



DWS Investment S.A.

DWS Laufzeit

Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement

Fonds commun de placement (FCP)
nach luxemburgischem Recht

16. April 2026



Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt, Satzung oder Verwaltungsreglement, Halbjahres- und Jahresberichte, Ausgabe- und Rücknahmepreise sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft sowie im Internet unter **www.dws.com/fundinformation** erhältlich.

Anleger in Deutschland können ihre Kauf-, Verkaufs- und Umtauschaufträge bei ihrer depotführenden Stelle einreichen. Zahlungen an die Anleger wie Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen erfolgen durch ihre depotführende Stelle.

Sonstige Mitteilungen an die Anleger werden im Internet unter **www.dws.com/fundinformation**, wo verfügbar auf **www.fundinfo.com**, und in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen auf einem zusätzlichen dauerhaften Datenträger veröffentlicht. Sofern in einzelnen Fällen eine Veröffentlichung in einer Tageszeitung im Großherzogtum Luxemburg gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgt die Veröffentlichung in Deutschland im **Bundesanzeiger**.

Darüber hinaus erfolgt in den Fällen nach § 298 Absatz 2 KAGB eine zusätzliche Veröffentlichung im **Bundesanzeiger**.

Einrichtungen beim Vertrieb an Privatanleger gemäß § 306a KAGB

Aufgaben

Informationen zu den Einrichtungen

Verarbeitung von Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträgen von Anlegern für Anteile des Fonds nach Maßgabe der Voraussetzungen, die in dem Verkaufsprospekt, dem Verwaltungsreglement, dem Basisinformationsblatt (KID) und dem letzten Halbjahres- und Jahresbericht festgelegt sind („Verkaufsunterlagen“ im Sinne von § 297 Absatz 4 KAGB):

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg
info@dws.com

Bereitstellung von Informationen für Anleger, wie Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erteilt werden können und wie Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden:

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg
info@dws.com

Erleichterung der Handhabung von Informationen und des Zugangs zu Verfahren und Vorkehrungen zum Umgang mit **Anlegerbeschwerden** gemäß § 28 Absatz 2 Nummer 1 KAGB:

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg
dws.lu@dws.com

Kostenlose Bereitstellung der Verkaufsunterlagen, der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie sonstiger Angaben und Unterlagen, die im Herkunftsmitgliedstaat des Fonds zu veröffentlichen sind:

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg
info@dws.com

Bereitstellung der relevanten Informationen für Anleger auf einem dauerhaften Datenträger über die Aufgaben, die die Einrichtung erfüllt:

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg
info@dws.com

Inhalt

2 / A. Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil
2 / Glossar
3 / Allgemeine Regelungen
3 / Verwaltungsgesellschaft
5 / Verwahrstelle
5 / Anteilklassen
8 / Risikohinweise
15 / Anlagegrundsätze
19 / Risikomanagement
20 / Interessenkonflikte
22 / Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung
22 / Rechtsstellung der Anleger
22 / Anteile
25 / Kosten
27 / Auflösung des Fonds beziehungsweise Teilfonds/Änderung des Verwaltungsreglements
27 / Steuern
28 / Verkaufsbeschränkungen
28 / Anlegerprofile
29 / Wertentwicklung
29 / Weitere für Anleger verfügbare Informationen, Mitteilungen und Dokumente
31 / B. Verkaufsprospekt – Besonderer Teil
31 / DWS Laufzeit Unternehmensanleihen Plus 2027
35 / C. Verwaltungsreglement
44 / Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften

A. Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil

1. Glossar

CESR/10-788 Leitlinien	„Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS“ des Committee of European Securities Regulators (CESR) vom 28. Juli 2010, in der jeweils gültigen Fassung.
CRS	Common Reporting Standard (Gemeinsamer Meldestandard)
CRS-Gesetz	Gesetz vom 18. Dezember 2015 über die Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung, in der jeweils gültigen Fassung.
CSSF	Commission de Surveillance du Secteur Financier, die luxemburgische Finanzaufsichtsbehörde.
CSSF-Rundschreiben 08/356	CSSF-Rundschreiben 08/356 vom 4. Juni 2008 über die auf OGAW anwendbaren Regelungen, wenn sie auf bestimmte Techniken und Instrumente zurückgreifen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, in der jeweils gültigen Fassung.
CSSF-Rundschreiben 11/512	CSSF-Rundschreiben 11/512 vom 30. Mai 2011 über die Darstellung der wichtigsten Änderungen des Rechtsrahmens im Bereich des Risikomanagements nach der Veröffentlichung der CSSF-Verordnung Nr. 10-04 und der Präzisierung der ESMA; die zusätzlichen Klarstellungen der CSSF hinsichtlich der das Risikomanagement betreffenden Regeln und über die Definition des Inhalts und der Form des der CSSF mitzuteilenden Risikomanagement-Verfahrens, in der jeweils gültigen Fassung.
CSSF-Rundschreiben 14/592	CSSF-Rundschreiben 14/592 vom 30. September 2014 über die Leitlinien der ESMA betreffend börsengehandelte Indexfonds (ETF) und andere OGAW-Themen, in der jeweils gültigen Fassung.
CSSF-Verordnung 10-04	Verordnung 10-04 der CSSF vom 20. Dezember 2010 zur Umsetzung der Richtlinie 2010/43/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf organisatorische Anforderungen, Interessenkonflikte, Wohlverhalten, Risikomanagement und den Inhalt der Vereinbarung zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft, in der jeweils gültigen Fassung.
ESMA	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
ESMA/2014/944	Mitteilung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde vom 31. Juli 2014 über „Potential Risks Associated with Investing in Contingent Convertible Instruments“.
FATCA	Foreign Account Tax Compliance Act
FATCA-Gesetz	Gesetz vom 24. Juli 2015 zur Annahme 1. des Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Großherzogtum Luxemburg zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als „Foreign Account Tax Compliance Act“ bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen, einschließlich seiner zwei Anlagen sowie des diesbezüglichen „Memorandum of Understanding“, unterzeichnet im Großherzogtum Luxemburg am 28. März 2014; 2. des Austauschs der diesbezüglichen diplomatischen Noten, unterzeichnet am 31. März und 1. April 2015, in der jeweils gültigen Fassung.
Fondsmanager	DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, Deutschland
Geregelter Markt	Ein geregelter Markt im Sinne der MIFID II-Richtlinie; das heißt ein Markt, der im Verzeichnis der geregelten Märkte eines jeden Mitgliedstaates aufgeführt ist, regelmäßig funktioniert und dadurch gekennzeichnet ist, dass die von den zuständigen Behörden erlassenen oder genehmigten Vorschriften die Bedingungen für die Funktionsweise und den Zugang zum Markt sowie die Bedingungen festlegen, die ein bestimmtes Finanzinstrument erfüllen muss, um auf dem Markt gehandelt werden zu können. Außerdem müssen alle in der Richtlinie 2014/65/EU vorgeschriebenen Informations- und Transparenzpflichten eingehalten werden. Ein geregelter Markt umfasst ferner jeden anderen geregelten, anerkannten und dem Publikum offenstehenden Markt, der regelmäßig funktioniert.
Gesetz von 2004	Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus zur Umsetzung der Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zu Geldwäschezwecken, in der jeweils gültigen Fassung.
Gesetz von 2010	Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in der jeweils gültigen Fassung.
Gesetz von 2014	Gesetz vom 28. Juli 2014 über die Immobilisierung von Inhaberaktien und -anteilen, in der jeweils gültigen Fassung.

Gesetz von 2019	Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einführung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer und 1. zur Umsetzung der Bestimmungen von Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission; 2. zur Änderung des geänderten Gesetzes vom 19. Dezember 2002 zum Handels- und Gesellschaftsregister sowie zur Buchführung und zum Jahresabschluss der Unternehmen, in der jeweils gültigen Fassung.
Großherzogliche Verordnung vom 8. Februar 2008	Vorschriften der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen, das durch das Gesetz von 2010 ersetzt wurde, in der jeweils gültigen Fassung.
MiFID II-Richtlinie	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61 EU, in der jeweils gültigen Fassung.
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OGA	Organismen für gemeinsame Anlagen
OGAW	Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere
OGAW-Richtlinie	Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, ergänzt durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen, in der jeweils gültigen Fassung.
OGAW-Verordnung	Delegierte Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der OGAW-Richtlinie in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen, in der jeweils gültigen Fassung.
OTC	Außerbörsliche Geschäfte, sogenannte Over-The-Counter-Geschäfte, bei denen Wertpapiere über ein Broker-Dealer-Netzwerk und nicht über eine zentrale Börse gehandelt werden.
RCS	Registre de Commerce et des Sociétés, das luxemburgische Handels- und Firmenregister.
RESA	Recueil électronique des sociétés et associations, die Elektronische Sammlung der Gesellschaften und Vereinigungen.
Richtlinie 2007/16/EG	Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen, in der jeweils gültigen Fassung.
SFT-Verordnung	Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, in der jeweils gültigen Fassung.
Verwahrstelle	State Street Bank International GmbH, handelnd durch die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg.
Verwaltungsgesellschaft	DWS Investment S.A., Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

2. Allgemeine Regelungen

Der Fonds DWS Laufzeit ist ein rechtlich unselbstständiger luxemburgischer Investmentfonds (fonds commun de placement) gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 und erfüllt die Vorschriften der OGAW-Richtlinie sowie der OGAW-Verordnung.

Der Fonds ist ein sogenannter Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010. Den Anlegern können nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ein oder mehrere Teilfonds angeboten werden. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Umbrella-Fonds. Jeder

Anleger ist über den Teilfonds am Fonds beteiligt.

Diesem Verkaufsprospekt ist das Verwaltungsreglement des Fonds beigelegt. Das Verwaltungsreglement ist integraler Bestandteil des Verkaufsprospekts. Der Verkaufsprospekt setzt sich aus einem Allgemeinen und einem Besonderen Teil zusammen.

Es ist nicht gestattet, von Verkaufsprospekt oder Verwaltungsreglement abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben.

Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen

abgegeben werden, die von vorliegendem Verkaufsprospekt beziehungsweise Verwaltungsreglement abweichen.

3. Verwaltungsgesellschaft

Der Fonds wird von der DWS Investment S.A. verwaltet, welche die Bedingungen in Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 und somit die Bestimmungen der OGAW-Richtlinie erfüllt.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 15. April 1987 gegründet, die Veröffentlichung im Mémorial C (Recueil spécial des sociétés et associations), dem ehemaligen Amtsblatt des Großherzogtums

Luxemburg, erfolgte am 4. Mai 1987. Das gezeichnete und eingezahlte Kapital beträgt 30.677.400 Euro. Die Tätigkeit der Verwaltung von Investmentfonds schließt die Aufgaben ein, die in Anhang II des Gesetzes von 2010 genannt sind, deren Aufzählung nicht abschließend ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Gesetzes von 2010 und der CSSF-Verordnung 10-04 und gegebenenfalls hierzu erlassener Rundschreiben eine oder mehrere Aufgaben unter ihrer Aufsicht und Kontrolle an Dritte auslagern.

3.1 Fondsmanagement

Für den Fonds hat die Verwaltungsgesellschaft unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf eigene Kosten einen Fondsmanagementvertrag mit der DWS Investment GmbH geschlossen. Die DWS Investment GmbH ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft nach deutschem Recht. Der Vertrag kann von jeder der vertragsschließenden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Das Fondsmanagement umfasst dabei die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik und die unmittelbare Anlageentscheidung. Der Fondsmanager kann Fondsmanagementleistungen unter seiner Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung und auf eigene Kosten vollständig oder teilweise auslagern.

Sofern Auslagerungen an Sub-Teilfondsmanager durch den Fondsmanager erfolgen, werden diese im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts benannt.

Der jeweilige Sub-Teilfondsmanager wird die Anlagepolitik ausführen, Anlageentscheidungen treffen und diese den Marktentwicklungen sachgemäß unter Beachtung der Interessen des jeweiligen Teilfonds kontinuierlich anpassen.

Der Fondsmanager/Sub-Teilfondsmanager kann unter eigener Kontrolle und Verantwortung Anlageberater hinzuziehen. Die Anlageberatung umfasst dabei insbesondere die Analyse und Empfehlung von Anlageinstrumenten hinsichtlich der Anlagen eines Teilfonds. Der Fondsmanager/Sub-Teilfondsmanager ist nicht an Anlageempfehlungen des Anlageberaters gebunden. Benannte Anlageberater verfügen über die gegebenenfalls notwendigen aufsichtsrechtlichen Genehmigungen.

3.2 Andere von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Fonds

Zum Stichtag des Verkaufsprospekts verwaltet die Verwaltungsgesellschaft neben dem Fonds auch andere OGA. Eine Liste dieser OGA ist am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und auf ihrer Internetseite www.dws.com/fundinformation erhältlich.

3.3 OGA-Verwaltungsfunktion

Zu den Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft gehört unter anderem auch die OGA-Verwaltungstätigkeit. Diese ist in drei Hauptfunktionen aufgeteilt: (1) die Tätigkeit als Registerstelle, (2) Berechnung des Nettoinventarwerts und Fondsbuchhaltung sowie (3) Kundenkommunikation.

Die Funktion der Registerstelle umfasst alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Führung des Anlegerregisters sowie der Führung der Globalurkunde. Sie nimmt die notwendigen Eintragungen, Änderungen oder Löschungen vor, damit das Register regelmäßig aktualisiert und gepflegt wird. Weiter ist sie zuständig für den Zugang und die Umsetzung von Zeichnungs-, Rücknahme-, Transfer- und Entwertungsaufträgen, die Anwendung der entsprechenden Preise und den Abgleich solcher Aufträge mit den damit verbundenen Zahlungsströmen sowie die Ausschüttung von Erträgen.

Die Funktion der Nettoinventarwertberechnung und Fondsbuchhaltung ist für die richtige und vollständige Erfassung der Transaktionen zuständig und sorgt dafür, dass die Bücher und Aufzeichnungen des Fonds ordnungsgemäß nach geltenden gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und vertraglichen Vorgaben und den entsprechenden Rechnungslegungsgrundsätzen geführt werden. Sie ist ferner für die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts des Fonds nach geltenden Vorschriften verantwortlich.

Die Kundenkommunikationsfunktion umfasst die Erstellung und Aushändigung der für Anleger bestimmten vertraulichen Dokumente.

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter ihrer Verantwortung und auf eigene Kosten einzelne Funktionen an Dritte übertragen. Falls eine oder mehrere Funktionen untervergeben werden, können die Namen der beauftragten Stellen diesem Verkaufsprospekt entnommen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die drei Funktionen der OGA-Verwaltungstätigkeit verantwortlich und übt diese aus. Bei den Aufgaben im Zusammenhang mit der Nettoinventarwertberechnung und Fondsbuchhaltung sowie der Kundenkommunikation wird die Verwaltungsgesellschaft von der DWS Beteiligungs GmbH unterstützt. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben als Registerstelle wird die Verwaltungsgesellschaft von der State Street Bank International GmbH unterstützt. Die State Street Bank International GmbH übernimmt insbesondere die Verwaltung der Globalurkunde, die bei der Clearstream Europe AG hinterlegt ist.

3.4 Vertrieb

Die Verwaltungsgesellschaft fungiert als Hauptvertriebsstelle des Fonds. Die Vertriebsstelle ist berechtigt, ihre Aufgaben ganz oder teilweise

auf eine oder mehrere Untervertriebsstellen zu übertragen. Die Vertriebsstelle kann Untervertriebsvereinbarungen mit professionellen Vermittlern, insbesondere Banken, Versicherungsunternehmen, Fondsplattformen, unabhängigen Verwaltern, Brokern, Verwaltungsgesellschaften oder anderen Instituten abschließen, deren Haupt- oder Nebentätigkeit im Vertrieb von Investmentfonds und der Erbringung von Kundendienstleistungen besteht.

Die Vertriebsstelle und die Untervertriebsstellen sind ermächtigt, Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge für die Fonds entgegenzunehmen und an die für die Registerfunktion zuständige Stelle zu übermitteln.

Die Vertriebsstelle und/oder die Untervertriebsstellen dürfen Fondsanteile nur in Ländern verkaufen, in denen diese Anteile zum Verkauf zugelassen sind.

3.5 Rechnungslegungsstandard

Die Aufstellung des Jahresabschlusses des Fonds und die Berechnung des Nettoinventarwerts erfolgen nach den in Luxemburg allgemein anerkannten Rechnungslegungsvorschriften (LUX GAAP).

3.6 Besonderer Hinweis

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger seine Anlegerrechte nur dann in vollem Umfang unmittelbar gegenüber dem Teilfonds geltend machen kann, wenn er die Teilfondsanteile selbst und in seinem eigenen Namen gezeichnet hat. Wenn ein Anleger über einen Intermediär in einen Teilfonds investiert und dieser Intermediär die Anlage auf eigenen Namen, aber im Auftrag des Anlegers tätigt, (i) können möglicherweise nicht alle Anlegerrechte unmittelbar gegenüber dem Teilfonds geltend gemacht werden und (ii) kann das Recht eines Anlegers auf Entschädigung im Falle von Fehlern im Nettoinventarwert beziehungsweise der Nichteinhaltung der geltenden Anlagevorschriften eines Teilfonds beeinträchtigt und nur indirekt ausübbar sein. Den Anlegern wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

3.7 Datenschutz und Datenweitergabe

Die Verwaltungsgesellschaft sowie ihre Dienstleister speichern und verarbeiten personenbezogene Daten der Anleger gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr („DSGVO“) und den zugehörigen Durchführungsvorschriften und verfügbaren Leitlinien der zuständigen Datenschutz- und Finanzbehörden.

Weitere Informationen sind den Datenschutzhinweisen auf der Internetseite

<https://www.dws.com/de-de/footer/Rechtliche-Hinweise/datenschutz/> zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft und ihre Dienstleister können personenbezogene Daten der Anleger an ihre unterstützenden Partner und/oder Beauftragten übermitteln.

4. Verwahrstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die State Street Bank International GmbH, die über die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, handelt, gemäß dem Verwahrstellenvertrag zur Verwahrstelle im Sinne des Gesetzes von 2010 bestellt.

Die State Street Bank International GmbH ist eine nach deutschem Recht errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Sitz sich in der Hansastraße 29a, 81373 München, befindet und die unter der Nummer HRB 42872 beim Registergericht München eingetragen ist. Es handelt sich dabei um ein von der Europäischen Zentralbank (EZB), der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank beaufsichtigtes Kreditinstitut.

Die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg ist durch die CSSF im Großherzogtum Luxemburg ermächtigt, als Verwahrstelle zu fungieren, und ist auf Verwahrstellen-, Fondsverwaltungs- und ähnliche Dienstleistungen spezialisiert. Die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, ist unter der Nummer B 148 186 im RCS eingetragen. Die State Street Bank International GmbH gehört zur State Street Unternehmensgruppe, deren oberste Muttergesellschaft die in den USA börsennotierte State Street Corporation ist.

4.1 Aufgaben der Verwahrstelle

Das Verhältnis zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle wird durch das Gesetz von 2010 und die Bedingungen des Verwahrstellenvertrags geregelt. Im Rahmen des Verwahrstellenvertrags wurde die Verwahrstelle mit folgenden Hauptaufgaben betraut:

- Sicherstellung, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme und Entwertung von Anteilen gemäß dem anwendbaren Recht und dem Verwaltungsreglement erfolgen;
- Sicherstellung, dass die Berechnung des Werts der Anteile gemäß dem anwendbaren Recht und dem Verwaltungsreglement erfolgt;
- Ausführung der Weisungen der Verwaltungsgesellschaft, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen anwendbares Recht oder das Verwaltungsreglement;
- Sicherstellung, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten eines Teilfonds die Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen erbracht wird;
- Sicherstellung, dass die Erträge eines Teilfonds gemäß dem anwendbaren Recht

und dem Verwaltungsreglement verwendet werden;

- Überwachung der Barmittel und Zahlungsströme eines Teilfonds;
- Verwahrung des Teilfondsvermögens, einschließlich zu verwahrender Finanzinstrumente, der Überprüfung des Eigentums und der Aufbewahrung von Aufzeichnungen über andere Vermögenswerte.

4.2 Haftung der Verwahrstelle

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments, der gemäß der OGAW-Richtlinie und insbesondere gemäß Artikel 19 Gesetz von 2010 festgestellt wird, gibt die Verwahrstelle unverzüglich Finanzinstrumente gleicher Art an die im Namen des Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft zurück oder erstattet unverzüglich den entsprechenden Betrag.

Die Verwahrstelle haftet nicht, sofern sie gemäß der OGAW-Richtlinie sowie der OGAW-Verordnung nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, die nach vernünftigem Ermessen nicht hätten kontrolliert und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht vermieden werden können.

Bei einem Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten können die Anleger Haftungsansprüche gegenüber der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, sofern dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Anleger führt.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds für sämtliche sonstigen Verluste, die dieser infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle aus der OGAW-Richtlinie erleidet.

4.3 Übertragung

Die Verwahrstelle ist uneingeschränkt befugt, ihre Verwahrfunktionen vollständig oder teilweise zu übertragen, jedoch bleibt ihre Haftung davon unberührt, dass sie einige oder sämtliche der von ihr verwahrten Vermögenswerte einem Dritten zur Verwahrung anvertraut hat. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung ihrer Verwahrungsaufgaben im Rahmen des Verwahrstellenvertrags unberührt.

Die Verwahrstelle hat die Verwahrfunktionen gemäß Artikel 22 Absatz 5 Buchstabe a) der OGAW-Richtlinie an die State Street Bank and Trust Company mit Sitz in One Congress Street, Suite 1, Boston, Massachusetts 02114-2016, USA, übertragen, die von ihr als globale Unterverwahrstelle bestellt wurde. Als globale Unterverwahrstelle hat die State Street Bank and Trust Company lokale Unterverwahrstellen innerhalb ihres globalen Verwahrungsnetzwerks bestellt.

Angaben zu den Verwahrfunktionen sowie die Namen der jeweiligen Beauftragten und Unterbeauftragten sind am Sitz der

Verwaltungsgesellschaft oder auf folgender Internetseite verfügbar:

<https://www.statestreet.com/disclosures-and-disclaimers/lu/subcustodians>

5. Anteilklassen

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit nach freiem Ermessen die Auflegung neuer Anteilklassen beschließen und Anlegern eine oder mehrere Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds anbieten. Die Anteilklassen bezeichnen verschiedene Kategorien von Teilfondsanteilen und haben die nachstehend beschriebene Merkmale, die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden und durch einen entsprechenden Buchstabenzusatz gekennzeichnet sind.

Alle Anteilklassen eines Teilfonds werden im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds zusammen angelegt, allerdings können sie sich insbesondere im Hinblick auf ihre Gebührenstruktur, den Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und/oder bei Folgezeichnungen, die Währung, die Ausschüttungspolitik, die von den Anlegern zu erfüllenden Voraussetzungen oder sonstige besondere Merkmale, wie etwa Sicherungseigenschaften, unterscheiden, wie jeweils von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt. Länderspezifische regulatorische Anforderungen können die Merkmale einer Anteilklasse beeinflussen.

Der Nettoinventarwert wird für jede ausgegebene Anteilklasse des Teilfonds gesondert berechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Anlegern in bestimmten Rechtsordnungen nur bestimmte Anteilklassen zum Kauf anzubieten, um den dort jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Usancen oder Geschäftspraktiken zu entsprechen. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich ferner das Recht vor, Grundsätze zu beschließen, die für bestimmte Anlegerkategorien beziehungsweise Transaktionen im Hinblick auf den Erwerb bestimmter Anteilklassen gelten.

Die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts angebotenen Anteilklassen sind im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts aufgeführt. Es können jederzeit weitere Anteilklassen aufgelegt werden. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend regelmäßig aktualisiert. Aktuelle Informationen über die aufgelegten Anteilklassen werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.

5.1 Beschreibung der Zusätze

Die Merkmale der Anteilklassen und die zugehörigen Zusätze sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst und werden nachstehend näher erläutert:

5.1.1 Allgemeine Merkmale

Merkmale		
Anlegerart	Institutionelle Anleger	I
	Semi-institutionelle Anleger	F
	Private Anleger	L, N
	TF-Anteilsklassen	TF
Verwendung der Erträge	Thesaurierung	C
	Ausschüttung	D
Häufigkeit der Ausschüttung	Jährlich	
	Halbjährlich	B
	Quartalsweise	Q
	Monatlich	M
Absicherung	Keine Absicherung	
	Absicherung	H
	Portfolioabsicherung	H (P)
Sonstige	Beschränkt	R

5.1.2 Anlegerart

Die Zusätze I, F, L, N und TF geben an, für welche Anlegerart die Anteilsklassen bestimmt sind.

Anteile der Anteilsklassen mit dem Zusatz

- „I“ sind institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes von 2010 vorbehalten.
- „F“ stehen semi-institutionellen Anlegern offen.
- „L“ und „N“ stehen privaten Anlegern offen.
- „TF“ (Trailer Free Fee, das heißt ohne Bestandsprovision) werden ausschließlich wie folgt angeboten:
 - a) über Vertriebsstellen und Intermediäre, die
 - aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben (zum Beispiel in Bezug auf unabhängige Beratungsleistungen, diskretionäre Portfolioverwaltung oder bestimmte lokale Vorschriften) keine Bestandsprovisionen oder sonstigen Entgelte, Nachlässe oder Zahlungen vom Teilfonds erhalten und vereinnahmen dürfen; oder
 - gesonderte Gebührenregelungen mit ihren Kunden getroffen haben und keine Bestandsprovisionen oder sonstigen Entgelte, Nachlässe oder Zahlungen vom Teilfonds erhalten und/oder vereinnahmen;
 - b) an andere OGA und

- c) an Versicherungsanlageprodukte im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP-Verordnung).

Für die Anteilsklasse mit dem Zusatz „TF“ (Trailer Fee Free) zahlt die Verwaltungsgesellschaft keine Bestandsprovision an die Vertriebsstellen.

5.1.3 Verwendung der Erträge

Bei Anteilsklassen mit dem Zusatz C (Capitalization) erfolgt eine Wiederanlage (Thesaurierung) der Erträge. Bei Anteilsklassen mit dem Zusatz „D“ (Distribution) werden die Erträge ausgeschüttet.

Bei den thesaurierenden Anteilsklassen werden die Erträge laufend im Fondsvermögen zugunsten der jeweiligen Anteilsklassen wieder angelegt. Bei den ausschüttenden Anteilsklassen bestimmt die Verwaltungsgesellschaft jährlich, ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung erfolgt. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Einklang mit luxemburgischem Recht Sonder- und Zwischenausschüttungen für jede Anteilsklasse beschließen. Ausschüttungen dürfen nicht dazu führen, dass das Kapital des Fonds unter das Mindestkapital sinkt.

5.1.4 Häufigkeit der Ausschüttung

Die Zusätze „B“, „Q“ und „M“ geben die Häufigkeit der Ausschüttung an. Der Zusatz „B“ steht für eine halbjährliche Ausschüttung, der Zusatz „Q“ steht für eine quartalsweise Ausschüttung und, der Zusatz „M“ für eine monatliche Ausschüttung. Bei ausschüttenden Anteilen ohne den Zusatz „B“, „Q“ oder „M“ erfolgt eine jährliche Ausschüttung.

5.2 Währungsspezifische Anteilsklassen

5.2.1 Währungen der Anteilsklassen anfänglicher Nettoinventarwert

Die Referenzwährung der angebotenen Anteilsklassen ist grundsätzlich auf EUR. Andere währungsspezifische Anteilsklassen sind an dem Zusatz für die entsprechende Währung zu erkennen, wie „USD“ für Anteilsklassen in US-Dollar oder „CHF“ für Anteilsklassen in Schweizer Franken.

Der anfängliche Nettoinventarwert der einzelnen Anteilsklassen geht normalerweise aus der nachstehenden Tabelle hervor und wird auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht. In Ausnahmefällen kann der anfängliche Nettoinventarwert bestimmter Anteilsklassen von dem angegebenen Betrag abweichen.

Zusatz	Ohne Zusatz	USD	SGD	GBP	CHF	NZD	AUD
Währung	Euro	US-Dollar	Singapur-Dollar	Pfund Sterling	Schweizer Franken	Neuseeland-Dollar	Australischer Dollar
Anfänglicher Nettoinventarwert	100,– EUR	100,– USD	10,– SGD	100,– GBP	100,– CHF	100,– NZD	100,– AUD

Zusatz	JPY	CAD	NOK	SEK	HKD	CZK	PLN	RMB
Währung	Japanischer Yen	Kanadischer Dollar	Norwegische Krone	Schwedische Krone	Hongkong-Dollar	Tschechische Krone	Polnischer Zloty	Chinesischer Renminbi
Anfänglicher Nettoinventarwert	10.000,- JPY	100,- CAD	100,- NOK	1.000,- SEK	100,- HKD	1.000,- CZK	100,- PLN	100,- RMB

5.2.2 Mögliche Währungseinflüsse von Anteilklassen in einer anderen Referenzwährung als der Währung des betroffenen Teilfonds

Anleger in Anteilklassen mit einer anderen Referenzwährung als der Teilfondswährung werden darauf hingewiesen, dass

- mögliche Währungseinflüsse auf den Nettoinventarwert pro Anteil – außer bei nachfolgend beschriebenen währungsgesicherten Anteilklassen – nicht systematisch abgesichert werden.
- Diese Währungseinflüsse entstehen aufgrund der zeitlichen Verzögerung bei den notwendigen Verarbeitungs- und Buchungsschritten für Aufträge in einer Nicht-Teilfondswährung, die zu Wechselkursschwankungen führen kann. Dies gilt insbesondere für Rücknahmeaufträge. Die möglichen Währungseinflüsse auf den Nettoinventarwert pro Anteil können positiv oder negativ sein und sind nicht auf die betroffene Anteilklasse, deren Referenzwährung auf eine andere Währung als die Teilfondswährung lautet, beschränkt, das heißt, sie können sich auch auf den Teilfonds und alle darin enthaltenen Anteilklassen auswirken;
- der Nettoinventarwert pro Anteil in der Teilfondswährung berechnet und anschließend zu dem zum Zeitpunkt der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil gültigen Wechselkurs in die Referenzwährung der Anteilklassen umgerechnet wird.

Dementsprechend sollten Anleger einer Euro-Anteilklasse eines Teilfonds, der auf US-Dollar lautet, zum Beispiel beachten, dass der Nettoinventarwert pro Anteil der Euro-Klasse anfänglich in der Teilfondswährung (US-Dollar) berechnet und dann zum Wechselkurs zwischen

US-Dollar und Euro zum Zeitpunkt der Berechnung des Nettoinventarwert pro Anteil in Euro ausgedrückt wird.

Je nach Währung des Teilfonds gilt dasselbe auch für Anleger in allen anderen Anteilklassen, die auf eine andere Referenzwährung als die Teilfondswährung lauten.

5.2.3 Absicherung von Währungsrisiken und Währungspositionen

Um den potenziell negativen Einfluss von Wechselkursschwankungen auf einzelne Anteilklassen im größtmöglichen Umfang zu begrenzen, kann ein Teilfonds Sicherungsgeschäfte für einzelne Anteilklassen zum Schutz gegen Währungsrisiken abschließen.

Weicht die Währung der abgesicherten Anteilklasse von der Teilfondswährung ab, dient das Sicherungsgeschäft zur Reduzierung des Risikos der abgesicherten Anteilklasse, das sich aus Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der abgesicherten Anteilklasse und der Teilfondswährung ergibt. Anteilklassen, für die solche Absicherungen vereinbart werden, sind für Anleger durch den Zusatz „H“ (hedged) zu erkennen.

Weicht die Währung einer Position aus dem Teilfondsvermögen von der Währung einer abgesicherten Anteilklasse ab, dient das Sicherungsgeschäft zur Reduzierung des Risikos der abgesicherten Anteilklasse, das sich aus Wechselkursschwankungen zwischen der Referenzwährung der abgesicherten Anteilklasse und den einzelnen zugrunde liegenden Währungen ergibt, denen die abgesicherte Anteilklasse über die Positionen im

Teilfondsvermögen ausgesetzt ist. Anteilklassen, für die solche Absicherungen vereinbart werden, sind für Anleger durch den Zusatz „H (P)“ (portfolio hedged) zu erkennen.

Im Falle von währungsgesicherten Anteilklassen (erkennbar am Zusatz „H“ oder „H (P)“) können einem Teilfonds Verpflichtungen aus Währungsabsicherungsgeschäften oder aus Währungspositionen erwachsen, die zugunsten einer einzelnen Anteilklasse eingegangen wurden. Das Vermögen eines Teilfonds haftet für derartige Verpflichtungen.

Die in einer Anteilklasse bestehenden Verbindlichkeiten werden zwar nur dieser Anteilklasse zugerechnet, jedoch sind die Gläubiger eines Teilfonds im Allgemeinen nicht daran gebunden, ihre Ansprüche aus einer bestimmten Anteilklasse zu befriedigen. Ein Gläubiger könnte in dem Umfang, in dem die Verbindlichkeiten den Wert der ihnen zugerechneten Anteilklasse übersteigen, den gesamten Teilfonds zur Erfüllung seines Anspruchs heranziehen. Wenn also der Anspruch eines Gläubigers in Bezug auf eine bestimmte Anteilklasse höher ist als der Wert dieser Anteilklasse zugeordneten Vermögens, kann auch das restliche Vermögen eines Teilfonds zur Befriedigung der Forderungen herangezogen werden.

5.3 Sonstige Merkmale von Anteilklassen

5.3.1 Beschränkte Anteilklassen

Anteilklassen mit dem Zusatz „R“ sind Anlegern vorbehalten, die ihre Aufträge über eine spezielle Gruppe exklusiver Vertriebspartner platzieren.

5.4 Mindestanlagebeträge

Institutionelle Anleger	Allgemeine Regel für Anteilklassen-Kürzel ohne numerischen Zusatz: 10.000.000,- in der Währung der jeweiligen Anteilklasse.
Semi-institutionelle Anleger	Allgemeine Regel für Anteilklassen-Kürzel ohne numerischen Zusatz: 2.000.000,- für Anlagen in der Währung der jeweiligen Anteilklasse.
Numerische Zusätze für Semi-institutionelle und Institutionelle Anleger	Ein numerischer Zusatz zum Anteilklassen-Kürzel gibt den für semi-institutionelle und institutionelle Anleger geltenden Mindestanlagebetrag in Millionen in der Währung der jeweiligen Anteilklasse an.

Es bleibt der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, nach eigenem Ermessen von der Mindestanlagesumme abzuweichen.

Folgeinzahlungen können in beliebiger Höhe erfolgen.

5.5 Länderspezifische Besonderheiten

5.5.1 Spanien und Italien

Für den Vertrieb in Spanien und Italien gilt die folgende Beschränkung: Anteilklassen mit dem Zusatz „F“ sind professionellen Anlegern im Sinne der MiFID II-Richtlinie vorbehalten.

Professionelle Anleger, die auf ihren eigenen Namen, aber im Auftrag eines Dritten zeichnen, müssen der Verwaltungsgesellschaft bescheinigen, dass diese Zeichnung für einen professionellen Anleger erfolgt. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen Nachweise über die Erfüllung der vorgenannten Anforderungen verlangen.

6. Risikohinweise

Vor der Entscheidung über den Kauf von Anteilen an dem Teilfonds sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung eines Teilfonds beziehungsweise der im Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Nettoinventarwert auswirken. Veräußern Anleger Anteile an dem Teilfonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Teilfonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt ihres Anteilerwerbs gefallen sind, so erhalten sie das von ihnen in den Teilfonds investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück.

Anleger könnten ihr in den Teilfonds investiertes Kapital teilweise oder in Einzelfällen sogar ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko der Anleger ist auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das von Anlegern investierte Kapital hinaus besteht nicht. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über die Verlusthöhe bei dem Eintreten dieser Risiken. Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken kann die Wertentwicklung eines Teilfonds auch durch weitere, derzeit noch nicht erkannte oder noch nicht bestehende Risiken beeinträchtigt werden.

6.1 Risiken einer Fondsanlage

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die typischerweise mit einer Anlage in einen OGAW verbunden sind. Diese Risiken können sich nachteilig auf den Nettoinventarwert pro Anteil, auf das von Anlegern investierte Kapital sowie auf die von Anlegern geplante Haltedauer der Anlage auswirken. Daher kann der

Nettoinventarwert pro Anteil zum Zeitpunkt des Anteilverkaufs niedriger sein als zum Zeitpunkt des Anteilerwerbs. Anleger können daher möglicherweise weniger zurückerhalten als sie investiert haben.

6.1.1 Schwankung des Nettoinventarwerts pro Anteil des Teilfonds

Der Nettoinventarwert pro Anteil berechnet sich aus dem Wert des Teilfonds, geteilt durch die Anzahl der in den Verkehr gelangten Anteile. Der Wert des Teilfonds entspricht dabei der Summe der Marktwerte aller Vermögensgegenstände im Teilfondsvermögen abzüglich der Summe der Marktwerte aller Verbindlichkeiten des Teilfonds. Der Nettoinventarwert pro Anteil des Fonds ist daher von dem Wert der im Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten des Teilfonds abhängig. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der Nettoinventarwert pro Anteil.

6.1.2 Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollten sich Anleger an ihren persönlichen Steuerberater wenden.

6.1.3 Aussetzung der Anteiltrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft darf die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können zum Beispiel wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang sein sowie die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Nettoinventarwert pro Anteil beeinträchtigen. Darüber hinaus kann die CSSF anordnen, dass die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist. Anleger können ihre Anteile während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteiltrücknahme kann der Nettoinventarwert pro Anteil sinken; zum Beispiel, wenn die Verwaltungsgesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteiltrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Der Nettoinventarwert pro Anteil nach Wiederaufnahme der Anteiltrücknahme kann niedriger als vor Aussetzung der Rücknahme sein.

Einer Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Teilfonds folgen, zum Beispiel wenn die Verwaltungsgesellschaft entscheidet, den Teilfonds zu liquidieren. Für Anleger besteht daher das Risiko, dass sie die von ihnen geplante Haltedauer nicht realisieren können und dass ihnen wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen oder insgesamt verloren gehen.

6.1.4 Änderung der Anlagepolitik oder des Verwaltungsreglements

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement mit Genehmigung der CSSF ändern. Dadurch können auch Rechte der Anleger betroffen sein. Die Verwaltungsgesellschaft kann etwa das Verwaltungsreglement und/oder die Anlagepolitik eines Teilfonds ändern oder die dem Teilfonds zu belastenden Kosten erhöhen. Hierdurch kann sich das mit dem Teilfonds verbundene Risiko verändern.

6.1.5 Auflösung und Verschmelzung des Fonds beziehungsweise eines Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Auflösung oder Verschmelzung des Fonds beziehungsweise eines Teilfonds beschließen, sofern diese unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger, zum Schutz der Interessen der Verwaltungsgesellschaft oder im Interesse der Anlagepolitik notwendig oder angebracht erscheint.

6.1.6 Übertragung des Fonds beziehungsweise eines Teilfonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds beziehungsweise einen Teilfonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Der jeweilige Teilfonds bleibt durch eine solche Übertragung unverändert, wie auch die Stellung der Anleger. Anleger müssen aber im Rahmen der Übertragung entscheiden, ob sie die neue Kapitalverwaltungsgesellschaft für ebenso geeignet halten wie die bisherige. Wenn sie in den Teilfonds unter neuer Verwaltung nicht investiert bleiben möchten, müssen sie ihre Anteile zurückgeben. Hierbei können Ertragsteuern anfallen.

6.1.7 Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele der Anleger

Es kann nicht garantiert werden, dass Anleger ihren gewünschten Anlageerfolg erreichen. Der Nettoinventarwert pro Anteil des Teilfonds kann fallen und zu Verlusten bei Anlegern führen. Es bestehen keine Garantien der Verwaltungsgesellschaft oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlungszusage bei Rückgabe oder eines bestimmten Anlageerfolgs des Teilfonds, sofern im Besonderen Teil des

Verkaufsprospekts nichts anderes bestimmt ist. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag beziehungsweise ein bei Veräußerung von Anteilen entrichteter Rücknahmeabschlag kann zudem insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren. Anleger könnten einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückerhalten.

6.2 Risiken der negativen Wertentwicklung des Teilfonds (Marktrisiko)

Die untenstehenden Risiken können die Wertentwicklung des Teilfonds beziehungsweise der im Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Nettoinventarwert pro Anteil und auf das von Anlegern investierte Kapital auswirken.

6.2.1 Wertveränderungsrisiko

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft und das Fondsmanagement für Rechnung des Teilfonds investiert, unterliegen Risiken. So können Wertverluste auftreten, wenn der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

6.2.2 Risiko von negativen Habenzinsen

Die Verwaltungsgesellschaft legt liquide Mittel des Teilfonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Teilfonds an. Für diese Bankguthaben ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der dem European Interbank Offered Rate (Euribor) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der Euribor unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen.

6.2.3 Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird.

Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

6.2.4 Kapitalmarktrisiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Auswirkungen auf den Marktpreis können auch Risiken aus dem Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung haben. So können sich Marktpreise verändern, wenn Unternehmen nicht nachhaltig handeln und nicht in nachhaltige Veränderungen investieren. Ebenso können strategische Ausrichtungen von Unternehmen, die Nachhaltigkeit nicht berücksichtigen, den Marktpreis beeinflussen. Das Reputationsrisiko, das aus nicht nachhaltigem Handeln von Unternehmen entsteht, kann sich ebenfalls negativ auswirken. Nicht zuletzt können auch physische Schäden durch den Klimawandel oder Maßnahmen zur Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft negative Auswirkungen auf den Marktpreis haben.

6.2.5 Unternehmensspezifisches Risiko

Die Wertentwicklung der vom Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren, wie der wirtschaftlichen Lage des Emittenten, abhängig. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Marktwert des jeweiligen Wertpapiers deutlich und dauerhaft sinken, ungeachtet einer auch gegebenenfalls sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

6.2.6 Zinsänderungsrisiko

Mit der Anlage in festverzinslichen Wertpapieren ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen in der Regel die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich stark aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

6.2.7 Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen

Wandel- und Optionsanleihen verbrieften das Recht, die Anleihen in Aktien umzutauschen oder

Aktien zu erwerben. Die Entwicklung des Werts von Wandel- und Optionsanleihen ist daher von der Kursentwicklung der Aktie als Basiswert abhängig. Die Risiken der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Aktien können sich daher auch auf die Wertentwicklung der Wandel- und Optionsanleihe auswirken. Optionsanleihen, die dem Emittenten das Recht einräumen, den Anlegern, statt der Rückzahlung eines Nominalbetrags, eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen (Reverse Convertibles), sind in verstärktem Maße von dem entsprechenden Aktienkurs abhängig.

6.2.8 Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften

Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Teilfonds Derivategeschäfte abschließen. Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps (einschließlich Total Return Swaps) sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Durch die Verwendung von Derivaten können Verluste entstehen, die sogar die für das Derivategeschäft eingesetzten Beträge überschreiten können.
- Kursänderungen des Basiswerts können den Wert des Options- oder Terminkontrakts vermindern. Vermindert sich der Wert und wird das Derivat hierdurch wertlos, kann die Verwaltungsgesellschaft gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des Basiswerts eines Swaps oder Total Return Swaps kann der Teilfonds ebenfalls Verluste erleiden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Teilfondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.
- Möglicherweise besteht für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kein liquider Sekundärmarkt. Eine Derivateposition kann dann unter Umständen nicht glattgestellt (geschlossen) werden.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, sodass die vom Teilfonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Teilfonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Kurs oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Kurs verpflichtet ist. Der Teilfonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz abzüglich der eingenommenen Optionsprämie.
- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Teilfonds verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung beziehungsweise Fälligkeit des Geschäfts zu tragen. Damit würde der Teilfonds Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.

- Die von der Verwaltungsgesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.
- Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft beziehungsweise verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft beziehungsweise verkauft werden.

Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannte Over-the-Counter (OTC)-Geschäfte, können folgende Risiken auftreten:

- Es kann ein geregelter Markt fehlen, sodass die Verwaltungsgesellschaft die für Rechnung des Fonds beziehungsweise Teilfonds am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.
- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich oder mit erheblichen Kosten verbunden sein.

6.2.9 Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, „SPACs“)

SPACs können zulässige Anlagen für OGAW darstellen, sofern sie zu jedem Zeitpunkt ihres Lebenszyklus als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes von 2010 einzustufen sind. Anlagen in SPACs können spezifische Risiken im Zusammenhang mit Verwässerung, Liquidität, Interessenkonflikten oder der Ungewissheit in Bezug auf die Identifizierung, Bewertung sowie Eignung des Zielunternehmens beinhalten und können aufgrund der fehlenden Unternehmensgeschichte und öffentlichen Informationen schwer zu bewerten sein. Darüber hinaus kann die Struktur von SPACs komplex sein und ihre Merkmale können von einem SPAC zum anderen stark variieren, was bedeutet, dass die Verwaltungsgesellschaft jede SPAC einzeln prüft, um sicherzustellen, dass solche SPAC-Anlagen alle anwendbaren Eignungsanforderungen erfüllen und mit dem Risikoprofil des OGAW vereinbar sind.

6.2.10 Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften – Wertpapierdarlehensgeschäften und (umgekehrten) Pensionsgeschäften

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, namentlich Wertpapierdarlehens- und (umgekehrte) Pensionsgeschäfte, können entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Risiken einwirken und wesentlich zum Risiko beitragen, wie zum Beispiel Kontrahentenrisiken, operationelle Risiken, Liquiditätsrisiken, Verwahrnisrisiken oder rechtliche Risiken. Für

weitere Einzelheiten wird außerdem auf die allgemeine Beschreibung dieser Risiken verwiesen.

6.2.10.1 Risiken bei Wertpapierdarlehensgeschäften

Gewährt die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Teilfonds ein Darlehen über Wertpapiere, so überträgt sie diese an einen Darlehensnehmer, der nach Beendigung des Geschäfts Wertpapiere in gleicher Art, Menge und Güte zurücküberträgt (Wertpapierdarlehen). Die Verwaltungsgesellschaft hat während der Geschäftsdauer keine Verfügungsmöglichkeit über verliehene Wertpapiere. Verliert das Wertpapier während der Dauer des Geschäfts an Wert und möchte die Verwaltungsgesellschaft das Wertpapier insgesamt veräußern, so muss sie das Darlehensgeschäft kündigen und den üblichen Abwicklungszyklus abwarten, wodurch ein Verlustrisiko für den Teilfonds entstehen kann.

6.2.10.2 Risiken bei Pensionsgeschäften

Gibt die Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere in Pension, so verkauft sie diese und verpflichtet sich, sie gegen Aufschlag nach Ende der Laufzeit zurückzukaufen. Der zum Laufzeitende vom Verkäufer zu zahlende Rückkaufpreis nebst Aufschlag wird bei Abschluss des Geschäfts festgelegt. Sollten die in Pension gegebenen Wertpapiere während der Geschäftslaufzeit an Wert verlieren und die Verwaltungsgesellschaft sie zur Begrenzung der Wertverluste veräußern wollen, so kann sie dies nur durch die Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts tun. Die vorzeitige Kündigung des Geschäfts kann mit finanziellen Einbußen für den Teilfonds einhergehen. Zudem kann sich herausstellen, dass der zum Laufzeitende zu zahlende Aufschlag höher ist als die Erträge, die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Teilfonds durch die Wiederanlage der als Kaufpreis erhaltenen Barmittel erwirtschaftet hat.

6.2.10.3 Kontrahentenrisiken

Fällt die Gegenpartei (Kontrahent) eines Wertpapierdarlehens- oder (umgekehrten) Pensionsgeschäfts aus, kann der Teilfonds einen Verlust in der Weise erleiden, dass die Erträge aus dem Verkauf der vom Teilfonds im Zusammenhang mit dem Wertpapierdarlehens- oder (umgekehrten) Pensionsgeschäft gehaltenen Sicherheiten geringer als die überlassenen Wertpapiere sind. Außerdem kann der Teilfonds durch den Konkurs oder ähnliche Verfahren gegen den Kontrahenten des Wertpapierdarlehens- oder Pensionsgeschäfts oder jeglicher anderer Art der Nichterfüllung der Rückgabe der Wertpapiere, Verluste erleiden, zum Beispiel Zinsverlust oder Verlust des jeweiligen Wertpapiers sowie Verzugs- und Vollstreckungskosten in Bezug auf das Wertpapierdarlehens- oder Pensionsgeschäft. Der Einsatz solcher Techniken kann einen signifikanten Effekt, entweder positiv oder

negativ, auf den Nettoinventarwert des Teilfonds haben, auch wenn erwartet wird, dass der Abschluss von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierdarlehensgeschäften im Allgemeinen keine wesentliche negative Auswirkung auf die Wertentwicklung des Teilfonds haben wird.

6.2.10.4 Operationelle Risiken

Jedes Finanzgeschäft, unter anderem auch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, ist mit operationellen Risiken behaftet. Mängel infolge unangemessener interner Verfahren, menschlicher Fehler oder des Versagens von Systemen bei Dienstleistern, der Verwaltungsgesellschaft oder einem Kontrahenten können einen unerwarteten Verlust zur Folge haben. Die Kosten können sich entweder auf den Verlust eines Bruchteils oder des gesamten Werts einer Transaktion beziehen oder auf Strafen, die dem Institut von einem Kontrahenten auferlegt werden.

6.2.10.5 Liquiditätsrisiken

Der Teilfonds unterliegt Liquiditätsrisiken, die entstehen, wenn ein bestimmtes Wertpapier schwer verkäuflich ist.

6.2.10.6 Verwahrnisrisiken

Das Verwahrnisrisiko ist das Risiko des Verlusts von bei einer Verwahrstelle hinterlegten Wertpapieren infolge von Insolvenz, Fahrlässigkeit oder betrügerischen Handlungen der Verwahrstelle.

Das Verwahrnisrisiko wird durch unterschiedliche Faktoren beeinflusst, unter anderem den rechtlichen Status der Wertpapiere, den von der Verwahrstelle angewendeten Rechnungslegungs- und Aufbewahrensverfahren, den von der Verwahrstelle ausgewählten Unterverwahrstellen und anderen Intermediären sowie den gesetzlichen Vorschriften, die die Beziehungen der Verwahrstelle regeln.

6.2.10.7 Rechtliche Risiken

Rechtliche Risiken können aufgrund der unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Vorschrift oder aufgrund dessen, dass Rechte aus einem Vertrag nicht geltend gemacht werden können, das Risiko eines Verlusts beinhalten. Ein Vertrag über Wertpapierdarlehens- oder (umgekehrte) Pensionsgeschäfte ist unter Umständen nichtig oder nicht durchsetzbar. Selbst wenn die Sicherheitenvereinbarung ordnungsgemäß getroffen wurde, besteht das Risiko, dass das maßgebliche Insolvenzrecht eine Aussetzung vorschreibt, die den Sicherungsnehmer an der Verwertung der Sicherheiten hindert.

6.2.10.8 Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für Derivategeschäfte, Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäfte Sicherheiten. Derivate, verliehene Wertpapiere oder in Pension gegebene Wertpapiere können im Wert steigen. Die

gestellten Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- beziehungsweise Rückübertragungsanspruch der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für Rechnung des Teilfonds Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurückgewährt werden müssen. Dann müsste der Teilfonds die bei den Sicherheiten erlittenen Verluste tragen.

6.2.10.9 Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für Derivategeschäfte, Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäfte Sicherheiten. Die Verwaltung dieser Sicherheiten erfordert den Einsatz von Systemen und die Definition bestimmter Prozesse. Aus dem Versagen dieser Prozesse sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder externen Dritten im Zusammenhang mit der Verwaltung der Sicherheiten kann sich das Risiko ergeben, dass die Sicherheiten an Wert verlieren und nicht mehr ausreichen könnten, um den Lieferungs- beziehungsweise Rückübertragungsanspruch des Fonds gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe, geltend gemacht durch die Verwaltungsgesellschaft, abzudecken.

6.2.11 Risiko einer Änderung der regulatorischen Zulässigkeit von Wertpapieren

Bei einer Änderung regulatorischer Vorschriften zu den Anlagerichtlinien des Teilfonds könnte die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sein, im Interesse der Anleger Maßnahmen zur Veräußerung nicht mehr zulässiger Wertpapiere, die sich im Teilfondsvermögen befinden, einzuleiten. Aufgrund möglicher rechtlicher Vorgaben für Banken, Fondsgesellschaften und Versicherungen besteht das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft solche Wertpapiere nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen beziehungsweise mit großer zeitlicher Verzögerung verkaufen kann.

6.2.12 Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des Teilfonds liegen.

6.2.13 Währungsrisiko

Vermögenswerte des Teilfonds können in einer anderen Währung als der Teilfondswährung angelegt sein. Der Teilfonds erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Teilfondswährung, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Teilfondsvermögens.

Teilfonds, in denen Anteilklassen in einer anderen Währung als der Basiswährung angeboten werden, können aufgrund der zeitlichen Verzögerung, die sich aus den notwendigen Auftragsverarbeitungs- und Buchungsschritten ergibt, positiven oder negativen Währungseinflüssen unterliegen.

6.2.14 Konzentrationsrisiko

Erfolgt eine Konzentration der Anlagen in bestimmten Vermögensgegenständen oder Märkten, dann ist der Teilfonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

6.2.15 Risiko im Zusammenhang mit der Anlage in Investmentfondsanteilen

Die Risiken der Anteile an anderen Investmentvermögen, die für den Teilfonds erworben werden (sogenannte Zielfonds), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände beziehungsweise der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Da die Fondsmanager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es jedoch auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken verstärken und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist der Verwaltungsgesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Fondsmanagement der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft übereinstimmen. Der Verwaltungsgesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt. Offene Investmentvermögen, an denen der Teilfonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist die Verwaltungsgesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

6.2.16 Risiken aus dem Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das Gesetz und die Anlagebedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den Teilfonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände zum Beispiel nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezifische Anlagesektoren kann Risiken bergen (zum Beispiel Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen). Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

6.2.17 Risiken bei Anlagen in Contingent Convertibles

Contingent Convertibles (CoCos) zählen zu den hybriden Kapitalinstrumenten. Aus Sicht des Emittenten tragen sie als Kapitalpuffer zur Erfüllung gewisser regulatorischer Eigenkapitalanforderungen bei. Entsprechend den Emissionsbedingungen werden CoCos entweder in Aktien umgewandelt oder der Anlagebetrag wird bei Eintreten bestimmter auslösender Momente (Trigger Events) in Verbindung mit regulatorischen Kapitalgrenzen abgeschrieben. Das Wandelereignis kann auch unabhängig von den Trigger Events und der Kontrolle des Emittenten durch die Aufsichtsbehörden ausgelöst werden, wenn diese das langfristige Bestehen des Emittenten oder mit ihm verbundener Unternehmen im Sinne der Unternehmensfortführung in Frage stellen (Wandlungs-/Abschreibungsrisiko).

Nach einem Trigger Event hängt die Wiederaufholung des eingesetzten Kapitals im Wesentlichen von der Ausgestaltung der CoCos ab. CoCos können ihren ganz oder teilweise abgeschriebenen Nominalbetrag unter Verwendung einer der folgenden drei Methoden wieder aufschreiben: Wandlung in Aktien, temporäre Abschreibung oder dauerhafte Abschreibung. Bei der temporären Abschreibung ist der Wertabschlag vorbehaltlich bestimmter regulatorischer Beschränkungen in vollem Umfang ermessensabhängig. Jegliche Zahlungen des Kupons nach dem Trigger Event beziehen sich auf den reduzierten Nennwert. Ein CoCo-Investor kann also unter Umständen Verluste vor den Aktienanlegern und sonstigen Schuldtitelinhabern – in Bezug auf denselben Emittenten – erleiden.

Die Ausgestaltung der Bedingungen von CoCos kann – entsprechend den in der EU-Eigenkapitalrichtlinie IV/Eigenkapitalverordnung (CRD IV/CRR) festgelegten Mindestanforderungen – komplex und je nach Emittent beziehungsweise je nach Anleihe unterschiedlich sein.

Die Anlage in CoCos ist mit einigen zusätzlichen Risiken verbunden, wie zum Beispiel:

a) Risiko des Unterschreitens des vorgegebenen Triggers (Trigger Level-Risiko)

Die Wahrscheinlichkeit und das Risiko einer Wandlung beziehungsweise einer Abschreibung wird durch den Abstand des Triggers zu der im Moment herrschenden regulatorisch erforderlichen Kapitalquote des CoCo-Emittenten bestimmt.

Der technische Trigger beträgt mindestens 5,125% der regulatorischen Kapitalquote, wie im Emissionsprospekt des jeweiligen CoCos festgelegt.

Insbesondere im Falle eines hohen Triggers können CoCo-Anleger eingesetztes Kapital verlieren, beispielsweise bei einer Abschreibung des Nennwerts oder Umwandlung in Eigenkapital (Aktien).

Auf Teilfondsebene bedeutet dies, dass das tatsächliche Risiko des Unterschreitens eines Triggers im Vorfeld schwer einzuschätzen ist, da beispielsweise die Eigenkapitalquote des Emittenten nur vierteljährlich veröffentlicht wird und somit die tatsächliche Entfernung des Triggers zur regulatorischen Kapitalquote nur zu dem Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannt ist.

b) Risiko der Aussetzung der Kuponzahlung (Kupon-Kündigungsrisiko)

Die Verzinsung des CoCos ist zwar grundsätzlich durch den Kupon der Höhe nach vorgegeben, der Emittent oder die Aufsichtsbehörde kann aber jederzeit die Kuponzahlungen aussetzen, ohne dass dies einen Ausfall des CoCos bedeuten würde. Dabei werden entgangene Kuponzahlungen nicht bei Wiederaufnahme der Kuponzahlungen nachgeholt. Es besteht für den CoCo-Anleger somit das Risiko, nicht alle zum Erwerbszeitpunkt erwarteten Kuponzahlungen zu erhalten.

c) Risiko der Kuponänderung (Kupon-Neufestsetzungsrisiko)

Wenn am festgelegten Kündigungstermin der CoCo nicht durch den CoCo-Emittenten gekündigt wird, kann der Emittent die Emissionsbedingungen neu definieren. Zum Kündigungstermin kann eine Änderung der Kuponhöhe erfolgen, falls der Emittent nicht kündigt.

d) Risiko aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben (Risiko einer Umkehrung der Kapitalstruktur)

In CRD IV wurden einige Mindestvoraussetzungen für das Eigenkapital von Banken festgelegt. Dabei unterscheidet sich die Höhe der erforderlichen Kapitalpuffer von Land zu Land entsprechend dem jeweils für den Emittenten anwendbaren gültigen Aufsichtsrecht.

Die unterschiedlichen nationalen Vorgaben haben auf Teilfondsebene zur Folge, dass die Umwandlung infolge des diskretionären Triggers oder die Aussetzung der Kuponzahlungen je nach dem auf den Emittenten anwendbaren Aufsichtsrecht entsprechend ausgelöst werden

kann und für den CoCo-Anleger beziehungsweise den Anleger ein weiterer Unsicherheitsfaktor abhängig von den nationalen Gegebenheiten und der alleinigen Einschätzung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde besteht.

Ferner können die Auffassung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die für die Auffassung im Einzelfall relevanten Kriterien nicht im Voraus abschließend eingeschätzt werden.

e) Risiko der Ausübung der Kündigung beziehungsweise Verhinderung der Kündigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde (Prolongationsrisiko)

CoCos sind langfristige Schuldverschreibungen mit oftmals unbefristeter Laufzeit und mit einem Kündigungsrecht des Emittenten zu bestimmten im Emissionsprospekt definierten Ausübungsterminen. Die Ausübung des Kündigungsrechts ist eine Ermessensentscheidung des Emittenten, die jedoch der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde bedarf. Die Aufsichtsbehörde wird eine Entscheidung im Einklang mit dem anwendbaren Aufsichtsrecht treffen.

CoCo-Anleger können den CoCo nur auf einem Sekundärmarkt weiterverkaufen, was mit entsprechenden Markt- und Liquiditätsrisiken verbunden ist, falls keine wirksame Kündigung durch den Emittenten an einem oder mehreren der definierten Kündigungstermine erfolgt. Falls bei fehlender Nachfrage kein hinreichend liquider Sekundärmarkt besteht, lässt sich ein CoCo nicht oder nur mit erheblichen Verlusten verkaufen.

f) Eigenkapital- und Nachrangrisiko (Risiko einer Umkehrung der Kapitalstruktur)

Bei einer Umwandlung in Anteile werden CoCo-Anleger bei Eintritt des Triggers zu Anlegern. Im Falle einer Insolvenz können Anleger erst nachrangig und abhängig von den restlichen verfügbaren Mitteln bedient werden. Daher kann es im Falle einer Umwandlung des CoCos zu einem vollständigen Kapitalverlust kommen. Unter bestimmten Umständen können CoCo-Anleger bei Eintritt des Triggers sogar die ersten Verluste erleiden, noch vor den Haltern von Eigenkapital.

g) Risiko einer Branchenkonzentration
Aufgrund der speziellen Struktur von CoCos kann durch die ungleichmäßige Verteilung der Risiken im Hinblick auf Finanzwerte das Risiko einer Branchenkonzentration entstehen. CoCos sind aufgrund von gesetzlichen Vorschriften Teil der Kapitalstruktur von Finanzinstituten.

h) Liquiditätsrisiko
CoCos bringen in einer angespannten Marktsituation ein Liquiditätsrisiko mit sich. Die Ursache hierfür sind der spezielle Anlegerkreis und das im Vergleich zu gewöhnlichen Anleihen geringere Gesamtvolumen am Markt.

i) Ertragsbewertungsrisiko

Aufgrund der flexiblen Kündbarkeit von CoCos ist nicht klar, welches Datum für die Berechnung des Ertrags herangezogen werden soll. An jedem Kündigungstermin besteht das Risiko, dass die Fälligkeit der Anleihe verschoben wird und die Ertragsberechnung an das neue Datum angepasst werden muss, was zu einer veränderten Rendite führen kann.

j) Unbekanntes Risiko

Aufgrund des innovativen Charakters der CoCos und des stark veränderlichen Regelungsumfelds für Finanzinstitute können Risiken entstehen, die sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorhersehen lassen.

Weitere Informationen sind ESMA/2014/944 zu entnehmen.

6.3 Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Teilfonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrter Zeichnung oder vermehrten Rückgaben (Liquiditätsrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die die Liquidität des Teilfonds beeinträchtigen können. Dies kann dazu führen, dass der Teilfonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen kann, beziehungsweise, dass die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahmeanträge von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Anleger können gegebenenfalls die von ihnen geplante Haltedauer nicht realisieren, und ihnen können das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Bei Eintritt der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Wert des Teilfondsvermögens und damit der Nettoinventarwert pro Anteil sinken, etwa wenn die Verwaltungsgesellschaft gezwungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Vermögensgegenstände für den Teilfonds unter Marktwert zu veräußern. Ist die Verwaltungsgesellschaft nicht in der Lage, die Rücknahmeanträge der Anleger zu erfüllen, kann dies außerdem zur Aussetzung der Rücknahme und im Extremfall zur anschließenden Auflösung des Teilfonds führen.

6.3.1 Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenständen

Für den Teilfonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen geregelten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden.

Obwohl für den Teilfonds nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur mit Verlust veräußert werden können.

6.3.2 Risiko durch Kreditaufnahme

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Teilfonds gegebenenfalls kurzfristige Kredite bis maximal 10% des Teilfondsvermögens aufnehmen. Muss die Verwaltungsgesellschaft einen Kredit zurückzahlen und kann ihn nicht durch eine Anschlussfinanzierung oder im Teilfonds vorhandene Liquidität ausgleichen, ist sie möglicherweise gezwungen, Vermögensgegenstände zu schlechteren Konditionen als geplant zu veräußern. Kurzfristige Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze negativ auf das Teilfondsvermögen auswirken.

6.3.3 Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anlegern fließt dem Teilfondsvermögen Liquidität zu beziehungsweise vom Teilfondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des Teilfonds führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann den Teilfondsmanager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds vorgesehene Quote liquider Mittel überschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Teilfonds belastet und können die Wertentwicklung des Teilfonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Teilfondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken, wenn die Verwaltungsgesellschaft die Mittel nicht oder nicht zeitnah zu angemessenen Bedingungen anlegen kann.

6.3.4 Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/ Ländern

Nach der Anlagestrategie sollen Anlagen für den Teilfonds insbesondere in bestimmten Regionen/ Ländern getätigt werden. Aufgrund lokaler Feiertage in diesen Regionen/Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Regionen/Länder und den Bewertungstagen des Teilfonds kommen. Der Teilfonds kann möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen/Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen/Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch kann der Teilfonds gehindert sein, Vermögensgegenstände in der erforderlichen Zeit

zu veräußern. Dies kann den Teilfonds in seiner Möglichkeit Rücknahmeanträgen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, nachteilig beeinflussen.

6.3.5 Kontrahentenrisiko

Für den Teilfonds können sich im Rahmen einer Vertragsbindung mit einer anderen Partei (sogenannte Gegenpartei oder Kontrahent) Risiken ergeben. Dabei besteht das Risiko, dass der Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht mehr nachkommen kann. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Teilfonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Nettoinventarwert pro Anteil und das von Anlegern investierte Kapital auswirken.

Beim Abschluss außerbörslicher Geschäfte, sogenannter OTC-Geschäfte, kann der Teilfonds Risiken in Bezug auf die Bonität seiner Kontrahenten und deren Fähigkeit, die Bedingungen dieser Verträge zu erfüllen, ausgesetzt sein. So kann der Teilfonds beispielsweise Termin-, Options- und Swap-Geschäfte tätigen oder andere derivative Techniken, wie zum Beispiel Total Return Swaps, einsetzen, bei denen der Teilfonds jeweils dem Risiko unterliegt, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllt.

Im Falle des Konkurses oder der Insolvenz eines Kontrahenten kann der Teilfonds durch Verzug bei der Liquidation der Positionen signifikante Verluste erleiden; dazu gehört der Wertverlust der Anlagen, während der Teilfonds seine Rechte einklagt. Es besteht ebenso die Möglichkeit, dass der Einsatz der vereinbarten Techniken zum Beispiel durch Konkurs, Illegalität oder Änderungen gesetzlicher Bestimmungen im Vergleich zu denen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarungen in Kraft waren, beendet wird.

Der Teilfonds kann unter anderem Transaktionen auf OTC- und Interdealer-Märkten eingehen. Die Teilnehmer an diesen Märkten unterliegen typischerweise nicht der gleichen Finanzaufsicht wie die Teilnehmer regulierter Märkte. Ein Teilfonds, der in Swaps, Total Return Swaps, Derivate, synthetische Instrumente oder andere OTC-Transaktionen auf diesen Märkten investiert, trägt das Kreditrisiko des Kontrahenten und unterliegt auch dessen Ausfallrisiko. Diese Risiken können sich wesentlich von denen bei Transaktionen auf regulierten Märkten unterscheiden, denn letztere werden durch Garantien, tägliche Marktbewertung, tägliche Abwicklung und entsprechende Segregierung sowie durch Mindestkapitalanforderungen abgesichert. Transaktionen, die direkt zwischen zwei Kontrahenten abgeschlossen werden, profitieren grundsätzlich nicht von diesem Schutz.

Der Teilfonds unterliegt zudem dem Risiko, dass ein Kontrahent die Transaktion aufgrund einer Unstimmigkeit bezüglich der

Vertragsbedingungen (unerheblich ob gutgläubig oder nicht) oder aufgrund eines Kredit- oder Liquiditätsproblems nicht wie vereinbart ausführt. Dies kann zu Verlusten bei dem Teilfonds führen. Dieses Kontrahentenrisiko steigt bei Verträgen mit längerem Fälligkeitszeitraum, da Vorkommnisse die Einigung verhindern können, oder wenn der Teilfonds seine Transaktionen auf einen einzigen Kontrahenten oder eine kleine Gruppe von Kontrahenten ausgerichtet hat.

Beim Ausfall der Gegenseite kann der Teilfonds während der Durchführung von Ersatztransaktionen gegenläufigen Marktbewegungen ausgesetzt sein. Der Teilfonds kann mit jedweden Kontrahenten eine Transaktion abschließen. Er kann auch unbeschränkt viele Transaktionen mit nur einem Kontrahenten abschließen. Die Möglichkeit des Teilfonds, mit jedweden Kontrahenten Transaktionen abzuschließen, das Fehlen einer aussagekräftigen und unabhängigen Beurteilung der finanziellen Eigenschaften des Kontrahenten sowie das Fehlen eines regulierten Marktes für den Abschluss von Vereinbarungen können das Verlustpotenzial des Teilfonds erhöhen.

6.3.6 Kreditrisiko

Anleihen oder Schuldtitel bergen ein Kreditrisiko in Bezug auf den Emittenten, für das das Bonitätsrating des Emittenten als Messgröße dienen kann. Anleihen oder Schuldtitel, die von Emittenten mit einem schlechteren Rating begeben werden, werden in der Regel als Wertpapiere mit einem höheren Kreditrisiko und mit einer höheren Ausfallwahrscheinlichkeit des Emittenten eingestuft als solche Papiere, die von Emittenten mit einem besseren Rating begeben werden. Gerät ein Emittent von Anleihen beziehungsweise Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, so kann sich dies auf den Wert der Anleihen beziehungsweise Schuldtitel (dieser kann bis auf null sinken) und die auf diese Anleihen beziehungsweise Schuldtitel geleisteten Zahlungen auswirken (diese können bis auf null sinken). Ferner sind einige Anleihen oder Schuldtitel in der Finanzstruktur eines Emittenten als nachrangig eingestuft. Bei finanziellen Schwierigkeiten kann es daher zu hohen Verlusten kommen. Zugleich ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Emittent diese Verpflichtungen erfüllt, geringer als bei anderen Anleihen oder Schuldtiteln. Dies wiederum zieht eine hohe Kursvolatilität dieser Instrumente nach sich.

6.3.7 Adressenausfallrisiko/ Kontrahentenrisiken (außer zentrale Kontrahenten)

Durch den Ausfall eines Emittenten oder eines Vertragspartners (Kontrahenten), gegen den der Teilfonds Ansprüche hat, können für den Teilfonds Verluste entstehen. Das Emittentenrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des einzelnen Emittenten, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines

Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten. Ebenso kann die Gegenpartei eines für Rechnung des Teilfonds geschlossenen Vertrags teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die auf Rechnung des Teilfonds geschlossen werden.

6.3.8 Risiko durch zentrale Gegenparteien

Eine zentrale Gegenpartei (Central Counterparty, CCP) tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für den Teilfonds ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird die CCP als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Eine CCP sichert sich gegen das Risiko, dass ihre Geschäftspartner die vereinbarten Leistungen nicht erbringen können, durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihr jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen (zum Beispiel durch Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass eine CCP ihrerseits überschuldet wird und ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den Teilfonds entstehen.

6.3.9 Adressenausfallrisiken bei Pensionsgeschäften

Gibt die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Teilfonds Wertpapiere in Pension, so muss sie sich zum Schutz gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten stellen lassen. Bei einem Ausfall des Vertragspartners während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts hat die Verwaltungsgesellschaft ein Verwertungsrecht hinsichtlich der gestellten Sicherheiten. Ein Verlustrisiko für den Teilfonds kann daraus erwachsen, dass die gestellten Sicherheiten etwa wegen steigender Kurse der in Pension gegebenen Wertpapiere nicht mehr ausreichen, um den Rückübertragungsanspruch der Verwaltungsgesellschaft in voller Höhe abzudecken.

6.3.10 Adressenausfallrisiken bei Wertpapierdarlehensgeschäften

Gewährt die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Teilfonds ein Darlehen über Wertpapiere, so muss sie sich zum Schutz gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten stellen lassen. Der Umfang der Sicherheitsleistung entspricht mindestens dem Marktwert der im Rahmen des Wertpapierdarlehens übertragenen Wertpapiere. Der Darlehensnehmer hat weitere Sicherheiten zu stellen, wenn der Wert der geliehenen Wertpapiere steigt, die Qualität der gestellten Sicherheiten abnimmt oder eine Verschlechterung

seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt und die bereits gestellten Sicherheiten nicht ausreichen. Kann der Darlehensnehmer dieser Nachschusspflicht nicht nachkommen, so besteht das Risiko, dass der Rückübertragungsanspruch des Teilfonds bei Ausfall des Vertragspartners nicht vollumfänglich abgesichert ist. Werden die Sicherheiten bei einer anderen Einrichtung als der Verwahrstelle des Teilfonds verwahrt, besteht zudem das Risiko, dass diese bei Ausfall des Entleihers gegebenenfalls nicht sofort beziehungsweise nicht in vollem Umfang verwertet werden können.

6.3.11 Operationelle und sonstige Risiken des Teilfonds

Im Folgenden werden Risiken dargestellt, die beispielsweise durch unzureichende interne Verfahren, menschliche Fehler oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder externen Dritten eintreten können. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Teilfonds beeinträchtigen und sich somit auch negativ auf den Nettoinventarwert pro Anteil und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

6.3.12 Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände, Naturkatastrophen, fehlende Beachtung von Nachhaltigkeit

Der Teilfonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Fehler von Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie zum Beispiel Naturkatastrophen oder Pandemien geschädigt werden. Diese Ereignisse können aufgrund fehlender Beachtung von Nachhaltigkeit hervorgerufen oder verstärkt werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist bestrebt, operationelle Risiken und mögliche damit verbundene finanzielle Auswirkungen, die den Wert der Vermögenswerte eines Teilfonds beeinträchtigen könnten, so gering wie vernünftigerweise möglich zu halten, und hat hierzu Prozesse und Verfahren zur Identifizierung, Steuerung und Minderung solcher Risiken eingerichtet.

6.3.13 Länder- oder Transferrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit der Währung, fehlender Transferbereitschaft seines Sitzlandes oder aus ähnlichen Gründen Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können zum Beispiel Zahlungen, auf die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Teilfonds Anspruch hat, ausbleiben, in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko.

6.3.14 Geopolitische Risiken

Politische Ereignisse oder sich verändernde politische Rahmenbedingungen, wie unerwartete bewaffnete Konflikte, Terroranschläge oder Spannungen zwischen Staaten, die das friedliche Miteinander bedrohen, können die Geschäftstätigkeit des Teilfonds vor erhebliche Herausforderungen stellen und sich negativ auf das globale Wirtschafts- und Finanzsystem auswirken. Vermögenswerte, die der Teilfonds in solchen Ländern hält, können daher Bewertungsunsicherheiten und Liquiditätsschwierigkeiten unterliegen und daher an Wert verlieren, gänzlich wertlos oder illiquide werden. Dadurch kann das Risiko entstehen, dass der Teilfonds Verluste erleidet oder mögliche Gewinnchancen kurzfristig entfallen.

Geopolitische Risiken im Zusammenhang mit der aktuellen Lage in Russland, der Ukraine und Belarus

Vermögenswerte, die der Teilfonds gegebenenfalls in Russland, Belarus und/oder der Ukraine hält, können Bewertungsunsicherheiten und Liquiditätsproblemen ausgesetzt sein und an Wert verlieren, gänzlich wertlos oder illiquide werden. Dadurch kann das Risiko entstehen, dass der Teilfonds Verluste erleidet oder mögliche Gewinnchancen kurzfristig entfallen. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Situation überwachen und nach Möglichkeit geeignete Maßnahmen im Rahmen des Liquiditätsmanagements und der Bewertung ergreifen.

6.3.15 Rechtliche und politische Risiken

Für den Teilfonds dürfen Anlagen in Rechtsordnungen getätigt werden, bei denen luxemburgisches Recht keine Anwendung findet beziehungsweise im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb des Großherzogtums Luxemburg belegen ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Teilfonds können von denen im Großherzogtum Luxemburg zum Nachteil des Teilfonds beziehungsweise der Anleger abweichen.

Politische oder rechtliche Entwicklungen, einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen, können von der Verwaltungsgesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltung des Teilfonds im Großherzogtum Luxemburg ändern.

Darüber hinaus können Änderungen oder die Auslegung bestehender Rechtsvorschriften durch die Behörden in den USA, dem Vereinigten Königreich, Deutschland und (soweit zutreffend) anderen Anlageländern sowie zukünftige

Gesetzesänderungen negative Folgen für den Fonds und seine Anleger haben. Solche Änderungen können beispielsweise die steuerliche Behandlung der Erträge des Fonds oder der Erträge der Anleger betreffen.

6.3.16 Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko

Die steuerlichen Ausführungen in diesem Verkaufsprospekt gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Die Kurzangaben zu den Steuervorschriften richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

6.3.17 Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des Teilfonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Teilfondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

6.3.18 Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus der Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers beziehungsweise höherer Gewalt resultieren kann.

6.3.19 Abwicklungsrisiko

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht entsprechend auch beim Handel mit anderen Vermögensgegenständen für den Teilfonds.

6.3.20 Bonitätsrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des Emittenten eines vom Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments kann sich nachträglich verschlechtern. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen des jeweiligen Wertpapiers, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

6.3.21 Vermögenswerte in Schwellenländern

Eine Anlage in Vermögenswerten der Schwellenländer unterliegt in der Regel höheren Risiken (einschließlich möglicherweise erheblichen rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Risiken) als eine Anlage in Vermögenswerten der Märkte in Industrieländern.

Schwellenländer sind Märkte, die sich per definitionem „im Umbruch“ befinden und daher den Risiken rascher politischer Veränderungen und wirtschaftlicher Rückgänge ausgesetzt sind. In den letzten Jahren gab es in vielen Schwellenländern bedeutende politische, wirtschaftliche und soziale Veränderungen. In vielen Fällen haben politische Entscheidungen zu erheblichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Spannungen geführt, und in einigen Fällen kam es in diesen Ländern sowohl zu einer politischen als auch zu einer wirtschaftlichen Instabilität. Politische oder wirtschaftliche Instabilität kann sich auf das Vertrauen der Anleger auswirken, was wiederum einen negativen Einfluss auf die Wechselkurse sowie auf die Preise für Wertpapiere oder andere Vermögenswerte von Schwellenländern haben kann.

Die Wechselkurse sowie die Preise für Wertpapiere oder andere Vermögenswerte in Schwellenländern sind oft in höchstem Maße volatil. Veränderungen dieser Preise sind unter anderem zurückzuführen auf Zinssätze, ein sich veränderndes Verhältnis von Angebot und Nachfrage, Kräfte, die von außen auf den Markt wirken (insbesondere im Hinblick auf wichtige Handelspartner), Handels-, Steuer- und geldpolitische Programme, die Politik von Regierungen sowie internationale politische und wirtschaftliche Ereignisse.

In Schwellenländern befindet sich die Entwicklung von Wertpapiermärkten zumeist noch im Anfangsstadium. Dies kann zu Risiken und Praktiken (wie beispielsweise einer höheren Volatilität) führen, die in weiter entwickelten Wertpapiermärkten gewöhnlich nicht vorkommen und die den Wert der an den Börsen dieser Länder notierten Wertpapiere negativ beeinflussen können. Außerdem sind die Märkte in Schwellenländern häufig durch Illiquidität in Form eines zu geringen Umsatzes einiger notierter Wertpapiere gekennzeichnet.

Es ist wichtig zu beachten, dass Wechselkurse, Wertpapiere und andere Vermögenswerte in Schwellenländern in Zeiten wirtschaftlicher Stagnation mit einer höheren Wahrscheinlichkeit als andere Arten von Anlagen, die ein geringes Risiko bergen, im Zuge einer „Flucht zur Qualität“ verkauft werden und dass ihr Wert dementsprechend sinken kann.

6.3.22 Nachhaltigkeitsrisiken

Als Nachhaltigkeitsrisiko definiert die SFDR ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (Governance), dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnte.

Diese Ereignisse oder Bedingungen können unter anderem mit den folgenden Faktoren zusammenhängen:

- Umweltfaktoren, beispielsweise Treibhausgasemissionen, Energiequellen und -nutzung, Wasserverbrauch
- sozialen Faktoren, beispielsweise Menschenrechten, Arbeitsstandards und Grundsätzen für ein verantwortungsvolles Geschäftsgebahren
- Governance-bezogene Faktoren, beispielsweise Maßnahmen gegen Bestechung und Korruption

Nachhaltigkeitsrisiken können ein selbstständiges Risiko darstellen oder eine Auswirkung auf andere Risiken haben und diese erheblich beeinflussen, beispielsweise Marktrisiken, operationelle Risiken, Liquiditätsrisiken oder Kontrahentenrisiken.

Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer erheblichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation der zugrunde liegenden Anlage führen. Soweit das Nachhaltigkeitsrisiko bei der Bewertung der Anlage nicht bereits berücksichtigt wurde, kann es eine erhebliche negative Auswirkung auf den erwarteten/geschätzten Marktwert und/oder die Liquidität der Anlage und somit auf die Rendite des Teilfonds haben.

7. Anlagegrundsätze

7.1 Anlagepolitik

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung nach den anlagepolitischen Grundsätzen im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts und in Übereinstimmung mit den Anlagemöglichkeiten und -beschränkungen gemäß Artikel 4 des Verwaltungsverreglements angelegt.

7.2 Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in einer oder mehreren Phasen des Anlageprozesses des jeweiligen Teilfonds, zum Beispiel bei der Anlageentscheidung und Risiküberwachung. Dies kann je nach Anlagestrategie auch eine firmeninterne ESG-integrierte Emittentenanalyse beinhalten.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken basiert vorrangig auf einem eigenen Software Tool, welches Informationen von einem oder mehreren ESG-Datenanbietern, öffentlichen Quellen und/oder internen Bewertungen kombiniert.

Nachhaltigkeitsrisiken können aufgrund mehrerer Faktoren entstehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Auswirkungen des Klimawandels oder die Verletzung international anerkannter Standards und Grundsätze für ein verantwortungsvolles Geschäftsgebahren. Diese international anerkannten Richtlinien beinhalten insbesondere die Prinzipien des United Nations

Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

So weit der Ansatz eines Teilfonds zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken von dem oben beschriebenen Ansatz abweicht, beschreibt der entsprechende Abschnitt des Besonderen Teils des Verkaufsprospekts oder, sofern anwendbar, der Anhang dieses Verkaufsprospekts (die „vorvertraglichen Informationen“) den verwendeten Ansatz des Teilfondsmanagements zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess.

7.3 Wichtigste nachteilige Auswirkungen

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie in ihrer offengelegten Erklärung gemäß Artikel 4 der SFDR beschrieben.

Informationen zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des jeweiligen Teilfonds finden sich im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts oder, sofern anwendbar, im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt (den „vorvertraglichen Informationen“).

7.4 Referenzindizes

Der Teilfonds kann einen Index oder eine Kombination von Indizes als Referenzwerte (Benchmark) verwenden. Auf solche Indizes wird Bezug genommen, wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, einen Index nachzubilden; sie können aber auch bei der ausdrücklichen oder indirekten Definition der Portfoliozusammensetzung, der Ziele und/oder Messung der Performance verwendet werden.

Gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und unter Berücksichtigung des Übergangszeitraums darf ein Teilfonds nur Referenzindizes verwenden, wenn der Referenzwert oder dessen Administrator im jeweiligen Register der ESMA eingetragen ist. Die Verwaltungsgesellschaft hat für jede Benchmark robuste, schriftliche Pläne mit vorgesehenen Maßnahmen festgelegt, die greifen würden, wenn sich die Benchmark wesentlich ändern oder nicht mehr zur Verfügung gestellt würde.

Im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts wird klarstellend festgehalten, ob der Teilfonds aktiv oder passiv verwaltet wird und ob der Teilfonds einen Referenzindex nachbildet oder unter

Bezugnahme auf einen solchen Index verwaltet wird. In letzterem Fall wird für den Teilfonds angegeben, mit welchem Spielraum von der Benchmark abgewichen werden kann.

7.5 Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Gemäß CSSF-Rundschreiben 14/592 dürfen für den Teilfonds Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung genutzt werden. Hierzu zählen unter anderem auch jegliche Formen von Derivategeschäften, einschließlich Total Return Swaps sowie Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, namentlich Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäfte. Solche Wertpapierfinanzierungsgeschäfte können für jeden Teilfonds genutzt werden, wie im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts festgelegt. Andere als die hier genannten Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, wie beispielsweise Margin Lending Transactions, Buy-Sell-Back und Sell-Buy-Back Transactions, werden derzeit nicht genutzt. Sollte die Verwaltungsgesellschaft künftig Gebrauch von diesen Wertpapierfinanzierungsgeschäften machen, wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

Der Einsatz von Total Return Swaps und Wertpapierfinanzierungsgeschäften erfolgt im Einklang mit rechtlichen Vorgaben, insbesondere der SFT-Verordnung.

7.6 Einsatz von Derivaten

Der Teilfonds kann – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche nach dem Gesetz von 2010 zulässige Derivate investieren, die von Vermögensgegenständen, die für den Teilfonds erworben werden dürfen, oder von Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps (einschließlich Total Return Swaps) sowie Kombinationen hieraus. Diese können nicht nur zur Absicherung des Teilfondsvermögens genutzt werden, sondern auch einen Teil der Anlagestrategie darstellen.

Der Handel mit Derivaten wird im Rahmen der Anlagegrenzen eingesetzt und dient der effizienten Verwaltung des Teilfondsvermögens sowie zum Laufzeiten- und Risikomanagement der Anlagen.

7.7 Swaps

Swapgeschäfte sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Vermögensgegenstände oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Teilfonds im Rahmen der Anlagegrundsätze unter anderem

- Zinsswaps,
- Währungsswaps,
- Equityswaps,

- Total Return Swaps oder
- Credit Default Swaps

abschließen.

7.8 Total Return Swaps

Ein Total Return Swap ist ein Derivat, bei dem eine Gegenpartei einer anderen den Gesamtertrag einer Referenzverbindlichkeit einschließlich Einkünften aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Kursschwankungen sowie Kreditverlusten überträgt.

Sofern der Teilfonds zur wesentlichen Umsetzung der Anlagestrategie von der Möglichkeit des Einsatzes von Total Return Swaps oder anderen Derivaten mit vergleichbaren Eigenschaften Gebrauch macht, finden sich Informationen, wie etwa zur zugrunde liegenden Strategie oder zur Gegenpartei, im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts sowie im Jahresbericht.

7.9 Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten.

7.10 Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos (der Sicherungsnehmer) eine Prämie an seinen Kontrahenten.

7.11 In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Die Verwaltungsgesellschaft kann die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (zum Beispiel Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

7.12 OTC-Derivategeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft darf sowohl Derivategeschäfte, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen geregelten Markt einbezogen sind, als auch so genannte OTC-Geschäfte tätigen. Es wird ein Verfahren eingesetzt, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt.

7.13 Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäfte (Wertpapierfinanzierungsgeschäfte)

Einem Teilfonds ist es gestattet, Wertpapiere aus seinem Vermögen an eine Gegenpartei gegen ein marktgerechtes Entgelt für eine bestimmte Frist zu überlassen. Der Teilfonds stellt sicher, dass alle im Rahmen eines Wertpapierdarlehens übertragenen Wertpapiere jederzeit zurückübertragen und alle eingegangenen Wertpapierdarlehensvereinbarungen jederzeit beendet werden können.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die DWS Investment GmbH zur Anbahnung, Vorbereitung und Ausführung von Wertpapierdarlehens- sowie (umgekehrten) Pensionsgeschäften für den Fonds beauftragt (Securities Lending Agent).

7.13.1 Wertpapierdarlehensgeschäfte

Soweit die Anlagerichtlinien des Teilfonds im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts keine weiteren Einschränkungen enthalten, darf der Teilfonds Wertpapierdarlehensgeschäfte abschließen. Die maßgeblichen Beschränkungen sind dem CSSF-Rundschreiben 08/356 zu entnehmen. Grundsätzlich dürfen Wertpapierdarlehensgeschäfte nur im Hinblick auf die nach dem Gesetz von 2010 und den Anlagerichtlinien des Teilfonds zulässigen Vermögensgegenstände durchgeführt werden.

Diese Geschäfte können zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke eingegangen werden: (i) Risikominderung, (ii) Kostensenkung und (iii) Erzielung eines Kapital- oder Ertragszuwachses bei einem Risikograd, der dem Risikoprofil des Teilfonds sowie den für ihn geltenden Vorschriften zur Risikostreuung entspricht.

Je nach Marktbedingungen und Marktnachfrage wird erwartet, dass bis zu 70% der Wertpapiere des Teilfonds im Rahmen von Wertpapierdarlehensgeschäften an Kontrahenten übertragen werden können. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, abhängig von einer erhöhten Marktnachfrage höchstens bis zu 100% der Wertpapiere des Teilfonds an Kontrahenten darlehensweise zu überlassen.

Wertpapierdarlehensgeschäfte können in Bezug auf die Vermögenswerte des Teilfonds durchgeführt werden, vorausgesetzt (i) dass das Transaktionsvolumen stets bei einem angemessenen Wert gehalten wird oder die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere derart verlangt werden kann, dass der Teilfonds jederzeit seine Rücknahmeverpflichtungen erfüllen kann, und (ii) dass diese Geschäfte nicht die Verwaltung des Teilfondsvermögens in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des Teilfonds gefährden. Die Risiken dieser Geschäfte werden im Rahmen des Risikomanagementprozesses der Verwaltungsgesellschaft gesteuert.

Der Teilfonds darf Wertpapierdarlehensgeschäfte nur unter Einhaltung der folgenden Vorschriften abschließen:

- a) Der Teilfonds darf Wertpapiere nur über ein von einer anerkannten Clearingstelle betriebenes standardisiertes System oder ein von einem erstklassigen Finanzinstitut betriebenes Wertpapierleihprogramm verleihen, sofern dieses Finanzinstitut auf derartige Geschäfte spezialisiert ist und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- b) Der Entleiher muss Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- c) Das Kontrahentenrisiko aus einem (oder mehreren) Wertpapierdarlehensgeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden kann), wenn es sich um ein unter Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes von 2010 fallendes Finanzinstitut handelt, darf 10% der Vermögenswerte des Teilfonds oder in allen anderen Fällen 5% seiner Vermögenswerte nicht übersteigen.

Die Verwaltungsgesellschaft legt für jeden Teilfonds die tatsächlichen Auslastungsquoten, den Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere sowie zusätzliche Informationen in den Jahres- und Halbjahresberichten offen.

Wertpapierdarlehensgeschäfte können auch synthetisch durchgeführt werden (synthetisches Wertpapierdarlehensgeschäft). Ein synthetisches Wertpapierdarlehensgeschäft liegt dann vor, wenn ein Wertpapier im Teilfonds zum aktuellen Marktpreis an einen Kontrahenten verkauft wird. Der Verkauf erfolgt dabei unter der Bedingung, dass der Teilfonds gleichzeitig von dem Kontrahenten eine verbrieft Option ohne Hebel erhält, die den Teilfonds dazu berechtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Lieferung von Wertpapieren gleicher Art, Güte und Menge wie die verkauften Wertpapiere zu verlangen. Der Preis für die Option (Optionspreis) entspricht dem aktuellen Marktpreis aus dem Verkauf der Wertpapiere abzüglich a) der Wertpapierdarlehensgebühr, b) der Erträge (zum Beispiel Dividenden, Zinszahlungen, Corporate Actions) aus den Wertpapieren, die bei Ausübung der Option zurückverlangt werden können und c) des mit der Option verbundenen Ausübungspreises. Die Ausübung der Option wird während der Laufzeit zum Ausübungspreis erfolgen. Wird während der Laufzeit der Option aus Gründen der Umsetzung der Anlagestrategie das dem synthetischen Wertpapierdarlehensgeschäft zugrunde liegende Wertpapier veräußert, kann dies auch durch Veräußerung der Option zu dem dann vorherrschenden Marktpreis abzüglich des Ausübungspreises erfolgen.

7.13.2 (Umgekehrte) Pensionsgeschäfte

Soweit die Anlagerichtlinien des Teilfonds im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts keine weiteren Einschränkungen enthalten, darf der Teilfonds (umgekehrte) Pensionsgeschäfte abschließen. Die maßgeblichen Beschränkungen sind dem CSSF-Rundschreiben 08/356 zu entnehmen. Grundsätzlich dürfen (umgekehrte) Pensionsgeschäfte nur in Bezug auf zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 und den Anlagegrundsätzen des Teilfonds durchgeführt werden.

Soweit im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts nicht etwas anderes bestimmt ist, kann der Teilfonds (i) Pensionsgeschäfte tätigen, die aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren bestehen und das Recht oder die Verpflichtung des Verkäufers beinhalten, die verkauften Wertpapiere vom Käufer zu einem Preis und zu Bedingungen zurückzukaufen, die von den beiden Parteien vertraglich vereinbart wurden, und er kann (ii) umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen, die aus Termingeschäften bestehen, bei deren Fälligkeit der Verkäufer (Kontrahent) zum Rückkauf der verkauften Wertpapiere und der Teilfonds zur Rückgabe der im Rahmen der Transaktion erhaltenen Wertpapiere verpflichtet ist (zusammen die „Pensionsgeschäfte“).

Diese Geschäfte können zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke eingegangen werden: (i) Erzielung von Zusatzerträgen und (ii) kurzfristige besicherte Geldanlagen. Je nach Marktbedingungen und Marktnachfrage wird davon ausgegangen, dass bis zu 50% der im Teilfonds gehaltenen Wertpapiere gegen Entgelt auf einen Pensionsnehmer übertragen (im Falle von Pensionsgeschäften) als auch Wertpapiere im Rahmen der jeweils geltenden Anlagegrenzen gegen Barmittel in Pension genommen (im Falle von umgekehrten Pensionsgeschäften) werden. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, abhängig von einer erhöhten Nachfrage am Markt, höchstens bis zu 100% der im Teilfonds gehaltenen Wertpapiere gegen Entgelt auf einen Pensionsnehmer zu übertragen (im Falle von Pensionsgeschäften) beziehungsweise Wertpapiere im Rahmen der jeweils geltenden Anlagegrenzen gegen Barmittel in Pension zu nehmen (im Falle von umgekehrten Pensionsgeschäften).

Der Teilfonds kann bei einzelnen Pensionsgeschäften oder einer Serie fortlaufender Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Die Beteiligung an diesen Transaktionen unterliegt jedoch den folgenden Bestimmungen:

- a) Der Teilfonds darf Wertpapiere im Rahmen eines Pensionsgeschäfts nur dann kaufen oder verkaufen, wenn der Kontrahent dieser Transaktion Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit

den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.

- b) Das Kontrahentenrisiko aus einem (oder mehreren) Pensionsgeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden kann) darf, wenn es sich um ein unter Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes von 2010 fallendes Finanzinstitut handelt, 10% der Vermögenswerte des Teilfonds beziehungsweise in allen anderen Fällen 5% seiner Vermögenswerte nicht überschreiten.
- c) Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts, bei dem der Teilfonds als Käufer auftritt, darf er die den Vertragsgegenstand bildenden Wertpapiere erst verkaufen, nachdem der Kontrahent sein Recht auf Rückkauf dieser Wertpapiere ausgeübt hat oder die Frist für den Rückkauf abgelaufen ist, es sei denn, der Teilfonds verfügt über andere Deckungsmittel.
- d) Die vom Teilfonds im Rahmen eines Pensionsgeschäfts erworbenen Wertpapiere müssen mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds übereinstimmen und beschränkt sein auf:
 - kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG;
 - von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf EU-, regionaler oder internationaler Ebene begebene oder garantierte Anleihen;
 - Anteile eines in Geldmarktinstrumenten anlegenden OGA, der täglich einen Nettoinventarwert berechnet und der über ein Rating von AAA oder ein vergleichbares Rating verfügt;
 - Anleihen von nichtstaatlichen Emittenten, die adäquate Liquidität bereitstellen; und
 - Aktien, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats notiert sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem wichtigen Index enthalten sind.

Die Verwaltungsgesellschaft legt für jeden Teilfonds die tatsächlichen Auslastungsquoten, den Gesamtwert der offenen Pensionsgeschäfte sowie zusätzliche Informationen in den Jahres- und Halbjahresberichten offen.

7.14 Kontrahentenauswahl

Der Abschluss von OTC-Derivategeschäften einschließlich Total Return Swaps, Wertpapier-Darlehensgeschäften und Pensionsgeschäften ist nur mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf Grundlage von standardisierten Rahmenverträgen zulässig. Die Kontrahenten, unabhängig von ihrer Rechtsform, müssen der laufenden Aufsicht einer öffentlichen Stelle unterliegen, finanziell solide sein und über eine Organisationsstruktur und Ressourcen verfügen, die sie für die von ihnen zu

erbringenden Leistungen benötigen. Generell haben alle Kontrahenten ihren Hauptsitz in Mitgliedsstaaten der OECD, der G20 oder Singapur. Zudem ist erforderlich, dass entweder der Kontrahent selbst oder aber dessen Muttergesellschaft über ein Investment-Grade-Rating einer der führenden Ratingagenturen verfügt.

7.15 Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Ein Teilfonds kann bei Geschäften mit OTC-Derivaten und bei (umgekehrten) Pensionsgeschäften zur Reduzierung des Gegenparteirisikos Sicherheiten erhalten. Im Rahmen seiner Wertpapierdarlehensgeschäfte muss der Teilfonds Sicherheiten erhalten, deren Wert für die Dauer der Vereinbarung mindestens 90% des Gesamtwerts der verliehenen Wertpapiere entspricht (unter Berücksichtigung von Zinsen, Dividenden, sonstigen möglichen Rechten und eventuell vereinbarten Abschlägen beziehungsweise Mindesttransferbeträgen).

Zur Sicherung der Verpflichtungen kann der Teilfonds sämtliche Sicherheiten akzeptieren, die insbesondere den Regelungen der CSSF-Rundschreiben 08/356, 11/512 und 14/592 entsprechen.

- a) Im Falle des Wertpapierdarlehens müssen diese Sicherheiten vor oder zum Zeitpunkt der Übertragung der verliehenen Wertpapiere erhalten worden sein. Werden die Wertpapiere über Intermediäre verliehen, kann die Übertragung der Wertpapiere vor Erhalt der Sicherheiten erfolgen, sofern der jeweilige Intermediär den ordnungsgemäßen Abschluss des Geschäfts gewährleistet. Besagter Intermediär kann anstelle des Entleihers Sicherheiten stellen.
- b) Grundsätzlich sind Sicherheiten für Wertpapierdarlehensgeschäfte, (umgekehrte) Pensionsgeschäfte und Geschäfte mit OTC-Derivaten (außer Währungstermingeschäfte) in einer der folgenden Formen zu stellen:
 - liquide Vermögenswerte wie Barmittel, kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG, Akkreditive und Garantien auf erstes Anfordern, die von erstklassigen, nicht mit dem Kontrahenten verbundenen Kreditinstituten ausgegeben werden, beziehungsweise von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf kommunaler, regionaler oder internationaler Ebene begebene Anleihen (unabhängig von ihrer Restlaufzeit);
 - Anteile eines in Geldmarktinstrumenten anlegenden OGA, der täglich einen Nettoinventarwert berechnet und der über ein Rating von AAA oder ein vergleichbares Rating verfügt;

- Anteile eines OGAW, der vorwiegend in den unter den nächsten beiden Gedankenstrichen aufgeführten Anleihen/Aktien anlegt;
- Anleihen (unabhängig von ihrer Restlaufzeit), die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben oder garantiert werden; oder
- Aktien, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassen sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem wichtigen Index enthalten sind.

- c) Sicherheiten, die nicht in Form von Barmitteln oder OGA-/OGAW-Anteilen gestellt werden, müssen von einer juristischen Person begeben worden sein, die nicht mit dem Kontrahenten verbunden ist.

Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von Artikel 56 der OGAW-Richtlinie erfüllen.

- d) Wird die Sicherheit in Form von Barmitteln zur Verfügung gestellt und besteht dadurch für den Teilfonds gegenüber dem Verwalter dieser Sicherheit ein Kreditrisiko, unterliegt dieses der in Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 angegebenen 20%-Beschränkung. Außerdem darf die Verwahrung einer solchen Barsicherheit nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie ist rechtlich vor den Folgen eines Zahlungsausfalls des Kontrahenten geschützt.
- e) Die Verwahrung von unbaren Sicherheiten darf nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie werden in geeigneter Weise vom eigenen Vermögen des Kontrahenten getrennt.
- f) Sicherheiten, die gestellt werden, müssen im Hinblick auf den Emittenten, Länder und Märkte angemessen diversifiziert sein. Erfüllt eine Sicherheit eine Reihe von Kriterien, wie etwa die Standards für Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation und Diversifizierung, kann sie gegen das Brutto-Engagement des Kontrahenten aufgerechnet werden. Wird eine Sicherheit aufgerechnet, kann sich ihr Wert in Abhängigkeit von der Preisvolatilität des Wertpapiers um einen Prozentsatz (einen Abschlag oder Haircut) verringern, der unter anderem kurzfristige Schwankungen im Wert des Engagements und der Sicherheit auffangen soll. Auf Barsicherheiten werden in der Regel keine Abschläge verrechnet.

Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird

als erfüllt betrachtet, wenn der Teilfonds von einer Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten, Wertpapierdarlehens- sowie (umgekehrten) Pensionsgeschäften einen Sicherheitenkorb erhält, bei dem der maximale Gesamtwert der offenen Positionen gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Nettoinventarwerts nicht überschreitet. Wenn der Teilfonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20%-Grenze für den Gesamtwert der offenen Positionen gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.

Abweichend vom vorstehenden Unterabsatz können die von dem Teilfonds entgegengenommenen Sicherheiten zu bis zu 100% aus Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus verschiedenen Emissionen bestehen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, sofern der Teilfonds Wertpapiere hält, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben wurden, wobei Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

- g) Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine Strategie für die Bewertung der Abschläge auf finanzielle Vermögenswerte, die als Sicherheiten akzeptiert werden (Haircut-Strategie).

Die Bewertung der Sicherheiten erfolgt täglich anhand verfügbarer Marktpreise und unter Anwendung angemessener Sicherheitenabschläge (Haircuts), die auf Basis der Haircut-Strategie bestimmt werden. Die Haircut-Strategie berücksichtigt verschiedene Faktoren je nach Art der empfangenen Sicherheit, wie die Bonität des Emittenten, die Restlaufzeit, Währung und Preisvolatilität der Vermögenswerte und gegebenenfalls die Ergebnisse von Liquiditäts-Stresstests, die ein Teilfonds unter normalen und extremen Liquiditätsszenarios durchführt. Barsicherheiten unterliegen im Allgemeinen keinem Abschlag.

Der Wert der Sicherheiten entspricht dem Marktwert der jeweiligen Wertpapiere, verringert zumindest um den geltenden Haircut-Prozentsatz, der aus nachstehender Tabelle hervorgeht. Sofern im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts nicht etwas anderes angegeben wird, gilt für den Teilfonds die folgende Haircut-Strategie:

Besicherungsquote für	mindestens
Barmittel	100%
Festverzinsliche Wertpapiere (je nach Rating und Art des Instruments)	102%
Aktien (je nach Liquidität)	104%
ETFs	102%
Wandelanleihen	104%

Die vorstehenden Besicherungsquoten gelten für Sicherheiten, die im Rahmen von Wertpapierdarlehensgeschäften und (umgekehrten) Pensionsgeschäften sowie OTC-Derivategeschäften entgegengenommen werden.

Der jeweils verwendete Besicherungsgrad wird in regelmäßigen Abständen, mindestens jährlich, auf seine Angemessenheit hin überprüft und, falls notwendig, entsprechend angepasst.

- h) Der Teilfonds (oder seine Vertreter) nimmt (nehmen) täglich eine Bewertung der erhaltenen Sicherheiten vor. Erscheint der Wert der bereits gewährten Sicherheiten angesichts des zu deckenden Betrags nicht ausreichend, hat der Kontrahent sehr kurzfristig zusätzliche Sicherheiten zur Verfügung zu stellen.
- Sicherheiten, die zum Handel an einer Börse zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, werden zum Schlusskurs des Vortages beziehungsweise Schlusskurs des gleichen Tages, sofern bei der Bewertung bereits verfügbar, bewertet. Die Bewertung wird entsprechend durchgeführt, um einen möglichst marktnahen Wert der Sicherheiten zu erhalten.

- i) Die Sicherheiten werden von der Verwahrstelle oder einem Unterverwahrer der Verwahrstelle verwahrt. Barsicherheiten in Form von Bankguthaben dürfen auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle des Teilfonds oder mit ihrer Zustimmung bei einem anderen Kreditinstitut gehalten werden, sofern dieses andere Kreditinstitut einer Überwachung durch eine Aufsichtsbehörde unterliegt und nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist.

Der Teilfonds stellt sicher, dass er seine Rechte in Bezug auf die Sicherheiten geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, das die Ausübung der Rechte erforderlich macht; das heißt, die Sicherheit muss jederzeit entweder direkt oder über den Intermediär eines erstklassigen Finanzinstituts oder eine hundertprozentige Tochtergesellschaft dieses Instituts in einer Form zur Verfügung stehen, die es dem Teilfonds ermöglicht, sich die als Sicherheit bereitgestellten Vermögenswerte anzueignen oder diese zu verwerten, falls der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Rückgabe der geliehenen Wertpapiere nicht nachkommt.

- j) Die Wiederanlage von Barsicherheiten darf nur in Staatsanleihen von hoher Qualität oder in

Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erfolgen. Zudem können Barsicherheiten im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäfts mit einem Kreditinstitut angelegt werden, wenn die Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens jederzeit gewährleistet ist. Wertpapiersicherheiten hingegen dürfen weder veräußert noch anderweitig als Sicherheit bereitgestellt oder verpfändet werden.

- k) Sofern der Teilfonds Sicherheiten für mindestens 30% seiner Vermögenswerte entgegennimmt, wird das damit verbundene Risiko im Rahmen von regelmäßigen Stresstests geprüft, die unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden sollten, um die Konsequenzen von Änderungen des Marktwerts und das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko zu bewerten. Die Strategie für Liquiditätsstresstests sollte Vorgaben zu folgenden Aspekten beinhalten:
- Konzept für die Stresstest-Szenarioanalyse, einschließlich Kalibrierungs-, Zertifizierungs- und Sensitivitätsanalyse;
 - empirischer Ansatz für die Folgenabschätzung, einschließlich Backtesting von Liquiditätsrisikoschätzungen;
 - Berichtshäufigkeit und Meldegrenzen/ Verlusttoleranzschwelle(n); und
 - Maßnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschließlich Haircut-Strategie und Gap-Risiko-Schutz.

7.16 Einsatz von Finanzindizes

Sofern im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts entsprechend geregelt, kann das Ziel der Anlagepolitik darin bestehen, einen bestimmten Index beziehungsweise einen Index unter Einsatz eines Hebels nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 sowie Artikel 44 des Gesetzes von 2010, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Wird ein Index nachgebildet, so hängt die Häufigkeit der Anpassung der Indexzusammensetzung vom jeweils nachzubildenden Index ab. In der Regel erfolgt die Anpassung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich. Durch die Nachbildung und Anpassung der Indexzusammensetzung können Kosten entstehen, welche den Wert des Teilfondsvermögens mindern können.

8. Risikomanagement

Im Rahmen des Teilfonds wird ein Risikomanagement-Verfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko

sowie deren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht den Teilfonds in Übereinstimmung mit den Anforderungen der CSSF-Verordnung 10-04 und den jeweils erlassenen luxemburgischen oder europäischen Richtlinien, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 und den CESR/10-788 Leitlinien sowie dem CSSF-Rundschreiben 14/592. Dabei stellt die Verwaltungsgesellschaft für jeden Teilfonds sicher, dass das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko gemäß Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes von 2010 100% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreitet und dass somit das Marktrisiko des Teilfonds insgesamt 200% des Marktrisikos des derivativefreien Referenzportfolios nicht übersteigt (im Falle des relativen VaR-Ansatzes) beziehungsweise um nicht mehr als 20% (im Falle des absoluten VaR-Ansatzes).

Der für jeden Teilfonds angewandte Risikomanagement-Ansatz ist im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben.

Im Allgemeinen strebt die Verwaltungsgesellschaft an, dass die in jedem Teilfonds mittels Derivaten getätigten Anlagen nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens überschreiten (nachfolgend „Hebelwirkung“ genannt), es sei denn, im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts ist etwas anderes geregelt. Diese Hebelwirkung wird anhand der Summe des fiktiven Ansatzes berechnet (absoluter (fiktiver) Betrag jedes Derivats geteilt durch den derzeitigen Nettowert des Portfolios). Bei der Berechnung der Hebelwirkung werden Derivate des Portfolios berücksichtigt. Sicherheiten werden derzeit nicht reinvestiert und daher auch nicht berücksichtigt.

Diese Hebelwirkung fluktuiert allerdings je nach Marktbedingungen und/oder Positionsveränderungen (auch zur Absicherung des Teilfonds gegen ungünstige Marktbewegungen). Daher könnte das angestrebte Verhältnis trotz ständiger Überwachung durch die Verwaltungsgesellschaft auch einmal überschritten werden. Die angegebene erwartete Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Zusätzlich dazu besteht die Möglichkeit für den Teilfonds, 10% seines Nettovermögens zu entleihen, sofern es sich um temporäre Kreditaufnahmen handelt. Ein entsprechend erhöhtes Gesamtengagement kann sowohl die Chancen als auch die Risiken einer Anlage signifikant erhöhen (vergleiche insbesondere die Risikohinweise im Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“).

9. Interessenkonflikte

Im Rahmen und im Einklang mit den anwendbaren Verfahren und Maßnahmen zum Konfliktmanagement können die Verwaltungsgesellschaft, Vorstandsmitglieder sowie Aufsichtsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft, die Geschäftsführung, der Teilfondsmanager, die benannten Vertriebsstellen und die mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, die Verwahrstelle, gegebenenfalls der Anlageberater, die OGA-Verwaltungsfunktion, die Anleger, der Securities Lending Agent sowie sämtliche Tochtergesellschaften, verbundene Unternehmen, Vertreter oder Beauftragte der zuvor genannten Stellen und Personen (Verbundene Personen):

1. untereinander oder für den jeweiligen Teilfonds Finanz- und Bankgeschäfte oder sonstige Transaktionen, wie Derivategeschäfte (einschließlich Total Return Swaps), Wertpapierdarlehens- und Wertpapierpensionsgeschäfte, tätigen oder entsprechende Verträge eingehen, unter anderem solche, die auf Wertpapieranlagen des Teilfonds oder Anlagen einer Verbundenen Person in einer Gesellschaft oder einem Organismus gerichtet sind, deren beziehungsweise dessen Anlagen Bestandteil des Teilfondsvermögens sind, oder an solchen Verträgen oder Geschäften beteiligt sein;
2. auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter Anlagen in Anteilen, Wertpapieren oder Vermögenswerten der gleichen Art wie die Bestandteile des Teilfondsvermögens tätigen und mit diesen handeln;
3. im eigenen oder fremden Namen am Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder sonstigen Anlagen am oder vom Teilfondsvermögen über den oder gemeinsam mit der Verwaltungsgesellschaft, den benannten Vertriebsstellen und den mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, der Verwahrstelle, dem Anlageberater oder einer Tochtergesellschaft, einem verbundenen Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten derselben teilnehmen.

Vermögenswerte des Teilfondsvermögens in Form von liquiden Mitteln oder Wertpapieren können von einer Verbundenen Person im Einklang mit den rechtlichen Vorschriften, denen die Verwahrstelle unterliegt, verwahrt werden. Liquide Mittel des Teilfondsvermögens können in von einer Verbundenen Person ausgegebenen Einlagezertifikaten oder angebotenen Bankeinlagen angelegt werden. Auch Bankgeschäfte oder vergleichbare Geschäfte können mit oder durch eine Verbundene Person getätigt werden.

Gesellschaften der Deutsche Bank Gruppe und/oder Angestellte, Vertreter, verbundene Unternehmen oder Tochtergesellschaften von Gesellschaften der Deutsche Bank Gruppe (DB-Konzernangehörige) können Kontrahenten bei

Derivatetransaktionen oder -kontrakten der Verwaltungsgesellschaft sein (Kontrahent). Darüber hinaus kann in manchen Fällen ein Kontrahent zur Bewertung solcher Derivatetransaktionen oder -kontrakte erforderlich sein. Diese Bewertungen können als Grundlage für die Berechnung des Werts bestimmter Vermögenswerte des Teilfonds dienen. Der Verwaltungsgesellschaft ist bekannt, dass DB-Konzernangehörige möglicherweise von Interessenkonflikten betroffen sein können, wenn sie als Kontrahent auftreten und/oder solche Bewertungen vornehmen. Die Bewertung wird angepasst und nachvollziehbar durchgeführt. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch der Ansicht, dass mit solchen Interessenkonflikten angemessen umgegangen werden kann, und geht davon aus, dass der Kontrahent die Eignung und Kompetenz zur Erstellung solcher Bewertungen besitzt.

Nach Maßgabe der jeweils getroffenen Vereinbarungen können DB-Konzernangehörige auch als Verwaltungsratsmitglied, Vertriebsstelle, Untervertriebsstelle, Verwahrstellen, Unterverwahrstellen, Teilfondsmanager oder Anlageberater auftreten und der Verwaltungsgesellschaft Finanz- und Bankgeschäfte anbieten. Die Verwaltungsgesellschaft ist sich bewusst, dass Interessenkonflikte aufgrund der Funktionen entstehen können, die DB-Konzernangehörige in Bezug auf die Verwaltungsgesellschaft wahrnehmen. Für solche Fälle hat sich jeder DB-Konzernangehöriger verpflichtet, sich zu bemühen, in angemessenem Umfang derartige Interessenkonflikte gerecht zu lösen (hinsichtlich der jeweiligen Pflichten und Verantwortlichkeiten der Mitglieder) und sicherzustellen, dass die Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der Anleger nicht beeinträchtigt werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass die DB-Konzernangehörigen die erforderliche Eignung und Kompetenz zur Wahrnehmung dieser Pflichten besitzen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist sich bewusst, dass die Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der vorstehend genannten Personen miteinander kollidieren können. Die Verwaltungsgesellschaft hat angemessene Vorkehrungen getroffen, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Interessenkonflikten wird die Verwaltungsgesellschaft sich darum bemühen, sicherzustellen, dass diese in fairer Weise gehandhabt und zugunsten des Teilfonds gelöst werden. Es ist ein Grundsatz der Verwaltungsgesellschaft, alle angemessenen Schritte zur Errichtung organisatorischer Strukturen und zur Anwendung effektiver administrativer Maßnahmen zu unternehmen, mit denen die betreffenden Konflikte identifiziert, gehandhabt und überwacht werden können. Darüber hinaus ist die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Systeme, Kontrollen und Verfahren der Gesellschaft für die Identifizierung,

Überwachung und Lösung von Interessenkonflikten angemessen sind.

Für jeden Teilfonds können in Bezug auf das Teilfondsvermögen Geschäfte mit oder zwischen Verbundenen Personen abgeschlossen werden, sofern solche Geschäfte im besten Interesse der Anleger sind.

Weitere Informationen in Bezug auf den Umgang mit Interessenkonflikten sind auf der Internetseite www.dws.com/fundinformation im Abschnitt „Rechtliche Hinweise“ verfügbar.

Interessenkonflikte auf Ebene der Vertriebspartner

Durch die Zahlung von Provisionen, Ausgabeaufschlägen und Zuwendungen an Vertriebspartner können sich Interessenkonflikte zulasten der Anleger ergeben, etwa dadurch, dass für den Vertriebspartner ein Anreiz geschaffen werden könnte, Anteile an dem Teilfonds mit einer höheren Provision bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben. Solche Provisionen sind in Gebühren enthalten oder können gegebenenfalls in Form von Ausgabeaufschlägen von den Anlegern des Teilfonds zu tragen sein.

Möglicherweise verfolgen Vertriebspartner und Anlageberater eigene Interessen an dem Verkauf beziehungsweise der Vermittlung von Anteilen an dem Teilfonds und ihrer hiermit verbundenen Beratungs- beziehungsweise Vermittlungstätigkeit. Ein solcher Interessenkonflikt kann zur Folge haben, dass die Vertriebspartner und Anlageberater die Anlageempfehlung nicht im Interesse der Anleger, sondern im Eigeninteresse abgeben.

9.1 Besondere Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Verwahrstelle oder den Unterverwahrstellen

Die Verwahrstelle ist Teil einer internationalen Gruppe von Unternehmen und Betrieben, die im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit sowohl für eine große Anzahl von Kunden als auch für eigene Rechnung tätig ist, was unter Umständen zu tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikten führen kann. Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen im Rahmen der Verwahrstellenvereinbarung oder gesonderter vertraglicher oder anderweitiger Regelungen Tätigkeiten ausübt. Hierzu können folgende Tätigkeiten zählen:

- a) die Erbringung von Finanzvermittler-, Verwaltungs-, Register- und Übertragungsstellen-, Recherche-, Wertpapierdarlehens-, Anlageverwaltungs-,

Finanzberatungs- und/oder sonstigen Beratungsdienstleistungen für den Teilfonds;

- b) die Ausübung von Bank-, Verkaufs- und Handelsgeschäften, einschließlich Devisen-, Derivate-, Kredit-, Vermittlungs-, Market-Making- oder sonstigen Finanzgeschäften mit dem Teilfonds, entweder als Auftraggeber und im eigenen Interesse oder im Auftrag anderer Kunden.

In Verbindung mit den oben aufgeführten Tätigkeiten gilt für die Verwahrstelle oder die mit ihr verbundenen Unternehmen Folgendes:

- a) sie sind bestrebt, durch diese Tätigkeiten Gewinne zu erzielen, wobei sie berechtigt sind, jegliche Gewinne oder Vergütungen jedweder Art zu empfangen und zu behalten. Sie sind nicht verpflichtet, dem Teilfonds die Art oder die Höhe solcher Gewinne oder Vergütungen, einschließlich Gebühren, Kosten, Provisionen, Ertragsanteilen, Spreads, Kurszuschlägen, Kursabschlägen, Zinsen, Erstattungen, Abschlägen oder sonstiger Vorteile, die in Verbindung mit derartigen Tätigkeiten empfangen werden, mitzuteilen;
- b) sie dürfen Wertpapiere oder andere Finanzprodukte oder -instrumente als Auftraggeber im eigenen Interesse, im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen oder für ihre anderen Kunden kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder verwahren;
- c) sie dürfen in die gleiche oder die entgegengesetzte Richtung zu den abgewickelten Transaktionen Handel betreiben, einschließlich auf der Grundlage von Informationen, die sich in ihrem Besitz befinden, aber dem Teilfonds nicht verfügbar sind;
- d) sie dürfen für andere Kunden, einschließlich Wettbewerbern des Teilfonds, gleiche oder ähnliche Dienstleistungen erbringen;
- e) sie können vom Teilfonds Gläubigerrechte eingeräumt bekommen, die sie ausüben können.

Der Teilfonds darf ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle in Anspruch nehmen, um Devisen-, Kassa- oder Swapgeschäfte für Rechnung des Teilfonds ausüben. In diesen Fällen tritt das verbundene Unternehmen als Auftraggeber und nicht als Broker, Auftragnehmer oder Treuhänder des Teilfonds auf. Das verbundene Unternehmen wird versuchen, durch diese Geschäfte Gewinne zu erzielen, und ist berechtigt, Gewinne einzubehalten, ohne diese gegenüber dem Teilfonds offenzulegen. Das verbundene Unternehmen schließt solche Geschäfte unter den mit dem Teilfonds vereinbarten Bedingungen und Bestimmungen ab. Werden Barmittel des Teilfonds bei einem verbundenen Unternehmen verwahrt, bei dem es sich um eine Bank handelt, entsteht ein potenzieller Konflikt im Zusammenhang mit (etwaigen) Zinsen, die das verbundene Unternehmen auf dieses Konto zahlen, beziehungsweise diesem belasten kann, sowie in Bezug auf die Gebühren oder sonstigen Vorteile, die das verbundene Unternehmen durch

die Verwahrung dieser Barmittel in der Funktion als Bank und nicht als Treuhänder erhält.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls Kunde oder Gegenpartei der Verwahrstelle oder der mit ihr verbundenen Unternehmen sein.

Aus dem Einsatz von Unterverwahrstellen durch die Verwahrstelle können sich möglicherweise Konflikte ergeben, die sich in vier allgemeine Kategorien unterteilen lassen:

- a) Konflikte infolge der Auswahl der Unterverwahrstellen und der Vermögensallokation bei mehreren Unterverwahrstellen, die neben objektiven Bewertungskriterien durch (a) Kostenfaktoren, wie die niedrigsten erhobenen Gebühren, Gebührenerlässe und ähnliche Anreize, und (b) die breit angelegten wechselseitigen Geschäftsbeziehungen, in denen die Verwahrstelle auf Grundlage des wirtschaftlichen Nutzens der breiter gefassten Geschäftsbeziehung agieren kann, beeinflusst wird;
- b) verbundene oder nicht verbundene Unterverwahrstellen sind für andere Kunden sowie in eigenem Interesse tätig, wodurch Konflikte mit den Interessen der Kunden entstehen können;
- c) verbundene oder nicht verbundene Unterverwahrstellen pflegen lediglich indirekte Beziehungen zu Kunden und sehen die Verwahrstelle als ihre Gegenpartei an, wodurch für die Verwahrstelle ein Anreiz entstehen könnte, zum Nachteil von Kunden im eigenen Interesse oder im Interesse anderer Kunden zu handeln; und
- d) Unterverwahrstellen haben möglicherweise marktbasierte Gläubigerrechte am Vermögen der Kunden, an deren Durchsetzung sie interessiert sein können, wenn sie keine Bezahlung für Wertpapiergeschäfte erhalten.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Teilfonds und seiner Anleger.

Die Verwahrstelle trennt die Ausübung ihrer Verwahrstellenaufgaben in funktionaler und hierarchischer Hinsicht von der Ausübung ihrer anderen möglicherweise in einem Konflikt dazu stehenden Aufgaben. Das interne Kontrollsystem, die verschiedenen Berichtslinien, die Aufgabenzuweisung und die Berichterstattung gegenüber dem Management ermöglichen eine ordnungsgemäße Feststellung, Handhabung und Überwachung möglicher Interessenkonflikte und sonstiger Belange der Verwahrstelle. Darüber hinaus erlegt die Verwahrstelle den von ihr in Anspruch genommenen Unterverwahrstellen vertragliche Beschränkungen auf, um einigen der potenziellen Konflikte zu begegnen, und übt die erforderliche Sorgfalt und Aufsicht über die Unterverwahrstellen aus. Die Verwahrstelle legt ferner regelmäßig Berichte über die Aktivitäten ihrer Kunden und die von ihren Kunden gehaltenen Bestände vor, wobei die zugrunde

liegenden Funktionen internen und externen Kontrollaudits unterliegen. Schließlich trennt die Verwahrstelle die Ausübung ihrer Verwahrungsaufgaben intern von ihrer firmeneigenen Tätigkeit und befolgt einen Verhaltenskodex, der Mitarbeiter zu einem ethischen, redlichen und transparenten Handeln im Umgang mit Kunden verpflichtet.

Aktuelle Informationen zu der Verwahrstelle und eine Beschreibung ihrer Pflichten, möglicher Interessenkonflikte, der durch die Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen sowie eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und eine Aufstellung möglicher Interessenkonflikte, die sich durch diese Übertragung ergeben können, werden den Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

10. Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

10.1 Sorgfaltspflicht in Bezug auf Anleger und Sanktionslistenprüfung

In Übereinstimmung mit internationalen Bestimmungen und den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die zum Stichtag dieses Verkaufsprospekts in Kraft sind, unterliegen alle Professionellen des Finanzsektors bestimmten Verpflichtungen, um die Nutzung von Organismen für gemeinsame Anlagen für Zwecke Großherzogtum Luxemburg der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

Die in diesen Vorschriften vorgesehenen Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche können eine eingehende Überprüfung der Identität eines potenziellen Anlegers erfordern. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass eine solche Überprüfung auch die obligatorischen und regelmäßigen Kontrollen und Screenings im Zusammenhang mit internationalen Sanktionen anhand der Listen gezielter Finanzsanktionen und politisch exponierter Personen (PEP) umfasst.

Die Verwaltungsgesellschaft und der OGA-Verwalter haben das Recht, alle zur Überprüfung der Identität eines potenziellen Anlegers notwendigen Informationen anzufordern. Falls der potenzielle Anleger, die zur Identitätsfeststellung oder Überprüfung notwendigen Informationen verspätet oder gar nicht zur Verfügung stellt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Antrags ablehnen und haftet nicht für Zinsen, Kosten oder Entschädigungen. Ebenso können ausgegebene Anteile erst zurückgenommen oder umgetauscht werden, wenn alle Registrierungsdaten vorliegen und die Dokumente zur Verhinderung von Geldwäsche vollständig sind.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, einen Antrag aus beliebigem Grund ganz oder teilweise abzulehnen, wobei die Zeichnungsgelder oder gegebenenfalls der Saldo dieser Gelder ohne unnötige Verzögerung durch Überweisung auf das bezeichnete Konto des Antragstellers zurückgezahlt werden, sofern dessen Identität gemäß den luxemburgischen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche ordnungsgemäß überprüft werden kann. In einem solchen Fall haften die Verwaltungsgesellschaft und der OGA-Verwalter nicht für Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Ohne Bereitstellung einer ordnungsgemäßen Dokumentation können Ausschüttungen und Rücknahmeerlöse von der Verwaltungsgesellschaft einbehalten werden.

Da Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Finanzierung der Verbreitung auch auf der Anlageseite bestehen, ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, bei der Durchführung von Anlagen Sorgfaltspflichtprüfungen und angemessene Sanktionslistenüberprüfungen durchzuführen. Bei Anlagegeschäften kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit zusätzliche Dokumente anfordern, falls er dies für notwendig erachtet, und den Anlageprozess sowie damit im Zusammenhang stehende Aufträge für Transaktionen so lange zurückstellen, bis alle angeforderten Dokumente vorliegen und als zufriedenstellend beurteilt werden.

10.2 Luxemburgisches Register für wirtschaftlich Berechtigte (Transparenzregister)

Der Fonds oder ein von ihm Beauftragter wird ferner dem luxemburgischen Register der wirtschaftlichen Eigentümer (*registre des bénéficiaires effectifs*, „RBE“), das gemäß dem Gesetz von 2019 zur Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer geschaffen wurde, relevante Informationen über jeden Anleger beziehungsweise dessen wirtschaftlich Berechtigte(n), die als wirtschaftliche Eigentümer des Fonds im Sinne der AML/CFT-Vorschriften gelten, zur Verfügung stellen. Diese Informationen werden im RBE wie in den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche vorgeschrieben und unter den dort festgelegten Bedingungen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus erkennt jeder Anleger an, dass das Versäumnis eines Anlegers beziehungsweise dessen wirtschaftlichen Eigentümer(s), dem Fonds beziehungsweise seinen Beauftragten die entsprechenden Informationen und erforderlichen Begleitunterlagen zu ihrer Zufriedenheit vorzulegen, damit der Fonds seiner Verpflichtung, dem RBE diese Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, nachkommen kann, im Großherzogtum Luxemburg Geldstrafen nach sich ziehen kann.

11. Rechtsstellung der Anleger

Die Verwaltungsgesellschaft legt das in jedem Teilfonds angelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und sonstigen zulässigen Vermögenswerten an. Das angelegte Geld und die damit angeschafften Vermögenswerte bilden das Teilfondsvermögen, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Die Anleger sind an dem Teilfondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt. Ihre Rechte werden durch Anteile repräsentiert, die als Namensanteile ausgegeben werden oder auf den Inhaber lauten und in Form von Globalurkunden verbrieft sind. Alle Teilfondsanteile haben gleiche Rechte.

Bezüglich der Rechtsbeziehungen der Anleger untereinander wird jeder Teilfonds als gesonderte Einheit behandelt. Im Verhältnis zu Dritten haften die Vermögenswerte eines Teilfonds lediglich für die Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen. Kein Teilfonds haftet mit seinen Vermögenswerten für die Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds.

Die im Verwaltungsverglement aufgeführten Anlagebeschränkungen gelten für jeden Teilfonds gesondert, jedoch sind die Anlagegrenzen in Artikel 4 Absatz B. k) Satz 2 auf den Fonds in seiner Gesamtheit anzuwenden. Es können jederzeit weitere Teilfonds aufgelegt und/oder ein oder mehrere bestehende Teilfonds aufgelöst oder zusammengelegt werden. Insofern wird eine entsprechende Anpassung der Verkaufsunterlagen erfolgen.

12. Anteile

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Ausgabe von Anteilen als Namensanteile oder Inhaberanteile beschließen. Sofern die Anteile als Inhaberanteile ausgegeben werden, sind diese durch eine oder mehrere Globalurkunden verbrieft.

12.1 Namensanteile

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Ausgabe von Anteilen in Form von Namensanteilen beschließen. Alle Namensanteile des Teilfonds werden im Anteilregister eingetragen, das von der mit der Registerfunktion beauftragten Stelle oder von einer oder mehreren von dieser hiermit beauftragten Dritten geführt wird. Die Ausgabe von Namensanteilen erfolgt ohne Anteilscheine, das Eigentumsrecht eines Anlegers an dem jeweiligen Anteil oder Anteilsbruchteil wird durch die Eintragung in das Anteilregister bewiesen.

Zahlungen von Ausschüttungen an die Anleger erfolgen für Namensanteile auf Risiko der Anleger durch Überweisung. Auf Antrag des Anlegers

kann auch eine regelmäßige Wiederanlage von Ausschüttungsbeträgen erfolgen.

Namensanteile können grundsätzlich übertragen werden, soweit im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts nichts anderes geregelt ist. Die Übertragung erfolgt unter Erfüllung aller erforderlichen Übertragungsvoraussetzungen, wie sie von der mit der Registerfunktion beauftragten Stelle gefordert sind, sowie der Eintragung des Namens des Übertragungsempfängers im Anteilregister.

12.2 Durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile

Durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile werden auf den Namen der Verwaltungsgesellschaft ausgestellt und bei den Clearingstellen hinterlegt. Die Übertragbarkeit der durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile unterliegt den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Verfahren der mit der Übertragung befassten Clearingstelle. Anleger erhalten die durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile durch Einbuchung in die Depots ihrer Finanzvermittler, die direkt oder indirekt bei den Clearingstellen geführt werden. Solche durch eine Globalurkunde verbriefte Inhaberanteile sind gemäß und in Übereinstimmung mit den in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Bestimmungen, den an der jeweiligen Börse geltenden Regelungen und/oder den Regelungen der jeweiligen Clearingstelle frei übertragbar. Anleger, die nicht an einem solchen System teilnehmen, können durch eine Globalurkunde verbriefte Inhaberanteile nur über einen am Abwicklungssystem der entsprechenden Clearingstelle teilnehmenden Finanzvermittler übertragen.

Zahlungen von Ausschüttungen für Inhaberanteile, die durch Globalurkunden verbrieft sind, erfolgen im Wege der Gutschrift auf das bei der betreffenden Clearingstelle eröffnete Depot der Finanzvermittler der Anleger.

Das Gesetz von 2014 ordnet für die von luxemburgischen Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie von Investmentfonds begebenen Anteile eine zwingende Hinterlegung und Registrierung bei dem dafür benannten Verwahrer an. Als Verwahrer im Sinne dieses Gesetzes wurde die Deutsche Bank Luxembourg S.A., 2, Boulevard Konrad Adenauer, 1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, ernannt.

12.3 Berechnung des Nettoinventarwerts

Zur Errechnung des Nettoinventarwerts wird der Wert der zu dem Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des Teilfonds an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der umlaufenden Anteile geteilt. Ein Bewertungstag ist grundsätzlich jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg,

sofern im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts nichts anderes geregelt ist. Ein Bankarbeitstag bezeichnet einen Tag, an dem Geschäftsbanken geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.

Einzelheiten zur Berechnung des Nettoinventarwerts sowie zur Vermögensbewertung sind im Verwaltungsreglement festgelegt.

An gesetzlichen Feiertagen, die in einem für den Bewertungstag maßgeblichen Land Bankarbeitstage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres werden die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle derzeit von einer Ermittlung des Nettoinventarwerts absehen. Eine hiervon abweichende Ermittlung des Nettoinventarwerts wird in jedem Vertriebsland in geeigneten Medien (sofern notwendig) sowie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.

12.4 Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe von Teilfondsanteilen erfolgt an jedem Bewertungstag zum Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich des vom Anteilserwerber zu zahlenden Ausgabeaufschlags zugunsten der Verwaltungsgesellschaft. Der Ausgabeaufschlag kann zur Abgeltung von Vertriebsleistungen teilweise oder vollständig von den vermittelnden Stellen einbehalten werden. Sofern in einem Land, in dem Anteile ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.

Die Teilfondsanteile können auch als Anteilsbruchteile mit bis zu drei Nachkommastellen ausgegeben werden, sofern im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts nichts anderes geregelt ist. Anteilsbruchteile werden auf tausendstel kaufmännisch gerundet. Eine Rundung kann für den jeweiligen Anleger oder den Teilfonds vorteilhaft sein.

Neu gezeichnete Anteile werden erst bei Zahlungseingang bei der Verwahrstelle beziehungsweise bei den zugelassenen Korrespondenzbanken dem jeweiligen Anleger zugeteilt. Die entsprechenden Anteile werden jedoch bereits an dem der entsprechenden Wertpapierabrechnung nachfolgendem Valutatag buchhalterisch bei der Berechnung des Nettoinventarwerts berücksichtigt und können bis zum Zahlungseingang storniert werden. Sofern Anteile eines Anlegers wegen nicht oder nicht rechtzeitig erfolgter Zahlung dieser Anteile zu stornieren sind, ist es möglich, dass dem Teilfonds hierdurch Wertverluste entstehen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, laufend neue Anteile auszugeben. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen. Bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall unverzüglich erstattet. Die Anleger werden von der Einstellung

sowie der Wiederaufnahme der Ausgabe von Anteilen unverzüglich benachrichtigt.

Die Anteile können bei der Verwaltungsgesellschaft und über gegebenenfalls benannte Zahlstellen erworben werden. Sofern von der Verwaltungsgesellschaft keine neuen Anteile mehr ausgegeben werden, können Anteile nur noch im Wege des Zweiterwerbs erworben werden.

Eine Beispielrechnung für die Ermittlung des Ausgabepreises stellt sich wie folgt dar:

Netto-		
Teilfondsvermögen	EUR	1.000.000,00
: Anzahl der am		
Stichtag umlaufenden		
Anteile		10.000,00
Nettoinventarwert pro		
Anteil	EUR	100,00
+ Ausgabeaufschlag		
(zum Beispiel 5%)	EUR	5,00
Ausgabepreis	EUR	105,00

12.5 Ablehnung von Zeichnungsanträgen

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, ohne Angaben von Gründen Zeichnungsanträge für Anteile im eigenen Ermessen ganz abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich darüber hinaus das Recht vor, ein eventuell überzähliges Zeichnungsguthaben bis zur endgültigen Verrechnung zurückzuhalten. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo an den erstgenannten Antragsteller auf Risiko der daran berechtigten Person(en) unverzüglich nach dem Entscheid der Nichtannahme ohne Zinsen zurückgezahlt.

12.6 Rücknahme von Anteilen

Die Rücknahme von Teilfondsanteilen erfolgt an jedem Bewertungstag zum Nettoinventarwert pro Anteil abzüglich des vom Anleger zu zahlenden Rücknahmeabschlags und/oder Verwässerungsausgleichs. Derzeit wird kein Rücknahmeabschlag erhoben. Sofern in einem Land, in dem Anteile zurückgenommen werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, ermäßigt sich der Rücknahmepreis entsprechend.

Anleger können alle oder einen Teil ihrer Anteile sämtlicher Anteilsklassen zur Rücknahme einreichen.

Die Anteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, den Vertriebs- und den gegebenenfalls benannten Zahlstellen zurückgegeben werden. Über diese Stellen erfolgen auch etwaige sonstige Zahlungen an die Anleger.

Eine Beispielrechnung für die Ermittlung des Rücknahmepreises stellt sich wie folgt dar:

Netto-Teilfondsvermögen	EUR	1.000.000,00
: Anzahl der am Stichtag umlaufenden Anteile		10.000,00
Nettoinventarwert pro Anteil	EUR	100,00
– Rücknahmeabschlag (zum Beispiel 2,5%)	EUR	2,50
Rücknahmepreis	EUR	97,50

12.7 Instrumente des Liquiditätsmanagement des Fonds zur Verwaltung vorübergehend eingeschränkter Marktliquidität

12.7.1 Rücknahmebeschränkungen

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Teilfonds verkauft wurden. Als erhebliche Rücknahmen gelten grundsätzlich Rücknahmeanträge über mehr als 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht zur Ausführung erheblicher Rücknahmeanträgen verpflichtet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vom Teilfonds für insgesamt bis zu 15 aufeinanderfolgende Arbeitstage beschränken, wenn die Rücknahmeverlangen der Anleger am ersten Abrechnungstichtag der 15 Arbeitstage mindestens 10% des Nettoinventarwerts erreichen (Schwellenwert). Wird der Schwellenwert erreicht oder überschritten, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft im pflichtgemäßen Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungstichtag die Rücknahme beschränkt. Entschließt sie sich zur Rücknahmebeschränkung, kann sie diese auf Grundlage einer täglichen Ermessensentscheidung für bis zu 14 aufeinanderfolgende Arbeitstage fortsetzen. Diese Entscheidung kann getroffen werden, wenn die Rücknahmeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Teilfonds nicht mehr im Interesse aller Anleger ausgeführt werden können. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich die Liquidität der Vermögenswerte des Teilfonds aufgrund politischer, wirtschaftlicher oder sonstiger Marktereignisse verschlechtert und damit nicht mehr ausreicht, um die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungstichtag vollständig zu bedienen. Die Rücknahmebeschränkung ist in diesem Fall im Vergleich zur Aussetzung der Rücknahme als milderer Mittel anzusehen.

Hat die Verwaltungsgesellschaft entschieden, die Rücknahme innerhalb des Teilfonds zu beschränken, wird sie Anteile zu dem am Abrechnungstichtag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen. Im Übrigen

entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jeder Rücknahmeantrag nur anteilig auf Basis einer von der Verwaltungsgesellschaft zu ermittelnden Quote ausgeführt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft legt die Quote im Interesse der Anleger auf Basis der verfügbaren Liquidität und des Gesamtvolumens der Anträge für den jeweiligen Abrechnungstichtag fest. Der Umfang der verfügbaren Liquidität hängt wesentlich vom aktuellen Marktumfeld ab.

Die Quote legt fest, zu welchem prozentualen Anteil die Rücknahmeanträge an dem Abrechnungstichtag ausgezahlt werden. Der nicht ausgeführte Teil des Antrags (Restantrag) wird von der Verwaltungsgesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall des Restantrags).

Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet bewertungstäglich, ob und auf Basis welcher Quote er die Rücknahme beschränkt. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme maximal an 15 aufeinander folgenden Arbeitstagen beschränken. Die Möglichkeit zur Aussetzung der Rücknahme bleibt unberührt.

Die Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht Informationen über die Beschränkung der Rücknahme der Anteile sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite.

Der Rücknahmepreis entspricht dem an diesem Tag ermittelten Nettoinventarwert pro Anteil abzüglich eines Rücknahmeabschlags, sofern zutreffend. Die Rücknahme kann auch durch Vermittler (zum Beispiel die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können dem Anleger zusätzliche Kosten entstehen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem alleinigen Ermessen das Eigentum an Anteilen des Fonds durch nicht zugelassene Personen (Nicht zugelassene Personen) beschränken oder verbieten. Nicht zugelassene Personen bezeichnet Privatpersonen, Personen- oder Kapitalgesellschaften, die nach dem alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nicht befugt sind, Anteile des Fonds oder gegebenenfalls eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Anteilklasse zu zeichnen beziehungsweise zu halten, (i) wenn sich ein solcher Anteilsbesitz nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft nachteilig auf den Fonds auswirken könnte, (ii) wenn dies einen Verstoß gegen im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland geltende Gesetze oder Vorschriften zur Folge hätte, (iii) wenn dem Fonds daraufhin unter Umständen steuerliche, rechtliche oder finanzielle Nachteile entstehen würden, die ihr ansonsten nicht entstanden wären, oder (iv) wenn die vorgenannten Personen beziehungsweise Gesellschaften die von den Anlegern zu erfüllenden Voraussetzungen für einen Erwerb der Anteile nicht erfüllen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anleger zur Übermittlung von Informationen oder Unterlagen auffordern, die sie für erforderlich hält, um feststellen zu können, ob es sich bei einem wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile um (i) eine Nicht zugelassene Person, (ii) eine US-Person oder (iii) eine Person handelt, die Anteile hält, aber nicht die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

Erhält die Verwaltungsgesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt Kenntnis davon, dass sich Anteile im wirtschaftlichen Eigentum der vorstehend unter (i), (ii) und (iii) genannten Personen befinden (unabhängig davon, ob sie Allein- oder Miteigentümer sind), und kommt die betreffende Person der Aufforderung der Verwaltungsgesellschaft zum Verkauf ihrer Anteile und zur Übermittlung eines Verkaufsnachweises an die Verwaltungsgesellschaft nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erteilung der Aufforderung durch die Verwaltungsgesellschaft nach, so kann die Verwaltungsgesellschaft diese Anteile nach eigenem Ermessen zwangsweise zum Rücknahmepreis zurücknehmen. Die Zwangsrücknahme erfolgt nach Maßgabe der für die Anteile geltenden Bedingungen unmittelbar nach dem in der entsprechenden Mitteilung der Verwaltungsgesellschaft an die Nicht zugelassene Person angegebenen Geschäftsschluss, und die Anleger gelten nicht länger als Eigentümer dieser Anteile.

12.7.2 Vorübergehende Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen des Teilfonds oder einer Anteilklasse unter bestimmten Umständen, die in Artikel 7 „Vorübergehende Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen sowie der Berechnung des Nettoinventarwerts“ des Verwaltungsreglements aufgeführt sind, vorübergehend auszusetzen, um vorübergehend eingeschränkte Marktliquidität zu verwalten.

12.7.3 Swing Pricing

Swing Pricing ist ein Mechanismus, der Anleger vor den negativen Auswirkungen von Handelskosten schützen soll, die durch die Zeichnungs- und Rücknahmeaktivitäten entstehen. Umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen innerhalb des Teilfonds können zu einer Abnahme des Anlagevermögens führen, da der Nettoinventarwert unter Umständen nicht alle Handels- und sonstigen Kosten widerspiegelt, die anfallen, wenn der Teilfonds Manager Wertpapiere kaufen oder verkaufen muss, um große Zu- oder Abflüsse im Teilfonds zu bewältigen. Zusätzlich zu diesen Kosten können erhebliche Auftragsvolumina zu Marktpreisen führen, die beträchtlich unter beziehungsweise über den Marktpreisen liegen, die unter normalen Umständen gelten. Es kann ein teilweises Swing Pricing angewendet werden, um Handelskosten

und sonstige Aufwendungen zu kompensieren, sollte der Teilfonds von den vorgenannten Zu- oder Abflüssen wesentlich betroffen sein.

Die Verwaltungsgesellschaft wird Grenzwerte für die Anwendung des Swing-Pricing-Mechanismus definieren, die unter anderem auf den aktuellen Marktbedingungen, der vorhandenen Marktliquidität und den geschätzten Verwässerungskosten basieren. Die eigentliche Anpassung wird dann im Einklang mit diesen Grenzwerten automatisch eingeleitet. Überschreiten die Nettozuflüsse/Nettoabflüsse den Swing-Schwellenwert, wird der Nettoinventarwert nach oben korrigiert, wenn es zu großen Nettozuflüssen im Teilfonds gekommen ist, beziehungsweise nach unten korrigiert, wenn große Nettoabflüsse aus dem Teilfonds verzeichnet wurden. Diese Anpassung gilt für alle Zeichnungen und Rücknahmen an dem betreffenden Handelstag gleichermaßen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Swing-Pricing-Ausschuss eingerichtet, der die Swing-Faktoren für den Teilfonds festlegt. Diese Swing-Faktoren geben das Ausmaß der Nettoinventarwertanpassung an.

Swing-Pricing-Ausschuss berücksichtigt insbesondere die folgenden Faktoren:

- a) Geld-Brief-Spanne (Fixkostenelement);
- b) Auswirkungen auf den Markt (Auswirkungen der Transaktionen auf den Preis);
- c) zusätzliche Kosten, die durch Handelsaktivitäten für die Anlagen entstehen.

Die Swing-Faktoren, die betrieblichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Swing Pricing (einschließlich des Swing-Schwellenwerts), das Ausmaß der Anpassung und die Gruppe des Teilfonds werden regelmäßig überprüft.

Die Swing-Pricing-Anpassung wird in normalen Marktumfeldern 2% des ursprünglichen Nettoinventarwert nicht übersteigen. Die Nettoinventarwertanpassung kann bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden. In einem extrem illiquiden Marktumfeld kann die Verwaltungsgesellschaft die Swing-Pricing-Anpassung zum Schutz der Interessen der Anleger auf mehr als 2% des ursprünglichen Nettoinventarwert erhöhen. Eine Mitteilung über eine derartige Erhöhung wird auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.

Da der Mechanismus nur bei umfangreichen Zu- und Abflüssen angewendet wird und er bei gewöhnlichen Handelsvolumina nicht zum Tragen kommt, ist davon auszugehen, dass die Nettoinventarwertanpassung nur gelegentlich durchgeführt wird.

Falls für den Teilfonds eine erfolgsbezogene Vergütung gilt, basiert die Berechnung auf dem Nettoinventarwert ohne Swing Pricing. Sollte ein

Swing-Pricing-Mechanismus in Betracht gezogen werden, so ist dies im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts anzugeben. Bei der Einführung eines Swing-Pricing-Mechanismus für den Teilfonds wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.

12.8 Umtausch von Anteilen

- a) Die Anleger können innerhalb bestimmter Beschränkungen jederzeit einen Teil oder alle ihre Anteile in Anteile einer anderen Anteilklasse beziehungsweise eines anderen Teilfonds umtauschen.
- b) Ein Umtausch zwischen Anteilklassen beziehungsweise Teilfonds, die auf unterschiedliche Währungen lauten, ist nicht möglich.
- c) Ein Umtausch zwischen Namensanteilen und durch Globalurkunde verbrieften Inhaberanteilen ist nicht möglich.
- d) Ein Umtausch zwischen Anteilklassen beziehungsweise Teilfonds mit abweichenden Abwicklungszyklen ist nicht möglich.

12.9 Market Timing und Short-Term Trading

Die Verwaltungsgesellschaft untersagt jegliche Methoden im Zusammenhang mit Market Timing und Short-Term Trading und behält sich das Recht vor, Aufträge abzulehnen, wenn sie vermutet, dass derartige Methoden angewandt werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die übrigen Anleger des Teilfonds zu schützen.

12.10 Late Trading

Unter Late Trading ist die Annahme eines Auftrags nach Ablauf der entsprechenden Annahmefristen am jeweiligen Bewertungstag sowie die Ausführung eines solchen Auftrags zu dem an diesem Tag geltenden Preis auf Basis des Nettoinventarwerts zu verstehen. Die Praktik des Late Trading ist nicht zulässig, da sie gegen die Bestimmungen des Verkaufsprospekts des Fonds verstößt, gemäß denen der Preis, zu dem ein nach Orderannahmeschluss platzierter Auftrag ausgeführt wird, auf dem nächsten gültigen Nettoinventarwert basiert.

12.11 Veröffentlichung des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Der anfängliche Nettoinventarwert pro Anteil und die danach jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen Informationen für die Anleger können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation sowie bei den gegebenenfalls benannten Zahlstellen erfragt werden. Darüber hinaus werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise in jedem Vertriebsland in geeigneten Medien (zum Beispiel Internet, elektronische Informationssysteme, Zeitungen et cetera) veröffentlicht. Für Fehler oder Unterlassungen der Preisveröffentlichungen

haften weder die Verwaltungsgesellschaft noch die gegebenenfalls benannten Zahlstellen.

13. Kosten

13.1 Vergütungen und Kosten

Die Teilfonds zahlen für jeden Tag des Geschäftsjahres an die Verwaltungsgesellschaft eine Pauschalvergütung auf das Netto-Teilfondsvermögen (in Höhe von 1/365 (in einem Schaltjahr 1/366) der im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts festgelegten Pauschalvergütung). Sofern der Teilfonds Anteilklassen vorsieht, gilt dies jeweils auf Ebene der Anteilklasse.

An jedem Tag, der ein Bewertungstag ist, wird die Pauschalvergütung auf Basis des Nettoinventarwerts eines Teilfonds des vorangegangenen Bewertungstags berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert eines Teilfonds des aktuellen Bewertungstags mindernd berücksichtigt.

An jedem Tag, der kein Bewertungstag ist, wird die Pauschalvergütung auf Basis des Nettoinventarwerts eines Teilfonds des vorangegangenen Bewertungstags berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert eines Teilfonds des nächsten Bewertungstags mindernd berücksichtigt.

Die Pauschalvergütung wird dem Teilfonds für alle Kalendertage eines Monats bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats entnommen. Aus dieser Pauschalvergütung werden insbesondere Verwaltung, Teilfondsmanagement, Vertrieb (sofern anwendbar) und Verwahrstelle bezahlt.

Neben der Pauschalvergütung können dem Teilfonds die folgenden Aufwendungen belastet werden:

- sämtliche Steuern, die auf die Vermögenswerte des Teilfonds und den Teilfonds selbst erhoben werden (insbesondere die taxe d'abonnement) sowie im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell anfallende Steuern;
- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- außerordentliche Kosten (zum Beispiel Prozesskosten), die zur Wahrnehmung der Interessen der Anleger des Teilfonds anfallen; die Entscheidung zur Kostenübernahme trifft im Einzelnen die Verwaltungsgesellschaft und ist im Jahresbericht gesondert auszuweisen;
- Kosten für die Information der Anleger des Teilfonds mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Informationen bei Teilfondsverschmelzungen und bei Maßnahmen im Zusammenhang mit Berechnungsfehlern bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts oder bei Anlagegrenzverletzungen.

Darüber hinaus kann eine erfolgsbezogene Vergütung bezahlt werden, deren Höhe sich

ebenfalls aus dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts ergibt.

Sofern Total Return Swaps genutzt werden, können in diesem Zusammenhang bestimmte Kosten und Gebühren anfallen, vor allem bei Abschluss dieser Geschäfte und/oder bei jeglicher Zu- oder Abnahme ihrer Nominalwerte. Hierbei kann es sich um pauschale oder variable Gebühren handeln. Weitere Informationen zu den Kosten und Gebühren, die der Teilfonds zu tragen hat, sowie die Identität der Empfänger und jegliche Verbindung (falls vorhanden), die diese zu der Verwaltungsgesellschaft, dem Fonds- und Teilfondsmanager oder der Verwahrstelle haben, werden im Jahresbericht offengelegt. Erträge, welche sich aus der Nutzung von Total Return Swaps ergeben, fließen grundsätzlich - abzüglich direkter beziehungsweise indirekter operationeller Kosten - dem Teilfondsvermögen zu.

Der Teilfonds zahlt 30% der Bruttoerträge aus Wertpapierdarlehensgeschäften als Kosten/ Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft und behält 70% der Bruttoerträge aus solchen Geschäften ein. Von den 30% behält die Verwaltungsgesellschaft 5% für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben ein und zahlt die direkten Kosten (zum Beispiel Transaktionskosten und Kosten für die Verwaltung von Sicherheiten) an externe Dienstleister. Der Restbetrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an die DWS Investment GmbH für die Anbahnung, Vorbereitung und Ausführung von Wertpapierdarlehensgeschäften gezahlt.

Für einfache umgekehrte Pensionsgeschäfte, das heißt solche, die nicht der Anlage von im Rahmen eines Wertpapierdarlehens- oder Pensionsgeschäfts entgegengenommen Barsicherheiten dienen, behält der Teilfonds 100% der Bruttoerträge ein, abzüglich der Transaktionskosten, die der Teilfonds als direkte Kosten an einen externen Dienstleister zahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ein verbundenes Unternehmen der DWS Investment GmbH.

Der Teilfonds führt derzeit nur einfache umgekehrte Pensionsgeschäfte, keine anderen (umgekehrten) Pensionsgeschäfte, aus. Wenn von der Möglichkeit der Nutzung anderer (umgekehrter) Pensionsgeschäfte Gebrauch gemacht werden soll, wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst. Der Teilfonds wird dann bis zu 30% der Bruttoerträge aus (umgekehrten) Pensionsgeschäften als Kosten/Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft zahlen und mindestens 70% der Bruttoerträge aus solchen Geschäften einbehalten. Von den bis zu 30% wird die Verwaltungsgesellschaft 5% für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben einbehalten und die direkten Kosten (zum Beispiel Transaktionskosten und Kosten für die Verwaltung von Sicherheiten) an externe Dienstleister zahlen. Der Restbetrag (nach Abzug

der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an die DWS Investment GmbH für die Anbahnung, Vorbereitung und Ausführung von (umgekehrten) Pensionsgeschäften gezahlt werden.

Die genannten Kosten werden in den Jahresberichten aufgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Teile ihrer Verwaltungsvergütung an Intermediäre weitergeben. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen auf der Grundlage vermittelter Bestände. Dabei kann es sich auch um wesentliche Teile handeln. Der Jahresbericht enthält hierzu nähere Angaben. Der Verwaltungsgesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Teilfondsvermögen an die Verwahrstelle und an Dritte zu leistenden Vergütungen und Aufwendererstattungen zu.

Neben den vorgenannten Kosten können in manchen Ländern zusätzliche Kosten für Anleger anfallen, die im Zusammenhang mit den Aufgaben und Leistungen von lokalen Vertriebsstellen, gegebenenfalls benannten Zahlstellen oder ähnlichen Stellen stehen. Diese Kosten werden nicht vom Teilfondsvermögen getragen, sondern direkt vom Anleger.

13.2 Anlage in Anteilen an Zielfonds

Anlagen in Zielfonds können zu Kostendoppelbelastungen führen, da sowohl auf der Ebene des Teilfonds als auch auf der Ebene eines Zielfonds Gebühren anfallen. Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Zielfondsanteilen sind folgende Arten von Gebühren mittelbar oder unmittelbar von den Anlegern des Teilfonds zu tragen:

- die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung des Zielfonds;
- die erfolgsbezogenen Vergütungen des Zielfonds;
- die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge des Zielfonds;
- Aufwendererstattungen des Zielfonds;
- sonstige Kosten.

In den Jahres- und Halbjahresberichten werden die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offengelegt, die dem Teilfonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind. Ferner wird in den Jahres- und Halbjahresberichten die Vergütung offengelegt, die dem Teilfonds von einer anderen Gesellschaft als Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung für die im Teilfonds gehaltenen Zielfondsanteile berechnet wurde.

Wird das Teilfondsvermögen in Anteilen eines Zielfonds angelegt, der unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung

verbunden ist, so werden dem Teilfonds durch die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb oder die Rückgabe von Anteilen dieses anderen Teilfonds keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge belastet.

Der Betrag der Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung, der den Anteilen des mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds zuzurechnen ist (Kostendoppelbelastung oder Differenzmethode), ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

13.3 Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an bestimmte Anleger

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem freien Ermessen mit einzelnen Anlegern die teilweise Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an diese Anleger vereinbaren. Das kommt insbesondere dann in Betracht, wenn institutionelle Anleger direkt Großbeträge investieren. Einzelheiten können direkt bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden.

13.4 Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio)

Die Gesamtkostenquote (TER) entspricht der Summe aller Kosten und Gebühren (ohne Transaktionskosten), ausgedrückt als Prozentsatz des durchschnittlichen Nettovermögens des Fonds oder der jeweiligen Anteilklasse in einem Geschäftsjahr. Die effektive TER wird jährlich berechnet und im Jahresbericht veröffentlicht.

Die Angabe der laufenden Kosten im Basisinformationsblatt deckt sich im Wesentlichen mit der TER, kann jedoch aufgrund aufsichtsrechtlicher Berechnungsregeln, der Verwendung von Schätzungen für neue Anteilklassen oder der Behandlung bestimmter Kostenpositionen leicht abweichen. Die laufenden Kosten beinhalten keine Portfolio-Transaktionskosten, die gesondert im Basisinformationsblatt ausgewiesen werden.

13.5 Zusätzliche Kosten und Offenlegung von Kosten durch Dritte

Werden Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte (insbesondere Unternehmen, die die Dienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten erbringen, wie Kreditinstitute und Investmentfirmen) beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihnen gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht in den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt beziehungsweise im Basisinformationsblatt enthalten sind und die in diesem Verkaufsprospekt ausgewiesenen Kosten übersteigen können.

Ursächlich hierfür können aufsichtsrechtliche Vorgaben (zum Beispiel MiFID II) für die

Ermittlung, Berechnung und den Ausweis von Kosten durch die zuvor genannten Dritten sein. Zum Beispiel können Transaktionskosten auf Teilfondsebene in der Kostenaufstellung des Dritten enthalten sein, auch wenn die derzeit geltenden Anforderungen für die Verwaltungsgesellschaft vorschreiben, dass diese nicht zu den im Basisinformationsblatt oder in diesem Verkaufsprospekt angegebenen Kosten gehören. Der Kostenausweis kann auch zusätzliche von Dritten erhobene Gebühren enthalten (zum Beispiel Beratungs- oder Verwahrungsgebühren).

Abweichungen im Kostenausweis können sich nicht nur bei der vorvertraglichen Kosteninformation (das heißt vor einer Anlage im Teilfonds), sondern auch im Fall einer regelmäßigen Kosteninformation des Dritten über die aktuellen Anlagen des Anlegers im Teilfonds im Rahmen einer dauerhaften Geschäftsbeziehung ergeben.

13.6 Kauf- und Verkauforders für Wertpapiere und Finanzinstrumente

Die Verwaltungsgesellschaft wird Kauf- und Verkauforders für Wertpapiere und Finanzinstrumente für Rechnung des Teilfonds direkt bei Brokern und Händlern aufgeben. Sie schließt mit diesen Brokern und Händlern Vereinbarungen zu marktüblichen Konditionen ab, die im Einklang mit erstklassigen Ausführungsstandards stehen. Bei der Auswahl des Brokers oder Händlers berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft alle relevanten Faktoren, wie etwa die Bonität des Brokers oder Händlers sowie der zur Verfügung gestellten Ausführungskapazitäten. Voraussetzung für die Auswahl eines Brokers ist, dass die Verwaltungsgesellschaft jederzeit dafür sorgt, dass die Transaktionen unter Berücksichtigung des betreffenden Marktes zum betreffenden Zeitpunkt für Transaktionen der betreffenden Art und Größe zu den bestmöglichen Bedingungen ausgeführt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Vereinbarungen mit ausgewählten Brokern, Händlern und sonstigen Analyse-Anbietern abschließen, in deren Rahmen vom jeweiligen Anbieter Marktinformationen und Analysedienstleistungen (Research) erworben werden. Diese Leistungen werden von der Verwaltungsgesellschaft zum Zweck der Verwaltung des Teilfonds genutzt. Die Verwaltungsgesellschaft hält bei der Inanspruchnahme dieser Leistungen alle geltenden aufsichtsrechtlichen Regelungen und Branchenstandards ein. Insbesondere werden von der Verwaltungsgesellschaft keine Leistungen beansprucht, wenn diese Vereinbarungen sie nach vernünftigem Ermessen nicht bei ihrem Anlageentscheidungsprozess unterstützen.

13.7 Regelmäßige Spar- oder Entnahmepläne

Regelmäßige Sparpläne oder Entnahmepläne können in bestimmten Ländern angeboten werden, in denen der Teilfonds über eine Zulassung zum öffentlichen Vertrieb verfügt. Nähere Angaben hierzu sind jederzeit auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft oder den jeweiligen Vertriebsstellen in den Vertriebsländern des jeweiligen Teilfonds erhältlich.

13.8 Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft, eine Tochtergesellschaft der DWS Group GmbH & Co. KGaA, ist in die Vergütungsstrategie der DWS-Gruppe (der DWS Group GmbH & Co. KGaA und ihrer Tochtergesellschaften) einbezogen. Sämtliche Vergütungsangelegenheiten sowie die Einhaltung regulatorischer Vorgaben werden durch die maßgeblichen Gremien der DWS-Gruppe überwacht. Die DWS-Gruppe verfolgt einen Gesamtvergütungsansatz, der feste und variable Vergütungskomponenten umfasst und aufgeschobene Vergütungsanteile enthält, die sowohl an die individuellen künftigen Leistungen als auch an die nachhaltige Entwicklung des Unternehmens anknüpfen. Im Rahmen der Vergütungsstrategie erhalten insbesondere Mitarbeiter auf Ebene der Geschäftsleitung einen Anteil der variablen Vergütung in Form von aufgeschobenen Vergütungselementen, die zu einem großen Teil an die langfristige Wertentwicklung der DWS-Aktie oder der Anlageprodukte gekoppelt sind.

Des Weiteren berücksichtigt die Vergütungspolitik folgende Leitlinien:

- Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt zu keiner Übernahme von übermäßigen Risiken.
- Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der DWS-Gruppe (einschließlich der Verwaltungsgesellschaft, der von ihr verwalteten Investmentfonds und der Anleger dieser Investmentfonds) und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
- Die Leistungsbewertung für Portfoliomanager erfolgt grundsätzlich in einem mehrjährigen Rahmen.
- Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik sind auf der Internetseite unter <https://download.dws.com/>

[download?elib-assetguid=771cee13e91c4d559695-c82a7a106c83](https://download.dws.com/?elib-assetguid=771cee13e91c4d559695-c82a7a106c83) veröffentlicht. Hierzu zählt die Beschreibung des Vergütungssystems für Mitarbeiter, einschließlich der Grundsätze zur Gewährung der variablen Vergütung, der Berücksichtigung von Nachhaltigkeit und Nachhaltigkeitsrisiken sowie die Beschreibung des Vergütungsausschusses, der unterhalb der Geschäftsleitung der DWS Group GmbH & Co. KGaA eingerichtet ist. Auf Anforderung werden die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt. Ferner legt die Verwaltungsgesellschaft im Jahresbericht weitere Informationen zur Mitarbeitervergütung offen.

14. Auflösung des Fonds beziehungsweise Teilfonds/ Änderung des Verwaltungsreglements

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds beziehungsweise einen Teilfonds jederzeit auflösen oder das Verwaltungsreglement ändern. Einzelheiten sind im Verwaltungsreglement festgelegt.

15. Steuern

Gemäß Artikel 174-176 des Gesetzes von 2010 unterliegt das Teilfondsvermögen im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer (taxe d'abonnement) von zurzeit 0,05% per annum beziehungsweise 0,01% per annum, die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Teilfondsvermögen zahlbar ist.

Der Satz beträgt 0,01% per annum im Hinblick auf:

- Teilfonds, deren ausschließlicher Zweck die Anlage in Geldmarktinstrumenten und Termingeldern bei Kreditinstituten ist;
- Teilfonds, deren ausschließlicher Zweck die Anlage in Termingeldern bei Kreditinstituten ist;
- einzelne (Teil-)Fonds sowie einzelne Anteilklassen, sofern die Anlage in diesen (Teil-)Fonds oder Anteilklassen einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten ist.

Gemäß Artikel 175 des Gesetzes von 2010 kann ein (Teil-)Fondsvermögen oder eine Anteilklasse unter bestimmten Voraussetzungen von der taxe d'abonnement auch vollständig befreit werden.

Der für den Teilfonds anwendbare Steuersatz geht aus dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts hervor.

Die Einkünfte des Teilfonds können in Ländern, in denen das Teilfondsvermögen angelegt ist, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder die Verwahrstelle noch

die Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Die steuerliche Behandlung der Teilfondserträge beim Anleger hängt von den für den Anleger im Einzelfall geltenden steuerlichen Vorschriften ab. Für Auskünfte über die individuelle Steuerbelastung beim Anleger (insbesondere Steuerausländer) sollte ein Steuerberater herangezogen werden.

16. Verkaufsbeschränkungen

Die hiermit angebotenen Anteile wurden nicht von der United States Securities and Exchange Commission (SEC) oder einer anderen Regierungsbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika genehmigt, und weder die SEC noch eine andere Behörde der Vereinigten Staaten von Amerika hat die Richtigkeit oder Zweckdienlichkeit dieses Verkaufsprospekts überprüft. Die Anteile werden außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika in Übereinstimmung mit der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (der „Securities Act“) angeboten und verkauft. Jede Person, die eine US-Person (entsprechend der Definition des Begriffes „U.S. person“ gemäß Regulation S des Securities Act) ist, ist nicht berechtigt, in den Fonds zu investieren. Die Verwaltungsgesellschaft wurde und wird nicht als Investmentgesellschaft gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in der geänderten Fassung (Investment Company Act) registriert und unterliegt daher nicht den Bestimmungen des Investment Company Act, welche den Schutz von Anlegern in registrierten Investmentgesellschaften gewährleisten sollen.

Die Anteile dürfen nicht an US-Personen verkauft, abgetreten, übertragen, verpfändet, sicherungsübereignet, US-Personen zugerechnet, mit Rechten von US-Personen belastet oder mit US-Personen getauscht werden, und Derivatekontrakte, Tauschgeschäfte (Swaps), strukturierte Schuldverschreibungen (structured notes) oder andere Vereinbarungen dürfen nicht US-Personen unmittelbar, mittelbar oder synthetisch Rechte an den Anteilen einräumen oder US-Personen den Bestimmungen solcher Vereinbarungen in Bezug auf die Anteile unterwerfen (jeweils die „Übertragung“). Jede derartige Übertragung an eine US-Person ist nichtig.

16.1 Foreign Account Tax Compliance Act – „FATCA“

Das FATCA-Gesetz wurde als Teil des Hiring Incentives to Restore Employment Act vom März 2010 in den USA verabschiedet. Gemäß FATCA sind Finanzinstitute außerhalb der USA („foreign financial institutions“, FFIs) verpflichtet, der US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service, kurz IRS) jährlich Angaben zu Finanzkonten zu übermitteln, die direkt oder indirekt von „spezifizierten US-Personen“ oder Nicht-US-

Unternehmen mit beherrschender(n) Person(en), die spezifizierte US-Personen sind, gehalten werden. Bei FFIs, die dieser Meldepflicht nicht nachkommen, kann eine Quellensteuer von 30% auf bestimmte Arten von US-Erträgen in Abzug gebracht werden.

Am 28. März 2014 schloss das Großherzogtum Luxemburg mit den Vereinigten Staaten von Amerika ein zwischenstaatliches Abkommen (Intergovernmental Agreement, IGA) nach Modell 1 und eine damit verbundene Absichtserklärung ab. Das IGA wurde mit dem Gesetz vom 24. Juli 2015 in seiner geänderten Fassung in luxemburgisches Recht umgesetzt.

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt die FATCA-Vorschriften.

In jedem Fall sollten Anleger zur Kenntnis nehmen und anerkennen, dass die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sein kann, der luxemburgischen Steuerbehörde bestimmte vertrauliche Informationen in Bezug auf den Anleger offenzulegen, und dass die luxemburgische Steuerbehörde verpflichtet sein kann, diese Informationen automatisch mit dem Internal Revenue Service auszutauschen.

Bei Fragen zum FATCA-Gesetz und dem FATCA-Status des Fonds wird Anlegern und potenziellen Anlegern empfohlen, sich an ihre Finanz-, Steuer- und/oder Rechtsberater zu wenden.

16.2 Gemeinsamer Meldestandard der OECD

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat hierfür unter anderem einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden CRS). Der CRS wurde Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung in die Richtlinie 2011/16/EU integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union und einige Drittstaaten) wenden den CRS an. Großherzogtum Luxemburg hat den CRS mit dem geänderten Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung des automatischen Austauschs von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen in nationales Recht umgesetzt.

Gemäß dem CRS sind die meldenden Finanzinstitute verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden und/oder Anleger und möglicherweise deren beherrschende Personen einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden/Anlegern (natürliche oder juristische Personen) um meldepflichtige Personen, die in anderen Teilnehmerstaaten

steuerlich ansässig sind, werden ihre Finanzkonten als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute übermitteln dann jährlich bestimmte Informationen für jedes meldepflichtige Konto an ihre heimische Steuerbehörde. Letztere übermitteln dann die Informationen an die Steuerbehörden der meldepflichtigen Kunden und/oder Anleger und möglicherweise der sie beherrschenden Person(en).

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um folgende Angaben:

- Nachname, Vorname, Adresse, Steueridentifikationsnummer, Wohnsitzländer sowie Geburtsdatum und -ort jeder meldepflichtigen Person,
- Registernummer,
- Registerstand oder -wert,
- erwirtschaftete Kapitalerträge, einschließlich Verkaufserlöse.

16.3 Sprachversionen

Die deutsche Fassung des Verkaufsprospekts ist maßgeblich. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Hinblick auf Anteile des jeweiligen Teilfonds, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und den Teilfonds Übersetzungen in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in denen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

17. Anlegerprofile

Die Definitionen der folgenden Anlegerprofile wurden unter der Annahme normal funktionierender Märkte erstellt. Im Falle unvorhergesehener Marktsituationen und Marktstörungen aufgrund nicht funktionierender Märkte können sich jeweils zusätzliche Risiken ergeben.

17.1 Anlegerprofil „sicherheitsorientiert“

Der Teilfonds ist für sicherheitsorientierte Anleger mit geringer Risikoneigung konzipiert, die zwar eine stetige Wertentwicklung, jedoch auf niedrigem Renditeniveau, zum Anlageziel haben. Kurz- und langfristige Schwankungen des Nettoinventarwerts sowie auch der Verlust bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals sind möglich. Anleger sind bereit und in der Lage, auch einen finanziellen Verlust zu tragen; sie legen keinen Wert auf Kapitalschutz.

17.2 Anlegerprofil „renditeorientiert“

Der Teilfonds ist für renditeorientierte Anleger konzipiert, die Kapitalwachstum durch Dividendenausschüttungen und Zinserträge aus Anleihen sowie Geldmarktinstrumenten erzielen möchten. Den Ertragserwartungen stehen Risiken im Aktien-, Zins- und Währungsbereich sowie Bonitätsrisiken und die Möglichkeit des Verlustes bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals gegenüber. Anleger sind bereit und in der Lage,

auch einen finanziellen Verlust zu tragen; sie legen keinen Wert auf Kapitalschutz.

17.3 Anlegerprofil „wachstumsorientiert“

Der Teilfonds ist für wachstumsorientierte Anleger konzipiert, die höheren Kapitalzuwachs erreichen möchten und dabei gleichzeitig erhöhte Risiken akzeptieren. Den Ertragserwartungen stehen hohe Risiken im Aktien-, Zins- und Währungsbereich sowie Bonitätsrisiken und die Möglichkeit von hohen Verlusten bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals gegenüber. Anleger sind bereit und in der Lage, einen solchen finanziellen Verlust zu tragen; sie legen keinen Wert auf Kapitalschutz.

17.4 Anlegerprofil „risikotolerant“

Der Teilfonds ist für risikotolerante Anleger konzipiert, die ertragsstarke Anlageformen suchen und dafür hohe Wertschwankungen sowie dementsprechend sehr hohe Risiken in Kauf nehmen. Die starken Kursschwankungen sowie hohen Bonitätsrisiken haben vorübergehende oder endgültige Nettoinventarwertverluste zur Folge. Der hohen Ertragserwartung und der Risikobereitschaft der Anleger steht die Möglichkeit von hohen Verlusten bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals gegenüber. Anleger sind bereit und in der Lage, einen solchen finanziellen Verlust zu tragen; sie legen keinen Wert auf Kapitalschutz.

Die Verwaltungsgesellschaft übermittelt zusätzliche, das Profil der typischen Anleger beziehungsweise die Zielkundengruppe für dieses Finanzprodukt betreffende Informationen an Vertriebsstellen und Vertriebspartner. Werden die Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Vertriebsstellen beziehungsweise Vertriebspartner der Gesellschaft beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihnen daher gegebenenfalls zusätzliche Informationen aus, die sich auch auf das Profil der typischen Anleger beziehen.

18. Wertentwicklung

Aus der bisherigen Wertentwicklung lassen sich keine Aussagen über die zukünftigen Ergebnisse des Teilfonds ableiten. Der Wert der Anlage und die daraus zu erzielenden Erträge können sich nach oben und nach unten entwickeln, sodass der Anleger auch damit rechnen muss, den angelegten Betrag nicht zurückzuerhalten.

Daten zur aktuellen Wertentwicklung können der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation, dem Basisinformationsblatt oder den Halbjahres- und Jahresberichten des Fonds entnommen werden.

19. Weitere für Anleger verfügbare Informationen, Mitteilungen und Dokumente

Verkaufsprospekt, Verwaltungsreglement und Basisinformationsblatt sowie Halbjahres- und Jahresberichte sind kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation sowie bei den gegebenenfalls benannten Zahl- und Informationsstellen erhältlich. Sonstige wichtige Informationen werden den Anlegern in geeigneter Form von der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt.

Mitteilungen an die Anleger werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht. Ferner werden Mitteilungen in einer Zeitung beziehungsweise in einem anderen gesetzlich bestimmten Publikationsmedium veröffentlicht, sofern das in einem Vertriebsland vorgesehen ist. Zusätzlich werden Publikationen in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen in mindestens einer luxemburgischen Tageszeitung sowie gegebenenfalls im RESA veröffentlicht.

Die Beschreibung der Richtlinien zur Ausübung von Stimmrechten und Engagement-Aktivitäten für die Verwaltungsgesellschaft steht den Anlegern im Internet unter www.dws.com/footer/legal-resources zur Verfügung. Informationen zur erfolgten Stimmrechtsausübung und zu durchgeführten Engagement-Aktivitäten werden in aggregierter Form auf Ebene der DWS-Gesellschaften veröffentlicht, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinien fallen, einschließlich der DWS Investment S.A. als Verwaltungsgesellschaft.

Zusätzliche Informationen stellt die Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage an ihrem Sitz gemäß den Bestimmungen der luxemburgischen Gesetze und Vorschriften zur Verfügung.

19.1 Nettoinventarwert

Der (anfängliche) Nettoinventarwert pro Anteil des Fonds wird auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht und ist auch am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft, den Zahl- und Informationsstellen (falls vorhanden) oder den Vertriebsstellen während der üblichen Geschäftszeiten erhältlich. Er kann zudem in jedem Vertriebsland in geeigneten Medien (zum Beispiel Internet, elektronische Informationssysteme, Zeitungen und dergleichen) veröffentlicht werden. Um Anlegern bessere Informationen zur Verfügung zu stellen und den unterschiedlichen Marktgepflogenheiten Rechnung zu tragen, kann die Verwaltungsgesellschaft auch einen Ausgabe-/Rücknahmepreis veröffentlichen, der den Ausgabeaufschlag beziehungsweise Rücknahmeabschlag berücksichtigt. Diese Informationen sind bei der

Verwaltungsgesellschaft, den die Funktion der Registerstelle unterstützenden Einrichtungen oder der Vertriebsstelle an jedem Tag erhältlich, an dem diese Informationen veröffentlicht werden.

19.2 Basisinformationsblatt, Halbjahres- und Jahresberichte

Dieser Verkaufsprospekt ist eines der gesetzlichen Pflichtdokumente, zusammen und in Verbindung mit dem vorgeschriebenen Basisinformationsblatt und den Halbjahres- und Jahresberichten.

Anlegern wird empfohlen, diese Dokumente zu lesen, um sich über die Struktur, die Aktivitäten und die Anlagevorschläge des Fonds zu informieren.

19.2.1 Basisinformationsblatt

Für den Fonds oder gegebenenfalls einen Teilfonds oder eine bestimmte Anteilklasse liegt ein Basisinformationsblatt vor, das mit dem entsprechenden Besonderen Teil des Verkaufsprospekts übereinstimmt. Das Basisinformationsblatt enthält nur die wichtigsten Elemente für die Anlageentscheidungen. Die Informationen sind in einer einheitlichen Form dargestellt, um standardisierte und konsistente Informationen in allgemein verständlicher Sprache zur Verfügung zu stellen. Das Basisinformationsblatt ist ein einzelnes Dokument in begrenzter Länge für den Fonds oder jede Anteilklasse, das die Informationen in einer bestimmten Reihenfolge enthält und zum Verständnis der Art, der Merkmale, der Risiken, der Kosten und der bisherigen Wertentwicklung des Fonds oder der Anteilklasse beitragen soll.

19.2.2 Halbjahres- und Jahresberichte

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.

Die Finanzberichte umfassen unter anderem eine Bilanz oder eine Vermögensaufstellung, eine detaillierte Ertrags- und Aufwandsrechnung für das vergangene Geschäftsjahr oder Halbjahr, eine Beschreibung, wie die Vergütung und die Leistungen berechnet wurden, einen Bericht über die Aktivitäten des abgelaufenen Geschäftsjahres oder Halbjahres sowie Informationen, die es den Anlegern ermöglichen, sich ein fundiertes Urteil über die Entwicklung der Aktivitäten und Ergebnisse des Fonds zu bilden. Der geprüfte Jahresbericht ist innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres des Fonds verfügbar. Der ungeprüfte Halbjahresbericht liegt innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Geschäftshalbjahres des Fonds vor.

19.3 Umgang mit Beschwerden und Anfragen

Detaillierte Informationen zum Beschwerdemanagementverfahren der Verwaltungsgesellschaft können während der üblichen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz

der Verwaltungsgesellschaft kostenlos
angefordert werden.

B. Verkaufsprospekt – Besonderer Teil

DWS Laufzeit Unternehmensanleihen Plus 2027

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	EUR
Teilfondsmanager	DWS Investment S.A.
Sub-Fondsmanager	DWS Investment GmbH
Auflegungsdatum des Teilfonds	26.10.2023 (abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht zu entnehmen)
Laufzeitende	06. Dezember 2027
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	Absolute VaR
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg.
Verlängerung der Kündigungsfrist	Dieser Teilfonds kann eine Verlängerung der Kündigungsfrist anwenden, wie in Abschnitt 12.7.4 „Verlängerung der Kündigungsfrist“ näher erläutert. Falls angewendet, wird die Aktivierung der Kündigungsfrist auf der Website der Verwaltungsgesellschaft bekannt gegeben.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Nettoinventarwerts. Aufträge, die bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Abrechnungsstichtag	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach der Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach der Rücknahme der Anteile. Der Abrechnungsstichtag von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen in bestimmten Währungen kann um einen Tag von dem angegebenen Abrechnungsstichtag abweichen.
Expense Cap	–
Veröffentlichung der Hinterlegung des Verwaltungsreglements im RESA	12.06.2026
Inkrafttreten des Verwaltungsreglements	16.04.2026

Überblick über die Anteilklassen		
Währung der Anteilklasse	LD	EUR
Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	LD	bis zu 3%
Rücknahmeabschlag (vom Anleger zu tragen)	LD	0%
Pauschalvergütung per annum (vom Teilfonds zu tragen)*	LD	bis zu 0,8%
Verwässerungsausgleich (vom Anleger zu tragen)**	LD	Es kann ein Verwässerungsausgleich in Höhe von bis zu 0,75% des Bruttoreücknahmebetrags erhoben werden. Bei Rücknahmeanträgen wird ein Verwässerungsausgleich auf den Bruttoreücknahmebetrag zugunsten des Teilfondsvermögens erhoben. Der Verwässerungsausgleich dient dem Schutz des Teilfondsvermögens vor Verwässerungseffekten. Da das Teilfondskonzept einen festen Anlagehorizont vorsieht, legt das Teilfondsmanagement in Wertpapieren mit entsprechenden Laufzeiten an. Eine Veräußerung der Anlagen vor Ablauf des Anlagezeitraums würde höhere Transaktionskosten und Abschläge aufgrund der Geld-Brief-Spannen verursachen. Der erhobene Verwässerungsausgleich zum Schutz des Teilfondsvermögens beträgt höchstens 0,75%. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anleger nachträglich vollständig oder teilweise auf den Verwässerungsausgleich verzichten.
Taxe d'abonnement per annum (vom Teilfonds zu tragen)	LD	0,05%
Auflegungsdatum	LD	26.10.2023

* Es können zusätzlich die im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts genannten Aufwendungen belastet werden.

** Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Verwässerungsausgleich zu berechnen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen in Übereinstimmung mit den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert. Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung/der von dem Teilfondsmanagement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität** auf, das heißt, die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **stärkeren Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Laufzeit – Unternehmensanleihen Plus 2027 gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds DWS Laufzeit – Unternehmensanleihen Plus 2027 ist es, jährliche Ausschüttungen vorzunehmen und das eingesetzte Kapital bis zum Laufzeitende des Teilfonds im Jahr 2027 zu erhalten (keine Garantie).

Für den Teilfonds werden verzinsliche Wertpapiere, die auf Euro lauten oder gegen den Euro abgesichert sind, wie Unternehmensanleihen und gedeckte Schuldverschreibungen, erworben. Es können Unternehmensanleihen mit und ohne Investment-Grade-Status (hochverzinsliche Unternehmensanleihen) erworben werden. Der Teilfonds kann bis zu 100% seines Vermögens in verzinsliche Anlagen verschiedener Arten und Laufzeiten investieren.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Teilfonds wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Die Vermögenswerte des Teilfonds lauten auf Euro oder werden gegen den Euro abgesichert.

Mindestens 30% der direkt erworbenen Anleihen weisen ein Investment-Grade-Rating auf, und höchstens 70% dürfen über ein High-Yield-Rating verfügen. Bis zu 10% der Anleihen dürfen im Erwerbszeitpunkt ein Rating von CCC+, CCC, CCC- oder D aufweisen (S&P und Fitch oder ein entsprechendes Rating einer anderen Ratingagentur) oder kein Rating. Diese Grenze kann sich auf bis zu 20% der Anleihen erhöhen, wenn vom Teilfonds gehaltene Wertpapiere auf CCC+ oder geringer herabgestuft werden oder ein bestehendes Rating aufgehoben wird. Wertpapiere, die auf CCC+ oder geringer herabgestuft oder deren bestehendes Rating

aufgehoben wurde, müssen innerhalb von sechs Monaten verkauft werden.

Im Wesentlichen gilt ein Finanzinstrument als High-Yield-Anlage, wenn das zweitbeste Rating der drei Ratingagenturen (S&P, Moody's und Fitch) ein High-Yield-Rating ist. Wird ein Wertpapier nur von zwei anstelle von drei Agenturen bewertet, richtet sich die Bonitätseinstufung nach dem niedrigeren der beiden Ratings. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses einzelne Rating verwendet. Liegt kein offizielles Rating vor, wird ein internes Rating gemäß den internen Richtlinien der DWS durchgeführt.

Im Wesentlichen gilt ein Finanzinstrument als Investment-Grade-Anlage, wenn das zweitbeste Rating der drei Ratingagenturen (S&P, Moody's und Fitch) ein Investment-Grade-Rating ist. Wird ein Wertpapier nur von zwei anstelle von drei Agenturen bewertet, richtet sich die Bonitätseinstufung nach dem niedrigeren der beiden Ratings. Hat ein Wertpapier nur ein einziges Rating, wird dieses einzelne Rating verwendet. Liegt kein offizielles Rating vor, wird ein internes Rating gemäß den internen Richtlinien der DWS durchgeführt.

Bei „Distressed Securities“ handelt es sich um Wertpapiere mit einem Rating von CCC (S&P und Fitch oder ein entsprechendes Rating einer anderen Ratingagentur) oder geringer, die von einem Unternehmen in finanzieller Schieflage oder im Konkurs ausgegeben werden. Anlagen in Distressed Securities können durch aktive Anlageentscheidungen erfolgen, wenn eine attraktive potenzielle Rendite aufgrund eines beobachtbaren Preisabschlags gegenüber dem wahrgenommenen Marktwert des Wertpapiers oder für bestehende Positionen aufgrund von Veränderungen in der finanziellen Lage des Emittenten erzielt wird. Distressed Securities bergen ein erhebliches Risiko, das zu erheblichen finanziellen Verlusten für den Teilfonds führen kann.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in Geldmarktfonds und kurzfristigen Rentenfonds angelegt werden. Bei den im Teilfonds gehaltenen verzinslichen Wertpapieren wird das Laufzeitende des Teilfonds im Jahr 2027 berücksichtigt.

Bei Anlagen in Anteile eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA können die Anlagestrategien und/oder -beschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den -beschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder -beschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die im Teilfonds nicht erlaubt sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht durch Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Geldmarktfonds, Guthaben bei Kreditinstituten sowie zusätzliche flüssige Mittel, wie nachstehend ausgeführt, werden insgesamt nicht mehr als 49% des Teilfonds-Nettovermögens betragen. Da bei den Teilfondsanlagen das Laufzeitende des Teilfonds berücksichtigt wird, darf die Obergrenze von 49% für maximal 6 Monate überstiegen werden, soweit dies im Interesse der Anleger im Hinblick auf das Laufzeitende gerechtfertigt ist.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 20% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds investiert nicht in ABS oder MBS.

Derivate dürfen zu Absicherungs- und Anlagezwecken eingesetzt werden. Unter Einhaltung der in Artikel 4 Abschnitt B. des Verwaltungsreglements angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente umgesetzt werden. Diese können unter anderem Optionen, Terminkontrakte (Forwards und Futures), Terminkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Swaps, Forward Starting Swaps, Inflationsswaps, Excess Return Swaps, Swaptions, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps beinhalten.

Zusätzliche Ausschlüsse

Das Teilfondsmanagement prüft bei seinen Anlageentscheidungen die folgenden Bewertungsansätze und schließt abhängig vom jeweiligen Bewertungsergebnis Unternehmen aus dem Anlageuniversum aus. Das Teilfondsmanagement berücksichtigt mithilfe eines eigenen Softwaretools die Beteiligung an umstrittenen Sektoren und umstrittenen Waffen.

Das eigene Softwaretool nutzt die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln, die auf den aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätzen oder dem Grad der Beteiligung des Emittenten an umstrittenen Waffen basieren. Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Die nachstehenden Bewertungsansätze gelten nicht für Anlagen in Zielfonds.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sind als Investition ausgeschlossen (dies gilt nicht für Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds), mit deren Erlös Umwelt- und/oder Sozialprojekte (re-)finanziert werden). Ebenso werden Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie eine zusätzliche Kohlegewinnung, Produktion oder Nutzung basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

Beteiligung an umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale und verfolgt kein nachhaltiges Investitionsziel.

Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird Folgendes für den Teilfonds offengelegt: Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Teilfondsmanagement für dieses Finanzprodukt nicht gesondert berücksichtigt, da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, "SPACs").

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie

dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und das Teilfondsmanagement berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken in dem Anlageprozess wie im allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ beschrieben.

Pre-Hedging

Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht darin, Anleger an der Wertentwicklung eines Anleiheportfolios teilhaben zu lassen. Um Marktbewegungen, die die Rendite bei Vermarktung und Auflegung des Teilfonds beeinflussen können, abzufedern, kann der Teilfonds im Einklang mit den Anlagebeschränkungen Pre-Hedging-Vereinbarungen durch den Einsatz geeigneter Derivate (zum Beispiel Swap- oder Forward-Transaktionen) abschließen. Der Teilfonds trägt die Kosten im Zusammenhang mit diesen Pre-Hedging-Vereinbarungen und berücksichtigt dabei die Interessen der Anleger.

Soweit Pre-Hedging-Vereinbarungen für ein zuvor festgelegtes Volumen eingegangen werden, entspricht der (positive oder negative) Einfluss je Anteil dieser Pre-Hedging-Transaktionen der Differenz zwischen dem anfänglichen Anteilwert und dem Wert des Netto-Teilfondsvermögens je Anteil (einschließlich der Pre-Hedging-Transaktionen) am Auflegungsdatum.

Alternativ kann die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds auch Pre-Hedging-Transaktionen mit flexiblem Volumen abschließen. Die Kosten einer Pre-Hedging-Transaktion mit flexiblem Volumen auf Basis einer Swap-Transaktion spiegeln das Marktrisiko des Kontrahenten des OTC-Swaps in der Zeit vom Abschluss der Pre-Hedging-Transaktion bis zum Auflegungsdatum wider. Die Pre-Hedging-Kosten sind in diesem Fall in der entsprechenden Swap-Transaktion enthalten und werden bei der Anteilwertberechnung des Teilfonds entsprechend berücksichtigt. Demgemäß werden die Kosten im Zusammenhang mit Pre-Hedging-Vereinbarungen mit flexiblem Volumen dem Teilfonds belastet und hierbei von den Anlegern mit Zeichnung der Anteile in der Zeichnungsphase getragen.

Risikomanagement

Für das Teilfondsvermögen wird als Methode für die Marktrisikobegrenzung der absolute Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens

überschreiten. Die angegebene erwartete Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile des Teilfondsvermögens an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen; derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der dem Börsenhandel oder Handel an sonstigen geregelten Märkten zugrundeliegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilwert abweichen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds:

Bei der Anlage in verbundenen Zielfonds wird die Pauschalvergütung für den auf Anteile an verbundenen Zielfonds entfallenden Teil um die von den erworbenen Zielfonds berechnete Pauschalvergütung /Verwaltungsvergütung gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

C. Verwaltungsreglement

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der Anleger hinsichtlich des Fonds bestimmen sich nach dem folgenden Verwaltungsreglement.

Artikel 1 Der Fonds

Der Fonds DWS Laufzeit (der Fonds) ist ein rechtlich unselbstständiger Investmentfonds (fonds commun de placement), der aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten (Fondsvermögen) besteht und für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen (Anleger) unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird, wobei die Haftung der Anleger auf die Höhe ihrer Einlage beschränkt ist. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds sind von denen der Verwaltungsgesellschaft segregiert. Der Fonds haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Verwaltungsgesellschaft oder der Anleger.

Die Anleger sind am Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile beteiligt. Die im Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden grundsätzlich von der Verwahrstelle verwahrt.

Die gegenseitigen vertraglichen Rechte und Pflichten der Anleger und der Verwaltungsgesellschaft sowie der Verwahrstelle sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt, dessen gültige Fassung sowie Änderungen desselben beim Handels- und Firmenregister im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt und dessen Hinterlegungsvermerk im Recueil Electronique des Sociétés et Associations (RESA) des Handels- und Firmenregisters veröffentlicht wird. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten Änderungen desselben an.

Der Fonds ist ein sogenannter Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010. Dem Anleger können nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ein oder mehrere Teilfonds angeboten werden. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Umbrella-Fonds. Jeder Anleger ist über den Teilfonds am Fonds beteiligt.

Bezüglich der Rechtsbeziehungen der Anleger untereinander wird jeder Teilfonds als gesonderte Einheit behandelt. Im Verhältnis zu Dritten haften die Vermögenswerte eines Teilfonds lediglich für die Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen. Kein Teilfonds haftet mit seinen Vermögenswerten für die Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds.

Die im Verwaltungsreglement aufgeführten Anlagebeschränkungen gelten für jeden Teilfonds gesondert, jedoch sind die Anlagegrenzen in Artikel 4 Absatz B. k) Satz 2 auf den Fonds in seiner Gesamtheit anzuwenden. Es können jederzeit weitere Teilfonds aufgelegt und/oder ein oder mehrere bestehende Teilfonds aufgelöst oder zusammengelegt werden. Insofern wird eine

entsprechende Anpassung der Verkaufsunterlagen erfolgen.

Artikel 2 Die Verwaltungsgesellschaft

1. Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die DWS Investment S.A. (Verwaltungsgesellschaft), eine Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht mit Sitz in Luxemburg. Sie wurde am 15. April 1987 gegründet. Die Verwaltungsgesellschaft wird durch ihren Vorstand vertreten. Der Vorstand kann eines oder mehrere seiner Mitglieder und/oder Angestellte der Verwaltungsgesellschaft mit der täglichen Geschäftsführung betrauen.

2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds im eigenen Namen, aber ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich insbesondere auf Kauf, Verkauf, Zeichnung, Umtausch und Annahme von Wertpapieren und anderen zulässigen Vermögenswerten sowie auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit dem Fondsvermögen zusammenhängen.

3. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle und auf eigene Kosten einen Fondsmanager hinzuziehen.

4. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung Anlageberater sowie einen beratenden Anlageausschuss hinzuziehen.

Artikel 3 Die Verwahrstelle

1. Die Verwahrstelle ist die State Street Bank International GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in München, handelnd durch die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg. Die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, ist von der CSSF im Großherzogtum Luxemburg als Verwahrstelle zugelassen. Die Verwahrstelle wurde von der Verwaltungsgesellschaft ernannt.

2. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem luxemburgischen Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (Gesetz von 2010), diesem Verwaltungsreglement und dem Verwahrstellenvertrag.

3. Die Verwahrstelle sowie die Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Eine solche Kündigung wird wirksam, wenn die Verwaltungsgesellschaft mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle bestellt und diese die Pflichten und Funktionen als Verwahrstelle übernimmt; bis dahin wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anleger ihren Pflichten und Funktionen als Verwahrstelle vollumfänglich nachkommen.

Artikel 4 Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik

Die Anlageziele und die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds werden im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts beschrieben. Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für jeden Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den Teilfonds im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts enthalten sind.

A. Anlagen

- a) Der Teilfonds kann in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden.
- b) Der Teilfonds kann in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat gehandelt werden. Ein Mitgliedstaat umfasst zum Zwecke dieses Artikels gemäß der Definition des Gesetzes von 2010 Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind und innerhalb der Grenzen dieses Abkommens sowie damit zusammenhängender Rechtsakte den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt sind.
- c) Der Teilfonds kann in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die an einer Börse in einem Drittstaat zum Handel zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt ist, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und sich in einem anderen Land Europas, Asiens, Ozeaniens, des amerikanischen Kontinents oder Afrikas befindet.
- d) Der Teilfonds kann in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen anlegen, sofern
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zum Handel an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt beantragt ist, der anerkannt ist, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist; und
 - die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach Emission erlangt wird.
- e) Der Teilfonds kann in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und

Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, ergänzt durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen (OGAW-Richtlinie) und/ oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich der OGAW-Richtlinie mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat anlegen, sofern

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
- das Schutzniveau der Anleger der anderen OGA dem Schutzniveau der Anleger eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Teilfondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind;
- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen beziehungsweise seiner Satzung höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder andere OGA anlegen darf.

f) Der Teilfonds kann in Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, anlegen.

g) Der Teilfonds kann in abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivaten), einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einem der unter a), b) und c) bezeichneten Märkte gehandelt werden, und/ oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die

nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivaten) anlegen, sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Absatzes oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, die im Rahmen der Anlagepolitik liegen;
- die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden; und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Teilfonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

h) Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, anlegen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, diese Instrumente werden:

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaats, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert; oder
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten vorstehenden Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der 4. Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen

Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, dessen Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, wertpapiermäßig unterlegte Verbindlichkeiten im Markt zu platzieren, sofern der Rechtsträger über Kreditlinien zur Liquiditätssicherung verfügt.

i) Der Teilfonds kann abweichend vom Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% seines Vermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der G20 oder Singapur oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, sofern das Teilfondsvermögen in Wertpapiere investiert, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben wurden, wobei Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

j) Der Teilfonds darf nicht in Edelmetallen oder in Zertifikaten über diese anlegen; falls in der Anlagepolitik des Teilfonds speziell auf diese Bestimmung Bezug genommen wird, gilt diese Einschränkung nicht für 1:1-Zertifikate, deren Basiswert ein einzelner Rohstoff oder ein einzelnes Edelmetall ist, und die den Anforderungen an Wertpapiere gemäß Artikel 2 der EU-Richtlinie 2007/16/EG und Artikel 1 Absatz 34 des Gesetzes von 2010 gerecht werden.

B. Anlagegrenzen

a) Höchstens 10% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden.

b) Höchstens 20% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Einlagen ein und derselben Einrichtung angelegt werden.

c) Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten sowie bei Geschäften mit OTC-Derivaten, die im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung der Portfolios getätigt werden, darf 10% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Absatz A. f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5% des Netto-Teilfondsvermögens.

d) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in

denen der Teilfonds jeweils mehr als 5% seines Netto-Teilfondsvermögens anlegt, darf 40% des Werts des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der Einzelobergrenzen der Absätze B. a), b) und c) darf der Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten

anlegen.

- e) Die in Absatz B. a) genannte Obergrenze von 10% erhöht sich auf 35% und die in Absatz B. d) genannte Grenze entfällt, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften; oder
 - von einem Drittstaat oder
 - von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört,

begeben oder garantiert werden.

- f) Die in Absatz B. a) genannte Obergrenze erhöht sich von 10% auf 25% und die in Absatz B. d) genannte Grenze entfällt (i) ab dem 8. Juli 2022 für gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU, und (ii) für
- Schuldverschreibungen, die vor dem 8. Juli 2022 von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und
 - die Erträge aus der Emission dieser vor dem 8. Juli 2022 emittierten Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und
 - die erwähnten Vermögenswerte beim Ausfall des Emittenten vorrangig für die

fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind.

Wird der Teilfonds zu mehr als 5% in dieser Art von Schuldverschreibungen angelegt, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Werts des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

- g) Die in den Absätzen B. a), b), c), d), e) und f) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; hieraus ergibt sich, dass Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen bei dieser Einrichtung oder in Derivaten derselben grundsätzlich 35% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Der Teilfonds kann bis zu 20% in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der EG-Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

- h) Der Teilfonds kann höchstens 10% seines Netto-Teilfondsvermögens in anderen als den in Absatz A. genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- i) Grundsätzlich kann der Teilfonds höchstens 10% seines Netto-Teilfondsvermögens in Anteilen anderer OGAW und/oder OGA im Sinne von Abschnitt A. e) anlegen, sofern im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts nichts anderes vorgesehen ist.

In Abweichung davon und im Einklang mit den Bestimmungen und Anforderungen in Kapitel 9 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds als Feeder jedoch wenigstens 85% seines Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW (oder dessen Teilfonds) anlegen, der gemäß OGAW-Richtlinie anerkannt und selbst weder ein Feeder ist noch Anteile eines anderen Feeders besitzt. Sofern der Teilfonds als Feeder-Teilfonds fungiert, wird dies im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts und in dem Basisinformationsblatt entsprechend reflektiert.

Sofern der Teilfonds nach seiner Anlagepolitik mehr als 10% in Anteile anderer OGAW und/oder OGA im Sinne von Artikel 4 Absatz A. e) investieren kann, gilt in Abweichung von Artikel 4 Absatz B. i) des Verwaltungsreglements Folgendes:

Das Teilfondsvermögen kann Anteile anderer OGAW und/oder OGA im Sinne von Artikel 4 Absatz A. e) erwerben, wenn nicht mehr als 20% des Netto-Teilfondsvermögens in ein und denselben OGAW und/oder OGA angelegt werden.

Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds als ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds findet im Hinblick auf Dritte Anwendung.

Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen.

Bei Anlagen in Anteilen eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder sonstigen OGA in Bezug auf die in Absatz B. a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

- j) Sofern die Zulassung an einem der unter Absatz A. a), b) oder c) genannten Märkte nicht binnen Jahresfrist erfolgt, sind Neuemissionen als nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anzusehen und in die dort erwähnte Anlagegrenze einzubeziehen.
- k) Die Verwaltungsgesellschaft darf für keine von ihr verwalteten Investmentfonds, die in den Anwendungsbereich von Teil I des Gesetzes von 2010 beziehungsweise der OGAW-Richtlinie fallen, Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten auszuüben.

Der Teilfonds kann höchstens

- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25% der Anteile ein und desselben Fonds;
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten

erwerben.

Die unter dem zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- l) Die in Buchstabe k) genannten Anlagegrenzen werden nicht angewandt auf:
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;

- von einem Staat außerhalb der Europäischen Union begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
- Aktien, die der Teilfonds in Wertpapieren an dem Kapital einer Gesellschaft eines Staats, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, hält, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staats die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staats zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Staats, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, in ihrer Anlagepolitik die in Absatz B. a), b), c), d), e), f) und g), l) sowie k) festgelegten Grenzen beachtet. Bei Überschreitung dieser Grenzen findet Artikel 49 Gesetz von 2010 sinngemäß Anwendung;
- Aktien, die von einer Investmentgesellschaft oder von mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in deren Niederlassungsstaat lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaft oder Investmentgesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anleger ausüben.

m) Unbeschadet der in Absatz B. k) und l) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in Absatz B. a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/ oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20%, wenn es Ziel der Anlagepolitik ist, einen bestimmten Index beziehungsweise einen Index unter Einsatz eines Hebels nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die hier festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine

Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- n) Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamt-Nettowert des Teilfonds nicht übersteigen. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Der Teilfonds kann als Teil der Anlagestrategie innerhalb der Grenzen des Absatzes B. g) in Derivate anlegen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Absatzes B. a), b), c), d), e) und f) nicht überschreitet.

Legt der Teilfonds in indexbasierte Derivate an, werden diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen gemäß Absatz B. a), b), c), d), e) und f) berücksichtigt.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Anlagegrenzen mitberücksichtigt werden.

- o) Daneben darf der Teilfonds bis zu 20% seines Nettovermögens in zusätzlichen flüssigen Mitteln halten. Diese zusätzlichen flüssigen Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen zur Deckung laufender oder außergewöhnlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte erforderlich ist, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen. Bei außergewöhnlich ungünstigen Marktbedingungen ist es zulässig, vorübergehend mehr als 20% an zusätzlichen flüssigen Mitteln zu halten, wenn die Umstände dies erfordern und soweit dies im Hinblick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt erscheint.

C. Ausnahme zu Anlagegrenzen

- a) Der Teilfonds muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die im Teilfondsvermögen enthalten sind, nicht einhalten.
- b) Ein neu zugelassener Teilfonds kann von den festgelegten Anlagegrenzen unter Beachtung der Einhaltung der Grundsätze der Risikostreuung innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten abweichen sofern diese Abweichung im Einklang mit den geltenden Vorschriften und/oder der regulatorischen Praxis steht.

D. Anlagen zwischen Teilfonds

Ein Teilfonds (der „Anlegende Teilfonds“) darf in einen oder mehrere andere Teilfonds investieren. Der Erwerb von Anteilen eines anderen Teilfonds (des „Ziel-Teilfonds“) durch den Anlegenden

Teilfonds unterliegt den folgenden Bedingungen (und allen weiteren maßgeblichen Bedingungen, die in diesem Verkaufsprospekt festgelegt sind):

- a) der Ziel-Teilfonds darf nicht in den Anlegenden Teilfonds investieren;
- b) der Ziel-Teilfonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in OGAW (einschließlich anderer Teilfonds) oder andere OGA investieren;
- c) die mit den Anteilen des Ziel-Teilfonds verbundenen Stimmrechte ruhen, solange sich die betreffenden Anteile im Besitz des Anlegenden Teilfonds befinden;
- d) der Wert der Anteile des Ziel-Teilfonds, die sich im Besitz des Anlegenden Teilfonds befinden, wird bei der Überprüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitalausstattung von 1.250.000,- EUR nicht berücksichtigt.

E. Kredite

Kredite dürfen weder durch die Verwaltungsgesellschaft noch den Verwahrer für Rechnung des Teilfonds aufgenommen werden. Der Teilfonds darf jedoch Fremdwährungen durch ein „back-to-back“-Darlehen erwerben.

Abweichend vom vorstehenden Absatz kann der Teilfonds Kredite von bis zu 10% des Teilfondsvermögens aufnehmen, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt.

Weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Verwahrer dürfen für Rechnung des Teilfonds Kredite gewähren oder für Dritte als Bürgen eintreten.

Dies steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

F. Leerverkäufe

Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Absatz A. e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten dürfen weder von Verwaltungsgesellschaften noch von Verwahrern, die für Rechnung von Investmentfonds handeln, getätigt werden.

G. Belastung

Das Teilfondsvermögen darf nur insoweit zur Sicherung verpfändet, übereignet beziehungsweise abgetreten oder sonst belastet werden, als dies an einer Börse, an einem geregelten Markt oder aufgrund vertraglicher oder sonstiger Bedingungen oder Auflagen gefordert wird.

Artikel 5 Anteilklassen

Dem Anleger können nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft eine oder mehrere Anteilklassen angeboten werden.

1. Alle Anteilklassen des Teilfonds werden im Einklang mit den Anlagezielen des Teilfonds zusammen angelegt. Allerdings können sie sich insbesondere im Hinblick auf die Gebührenstruktur, Mindestanlagesumme bei Erstzeichnung und bei Folgezeichnungen, Währung, Ausschüttungspolitik, die von den Anlegern zu erfüllenden Voraussetzungen oder sonstige besondere Merkmale unterscheiden. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (zum Beispiel Art des Investors, Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung der Anteile, Gebührenstruktur, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts beschrieben.

2. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Anlegern in bestimmten Rechtsordnungen nur eine beziehungsweise nur bestimmte Anteilklassen zum Kauf anzubieten, um den dort jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Usancen oder Geschäftspraktiken zu entsprechen. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich weiterhin das Recht vor, Grundsätze zu beschließen, die für bestimmte Anlegerkategorien beziehungsweise Transaktionen im Hinblick auf den Erwerb bestimmter Anteilklassen gelten.

3. Die gegenwärtig angebotenen Anteilklassen sind grundsätzlich im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts als auch im Jahres- und Halbjahresbericht ausgewiesen. Der Verkaufsprospekt wird regelmäßig entsprechend aktualisiert. Aktuelle Informationen über die aufgelegten Anteilklassen werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation veröffentlicht.

Artikel 6 Anteilwertberechnung

1. Der Wert eines Anteils lautet auf EUR („Teilfondswährung“), sofern nicht für etwaige Anteilklassen im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist (Anteilklassenwährung). Er wird für den Teilfonds an jedem Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg (Bewertungstag) berechnet, sofern im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts nichts anderes geregelt ist.

Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Netto-Teilfondsvermögens durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds. Sofern Anteilklassen in dem Teilfonds angeboten werden, wird der Nettoinventarwert je Anteil für jede ausgegebene Anteilklasse des Teilfonds einzeln berechnet. Das

Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Börse notiert sind, werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet.
- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Wertpapiermarkt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zum Zeitpunkt der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für einen marktgerechten Kurs hält.
- c) Falls solche Kurse nicht marktgerecht sind oder falls für andere als die unter Buchstaben a) und b) genannten Wertpapiere beziehungsweise Geldmarktinstrumente keine Kurse festgelegt werden, werden diese Wertpapiere beziehungsweise Geldmarktinstrumente ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsregeln festlegt.
- d) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.
- e) Festgelder können zum Renditekurs bewertet werden, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Kreditinstitut geschlossen wurde, gemäß dem die Festgelder jederzeit kündbar sind und der Renditekurs dem erzielbaren Wert entspricht.
- f) Alle nicht auf die Teilfondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten Devisenmittelkurs in die Teilfondswährung umgerechnet.
- g) Die Preisfestlegung der Derivate, die der Teilfonds einsetzt, erfolgt auf die übliche, vom Wirtschaftsprüfer nachvollziehbare Weise und wird systematisch überprüft. Die für die Preisfestlegung der Derivate bestimmten Kriterien bleiben dabei jeweils über die Laufzeit der einzelnen Derivate beständig. Davon abweichend kann bei Teilfonds, die Synthetic Dynamic Underlyings verwenden, die Bewertung von Derivaten und deren zugrunde liegenden Instrumenten zu einem anderen Zeitpunkt am maßgeblichen Bewertungstag des Teilfonds erfolgen, sofern dies operationell erforderlich ist.
- h) Credit Default Swaps werden unter Bezug auf standardisierte Marktkonventionen mit dem aktuellen Wert ihrer zukünftigen Kapitalflüsse bewertet, wobei die Kapitalflüsse um das Ausfallrisiko bereinigt werden. Zinsswaps erhalten eine Bewertung nach ihrem

Marktwert, der unter Bezug auf die jeweilige Zinskurve festgelegt wird. Sonstige Swaps werden mit dem angemessenen Marktwert bewertet, der in gutem Glauben gemäß den von der Verwaltungsgesellschaft aufgestellten und von dem Wirtschaftsprüfer des Teilfonds anerkannten Verfahren festgelegt wird.

- i) Die in dem Teilfonds enthaltenen Zielfondsanteile werden zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert bewertet. Handelt es sich bei den Zielfonds um börsengehandelte Fonds (ETFs), werden die im Teilfonds enthaltenen Anteile mit dem letzten untertägigen Geschäft bewertet.
2. Für den Teilfonds wird ein Ertragsausgleichskonto geführt, um in der Abrechnungsperiode eine gerechte Aufteilung der Erträge zwischen neuen und aus dem Teilfonds ausscheidenden Anlegern zu gewährleisten.

3. Die Verwaltungsgesellschaft hat innerhalb ihrer Unternehmensgovernance geeignete Richtlinien und Verfahren festgelegt, um die Integrität des Bewertungsprozesses zu gewährleisten und den angemessenen Wert der verwalteten Anlagen zu bestimmen.

Die Bewertung der Vermögenswerte wird durch das Leitungsorgan der Verwaltungsgesellschaft geregelt, welches Bewertungsausschüsse eingerichtet hat, die die Verantwortung für die Bewertung übernehmen. Dazu gehören die Festlegung, Genehmigung und regelmäßige Überprüfung der Bewertungsmethoden, die Überwachung und Kontrolle des Bewertungsprozesses und die Behandlung von Bewertungsfragen. In dem besonderen Fall, dass ein Bewertungsausschuss keine Entscheidung finden kann, kann die Frage an den Vorstand der Verwaltungsgesellschaft zur endgültigen Entscheidung weitergeleitet werden. Die am Bewertungsprozess beteiligten Funktionen sind hierarchisch und funktional unabhängig von der Portfoliomanagementfunktion.

Die Bewertungsergebnisse werden im Rahmen des Preisfindungsprozesses und der Berechnung des Nettoinventarwerts von den zuständigen internen Teams und den beteiligten Dienstleistern weiter überwacht und auf Konsistenz geprüft.

4. Wenn der Umfang der Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft erhebliche Käufe oder Verkäufe von Vermögensgegenständen zur Beschaffung der notwendigen Liquidität erfordern würde, kann die Verwaltungsgesellschaft oder die von ihr beauftragte Stelle im besten Interesse der Anleger beschließen, den Nettoinventarwert des Teilfonds anzupassen, um die geschätzten Handelsspannen, Kosten und Gebühren für den Kauf oder die Liquidation von Anlagen zu berücksichtigen und so die tatsächlichen Preise der zugrunde liegenden Transaktionen besser abzubilden (Swing Pricing). Sollte ein Swing-Pricing-Mechanismus angewandt werden, so wird

dies im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben. Die Anpassung darf den im Verkaufsprospekt angegebenen Prozentsatz des Nettoinventarwerts am jeweiligen Bewertungstag nicht überschreiten..

Artikel 7 Vorübergehende Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen sowie der Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, (1) die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile des Teilfonds oder einer Anteilklasse sowie (2) die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch der Anteile des Teilfonds oder einer Anteilklasse unter den folgenden Umständen vorübergehend auszusetzen:

- a) während eines Zeitraums (außer normalen Feiertagen oder den üblichen Schließungen an Wochenenden), in dem ein Markt oder eine Wertpapierbörse, der/die den Hauptmarkt bzw. die Hauptbörse für einen wesentlichen Teil der Anlagen des Teilfonds darstellt, geschlossen oder der Handel dort eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder
- b) während eines Zeitraums, in dem ein Notfall vorliegt, aufgrund dessen es nicht möglich ist, Anlagen, die einen wesentlichen Teil des Vermögens des Teilfonds darstellen, zu veräußern, oder Gelder, die für den Erwerb oder die Veräußerung von Anlagen benötigt werden, zu normalen Wechselkursen zu transferieren, oder der Wert von Vermögenswerten des Teilfonds nicht ordnungsgemäß ermittelt werden kann; oder
- c) wenn Kommunikationsunterbrechungen die übliche Bestimmung des Kurses von Anlagen im Teilfonds oder der aktuellen Kurse an einer Börse verhindern; oder
- d) falls die Preise jeglicher vom Teilfonds gehaltener Anlagen aus anderen Gründen nicht angemessen, zeitnah oder genau ermittelt werden können; oder
- e) während eines Zeitraums, in dem nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft die Überweisung von Geldern im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen des Teilfonds nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen kann; oder
- f) nach einem Beschluss, den Teilfonds oder eine Anteilklasse zu liquidieren oder aufzulösen; oder
- g) im Falle einer Verschmelzung des Teilfonds oder einer Anteilklasse, wenn die

Verwaltungsgesellschaft dies zum Schutz der Anleger für gerechtfertigt hält; oder

- h) falls der Teilfonds ein Feederfonds ist, nach einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Masterfonds oder einer sonstigen Aussetzung oder Verschiebung der Ausgabe, der Rücknahme und/oder des Umtauschs von Anteilen des Masterfonds; oder
- i) in allen anderen Fällen, in denen die Verwaltungsgesellschaft des Teilfonds der Ansicht ist, dass eine Aussetzung im besten Interesse der Anleger liegt.

Solche Aussetzung wird den Anlegern, die einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen gestellt haben, bei der Einreichung ihres Antrags mitgeteilt. Die Aussetzung wird von dem Teilfonds veröffentlicht.

Während des Aussetzungszeitraums eingehende Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge verfallen automatisch. Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie nach der Wiederaufnahme der Nettoinventarwertberechnung und der Verarbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschen neue Anträge einreichen müssen.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs in Bezug auf den Teilfonds oder eine Anteilklasse hat keine Auswirkungen auf die Berechnung des Nettoinventarwerts und die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch der Anteile anderer Anteilklassen, es sei denn, eine Anteilklasse hält eine Kreuzbeteiligung an einer anderen Anteilklasse.

Die luxemburgische Aufsichtsbehörde und sämtliche ausländischen Aufsichtsbehörden, bei denen der Teilfonds nach Maßgabe der jeweiligen Vorschriften registriert ist, werden vom Beginn und Ende eines Aussetzungszeitraums in Kenntnis gesetzt. Die Mitteilung über die Einstellung und Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil wird auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation und, falls erforderlich, in den amtlichen Veröffentlichungsorganen der jeweiligen Rechtsordnungen, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zur Verfügung stehen, veröffentlicht.

Artikel 8 Ausgabe und Rücknahme von Teilfondsanteilen

1. Alle Teilfondsanteile haben gleiche Rechte. Sofern die Verwaltungsgesellschaft beschließt, Anteilklassen auszugeben, haben alle Anteile innerhalb einer Anteilklasse gleiche Rechte. Die Teilfondsanteile werden als Namensanteile oder als Anteile, die auf den Inhaber lauten und in

Form von Globalurkunden verbrieft sind, ausgegeben. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

2. Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgen bei der Verwaltungsgesellschaft sowie bei gegebenenfalls benannten Zahlstellen.

3. Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert gegebenenfalls zuzüglich eines Ausgabeaufschlags zugunsten der Verwaltungsgesellschaft. Die genaue Höhe des Ausgabeaufschlags des jeweiligen Teilfonds kann dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts entnommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige Intermediäre weitergeben. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen. Die Teilfondsanteile können auch als Anteilsbruchteile mit bis zu drei Nachkommastellen ausgegeben werden, sofern im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts nichts anderes geregelt ist. Anteilsbruchteile berechtigen zur Teilnahme an etwaigen Ausschüttungen auf einer pro rata-Basis.

4. Die Anleger sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen. Rücknahmepreis ist der Nettoinventarwert gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags zugunsten der Verwaltungsgesellschaft. Die genaue Höhe des Rücknahmeabschlags des jeweiligen Teilfonds kann dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts entnommen werden. Der Rücknahmepreis kann sich außerdem um Gebühren oder andere Belastungen reduzieren, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

5. Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder des Teilfonds erforderlich erscheint.

Artikel 9 Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag ablehnen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse, zum Schutz des Teilfonds oder der Anleger erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Verwaltungsgesellschaft oder die gegebenenfalls benannte Zahlstelle auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückzahlen.

2. Die Einstellung der Ausgabe von Anteilen wird auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft sowie entsprechend den Vorschriften des Vertriebslandes veröffentlicht.

Artikel 10 Beschränkungen der Rücknahme von Anteilen

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen des Teilfonds für insgesamt bis zu 15 aufeinanderfolgende Arbeitstage beschränken, wenn die Rücknahmeverlangen der Anleger am ersten Abrechnungstichtag der 15 Arbeitstage mindestens 10% des Nettoinventarwerts erreichen (Schwellenwert). Wird der Schwellenwert erreicht oder überschritten, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft im pflichtgemäßen Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungstichtag die Rücknahme beschränkt. Entschließt sie sich zur Rücknahmebeschränkung, kann sie diese auf Grundlage einer täglichen Ermessensentscheidung für bis zu 14 aufeinanderfolgende Arbeitstage fortsetzen. Diese Entscheidung kann getroffen werden, wenn die Rücknahmeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Teilfonds nicht mehr im Interesse aller Anleger ausgeführt werden können. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich die Liquidität der Vermögenswerte des Teilfonds aufgrund politischer, wirtschaftlicher oder sonstiger Marktereignisse verschlechtert und damit nicht mehr ausreicht, um die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungstichtag vollständig zu bedienen. Die Rücknahmebeschränkung ist in diesem Fall im Vergleich zur Aussetzung der Rücknahme als milderer Mittel anzusehen.

Hat die Verwaltungsgesellschaft entschieden, die Rücknahme innerhalb des Teilfonds zu beschränken, wird sie Anteile zu dem am Abrechnungstichtag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen. Im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jeder Rücknahmeantrag nur anteilig auf Basis einer von der Verwaltungsgesellschaft zu ermittelnden Quote ausgeführt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft legt die Quote im Interesse der Anleger auf Basis der verfügbaren Liquidität und des Gesamtvolumens der Anträge für den jeweiligen Abrechnungstichtag fest. Der Umfang der verfügbaren Liquidität hängt wesentlich vom aktuellen Marktumfeld ab.

Die Quote legt fest, zu welchem prozentualen Anteil die Rücknahmeanträge an dem Abrechnungstichtag ausgezahlt werden. Der nicht ausgeführte Teil des Antrags (Restantrag) wird von der Verwaltungsgesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall des Restantrags).

Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet bewertungstäglich, ob und auf Basis welcher

Quote sie die Rücknahme beschränkt. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme maximal an 15 aufeinander folgenden Arbeitstagen beschränken. Die Möglichkeit zur Aussetzung der Rücknahme bleibt unberührt.

Die Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht Informationen über die Beschränkung der Rücknahme der Anteile sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite.

Der Rücknahmepreis entspricht dem an diesem Tag ermittelten Nettoinventarwert pro Anteil abzüglich eines Rücknahmeabschlags, sofern zutreffend. Die Rücknahme kann auch durch Vermittler (zum Beispiel die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können dem Anleger zusätzliche Kosten entstehen.

2. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Teilfonds verkauft wurden. Eine solche Maßnahme darf nicht dazu führen, dass die Liquiditätsmanagement-Instrumente des Fonds gemäß Anhang III des Gesetzes von 2010 umgangen werden.

3. Die Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls benannte Zahlstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, zum Beispiel devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls benannten Zahlstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Artikel 11 Rechnungsjahr und Abschlussprüfung

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni eines jeden Jahres.

Die Jahresabschlüsse des Fonds werden von einem von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft.

Artikel 12 Vergütungen und Kosten

Die Teilfonds zahlen für jeden Tag des Geschäftsjahres an die Verwaltungsgesellschaft eine Pauschalvergütung von bis zu 0.80% per annum auf das Netto-Teilfondsvermögen (in Höhe von 1/365 (in einem Schaltjahr 1/366) der festgelegten Pauschalvergütung). Sofern der Teilfonds Anteilklassen vorsieht, gilt dies jeweils auf Ebene der Anteilklasse.

An jedem Tag, der ein Bewertungstag ist, wird die Pauschalvergütung auf Basis des Nettoinventarwerts eines Teilfonds des vorangegangenen Bewertungstags berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert eines Teilfonds des aktuellen Bewertungstags mindernd berücksichtigt.

An jedem Tag, der kein Bewertungstag ist, wird die Pauschalvergütung auf Basis des Nettoinventarwerts eines Teilfonds des vorangegangenen Bewertungstags berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des nächsten Bewertungstags mindernd berücksichtigt.

Die festgelegte Höhe der Pauschalvergütung ist im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts aufgeführt. Die Pauschalvergütung wird dem jeweiligen Teilfonds für alle Kalendertage eines Monats bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats entnommen. Aus dieser Pauschalvergütung werden insbesondere Verwaltung, Teilfondsmanagement, Vertrieb (sofern anwendbar) und Verwahrstelle bezahlt.

Neben der Pauschalvergütung können dem Teilfonds die folgenden Aufwendungen belastet werden:

- sämtliche Steuern, die auf die Vermögenswerte des Teilfonds und den Teilfonds selbst erhoben werden (insbesondere die taxe d'abonnement) sowie im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell anfallende Steuern;
- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- außerordentliche Kosten (zum Beispiel Prozesskosten), die zur Wahrnehmung der Interessen der Anleger des Teilfonds anfallen; die Entscheidung zur Kostenübernahme trifft im Einzelnen die Verwaltungsgesellschaft und ist im Jahresbericht gesondert auszuweisen;
- Kosten für die Information der Anleger des Teilfonds mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Informationen bei Teilfondsfusionen und bei Maßnahmen im Zusammenhang mit Berechnungsfehlern bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts oder bei Anlagegrenzverletzungen.

Darüber hinaus kann eine erfolgsbezogene Vergütung bezahlt werden, deren Höhe sich ebenfalls aus dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts ergibt.

Sofern Total Return Swaps genutzt werden, können in diesem Zusammenhang bestimmte Kosten und Gebühren anfallen, vor allem bei Abschluss dieser Geschäfte und/oder bei jeglicher Zu- oder Abnahme ihrer Nominalwerte. Hierbei kann es sich um pauschale oder variable Gebühren handeln. Weitere Informationen zu den Kosten und Gebühren, die der Teilfonds zu tragen hat, sowie die Identität der Empfänger und jegliche Verbindung (falls vorhanden), die diese zu der Verwaltungsgesellschaft, dem Fonds- und Teilfondsmanager oder der Verwahrstelle haben, werden im Jahresbericht offengelegt. Erträge, welche sich aus der Nutzung von Total Return Swaps ergeben, fließen grundsätzlich - abzüglich direkter beziehungsweise indirekter operationeller Kosten - dem Teilfondsvermögen zu.

Der Teilfonds zahlt 30% der Bruttoerträge aus Wertpapierdarlehensgeschäften als Kosten/ Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft und behält 70% der Bruttoerträge aus solchen Geschäften ein. Von den 30% behält die Verwaltungsgesellschaft 5% für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben ein und zahlt die direkten Kosten (zum Beispiel Transaktionskosten und Kosten für die Verwaltung von Sicherheiten) an externe Dienstleister. Der Restbetrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an die DWS Investment GmbH für die Anbahnung, Vorbereitung und Ausführung von Wertpapierdarlehensgeschäften gezahlt.

Für einfache umgekehrte Pensionsgeschäfte, das heißt solche, die nicht der Anlage von im Rahmen eines Wertpapierdarlehens- oder Pensionsgeschäfts entgegengenommen Barsicherheiten dienen, behält der Teilfonds 100% der Bruttoerträge ein, abzüglich der Transaktionskosten, die der Teilfonds als direkte Kosten an einen externen Dienstleister zahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ein verbundenes Unternehmen der DWS Investment GmbH.

Der Teilfonds führt derzeit nur einfache umgekehrte Pensionsgeschäfte, keine anderen (umgekehrten) Pensionsgeschäfte, aus. Wenn von der Möglichkeit der Nutzung anderer (umgekehrter) Pensionsgeschäfte Gebrauch gemacht werden soll, wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst. Der Teilfonds wird dann bis zu 30% der Bruttoerträge aus (umgekehrten) Pensionsgeschäften als Kosten/Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft zahlen und mindestens 70% der Bruttoerträge aus solchen Geschäften einbehalten. Von den bis zu 30% wird die Verwaltungsgesellschaft 5% für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben einbehalten und die direkten Kosten (zum Beispiel Transaktionskosten und Kosten für die Verwaltung von Sicherheiten) an externe Dienstleister zahlen. Der Restbetrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an die DWS Investment GmbH für die Anbahnung, Vorbereitung und Ausführung von (umgekehrten) Pensionsgeschäften gezahlt werden.

Anlage in Anteilen an Zielfonds

1. Anlagen in Zielfonds können zu Kostendoppelbelastungen führen, da sowohl auf der Ebene des Teilfonds als auch auf der Ebene eines Zielfonds Gebühren anfallen. Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Zielfondsanteilen sind folgende Arten von Gebühren mittelbar oder unmittelbar von den Anlegern des Teilfonds zu tragen:

- die Verwaltungsvergütung/Pauschalvergütung des Zielfonds;
- die erfolgsbezogenen Vergütungen des Zielfonds;

- die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge des Zielfonds;
- Aufwendererstattungen des Zielfonds;
- sonstige Kosten.

2. In den Jahres- und Halbjahresberichten werden die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offengelegt, die dem Teilfonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind. Ferner wird in den Jahres- und Halbjahresberichten die Vergütung offengelegt, die dem Teilfonds von einer anderen Gesellschaft als Verwaltungsvergütung/ Pauschalvergütung für die im Teilfonds gehaltenen Zielfondsanteile berechnet wurde.

3. Wird das Teilfondsvermögen in Anteilen eines Zielfonds angelegt, der unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so werden dem Teilfonds durch die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb oder die Rückgabe von Anteilen dieses anderen Teilfonds keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge belastet.

Der Betrag der Verwaltungsvergütung/ Pauschalvergütung, der den Anteilen des mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds zuzurechnen ist (Kostendoppelbelastung oder Differenzmethode), ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Artikel 13 Verwendung der Erträge

1. Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet, ob eine Ausschüttung oder Thesaurierung erfolgt. Im Falle der Ausschüttung bestimmt die Verwaltungsgesellschaft zudem, ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung stattfindet. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kapitalgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Werterhöhungen sowie Kapitalgewinne aus den Vorjahren und sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen nicht unter die Mindestsumme gemäß Artikel 23 des Gesetzes von 2010 sinkt. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisanteilen vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können in bar ausgezahlt oder gutgeschrieben werden. Erträge, die innerhalb der in Artikel 18 festgelegten Fristen nicht abgefordert wurden, verfallen zugunsten des Teilfonds.

2. Die Verwaltungsgesellschaft kann Zwischenausschüttungen im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen für den Teilfonds beschließen.

Artikel 14 Änderungen des Verwaltungsreglements

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Verwahrstelle das Verwaltungsreglement jederzeit ganz oder teilweise ändern.

2. Änderungen des Verwaltungsreglements werden im Handels- und Firmenregister hinterlegt und treten, sofern nichts anderes bestimmt ist, unverzüglich nach Hinterlegung in Kraft. Ein Hinweis auf die Hinterlegung wird im RESA veröffentlicht.

Artikel 15 Veröffentlichungen

1. Grundsätzlich werden Veröffentlichungen auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com/fundinformation publiziert.

2. Der anfängliche Nettoinventarwert und die danach jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise können bei der Verwaltungsgesellschaft und den gegebenenfalls benannten Zahlstellen erfragt werden. Darüber hinaus werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise in jedem Vertriebsland in geeigneten Medien (zum Beispiel Internet, elektronische Informationssysteme, Zeitungen et cetera) veröffentlicht.

3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.

4. Verkaufsprospekt, Verwaltungsreglement und Basisinformationsblatt sowie Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds sind für die Anleger am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und bei gegebenenfalls benannten Zahlstellen kostenlos erhältlich.

Artikel 16 Auflösung des Fonds beziehungsweise eines Teilfonds

1. Die Laufzeit des Fonds erfolgt auf unbestimmte Dauer, sofern im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts für einen Teilfonds nichts anderes geregelt ist.

2. Unbeschadet der Bestimmungen in Ziffer 1 kann der Fonds beziehungsweise einzelne Teilfonds jederzeit von der Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Auflösung des Fonds beziehungsweise einzelne Teilfonds beschließen, sofern diese unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger, zum Schutz der Interessen der Verwaltungsgesellschaft oder im Interesse der Anlagepolitik notwendig oder angebracht erscheint.

3. Eine Auflösung des Fonds erfolgt in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen zwingend.

4. Sofern für einen Teilfonds ein Laufzeitende bestimmt ist und im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts nichts anderes geregelt ist, gilt Folgendes:

- a) Die Verwaltungsgesellschaft wird grundsätzlich 15 Bankarbeitstage vor Laufzeitende mit der Veräußerung des Teilfondsvermögens beginnen und bis zum Laufzeitende so weit wie möglich alle Vermögensgegenstände veräußern, die Forderungen einziehen und die Verbindlichkeiten tilgen.
- b) Um die Ermittlung des Liquidationserlöses zum Laufzeitende und dessen rechtzeitige Zahlung an die Anleger zu gewährleisten, wird die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen grundsätzlich 15 Bankarbeitstage vor Laufzeitende eingestellt.
- c) Spätestens am Tag des Laufzeitendes (oder zum folgenden Bankarbeitstag, falls der Tag des Laufzeitendes kein Bankarbeitstag ist), gibt die Verwaltungsgesellschaft den Liquidationserlös je Anteil bekannt, welcher bei der Verwahrstelle sowie bei den gegebenenfalls benannten Zahlstellen des Teilfonds an diesem Tag zur Auszahlung gelangt.
- d) Alle eventuell anfallenden Kosten der Liquidation werden von dem Teilfonds getragen, sofern von der Verwaltungsgesellschaft nicht anders bestimmt wird.

Im Falle einer Auflösung/Verschmelzung des Teilfonds vor dem Laufzeitende gelten die in diesem Artikel unter Punkt 2. und Artikel 17 benannten Regelungen.

5. Die Auflösung des Fonds beziehungsweise eines Teilfonds wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im RESA und in mindestens zwei hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, einschließlich mindestens einer luxemburgischen Tageszeitung, und den Regelungen des Vertriebslandes veröffentlicht.
6. Bei Auflösung des Fonds beziehungsweise eines Teilfonds wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Sofern von der Verwaltungsgesellschaft nicht anders bestimmt, wird auch die Rücknahme von Anteilen zu diesem Zeitpunkt eingestellt. Sollte die Verwaltungsgesellschaft entscheiden, die Rücknahmen weiterhin zuzulassen, wird dabei die Gleichbehandlung der Anleger gewährleistet.
7. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, gegebenenfalls abzüglich der Liquidationskosten, der Transaktionskosten für die Abwicklung des Portfolios und Honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anlegern des jeweiligen Teilfonds nach deren Anspruch verteilen. Netto-Liquidationserlöse, die nicht zum

Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anlegern eingezogen worden sind, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anleger bei der Caisse de Consignation im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

8. Die Anleger, deren Erben beziehungsweise Rechtsnachfolger können weder die Auflösung noch die Teilung des Fonds beziehungsweise eines Teilfonds beantragen.

Artikel 17 Verschmelzung des Fonds beziehungsweise eines Teilfonds

1. Gemäß den Definitionen im Gesetz von 2010 kann der Fonds beziehungsweise jeder seiner Teilfonds durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft entweder als übertragender oder als aufnehmender Teilfonds mit einem anderen luxemburgischen oder ausländischen OGAW oder mit einem Teilfonds eines luxemburgischen oder ausländischen OGAW verschmolzen werden.

2. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen im Einzelfall vollzieht sich die Durchführung der Verschmelzung wie eine Auflösung ohne Abwicklung des übertragenden Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden (Teil-)Fonds im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen. Die Anleger des übertragenden Teilfonds erhalten Anteile des aufnehmenden (Teil-)Fonds, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Verhältnisses des Nettoinventarwerts der betroffenen Teilfonds zum Zeitpunkt der Verschmelzung errechnet, und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.

3. Die Anleger des Teilfonds werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com/fundinformation sowie entsprechend den Vorschriften des Vertriebslandes über die Verschmelzung in Kenntnis gesetzt. Die Anleger des Teilfonds haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von mindestens dreißig Tagen die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen kostenlos zu beantragen, wie in der betreffenden Publikation näher ausgeführt wird.

4. Bei jeder Verschmelzung eines übertragenden Teilfonds unter Auflösung muss die Entscheidung über das Wirksamwerden der Verschmelzung beim Handels- und Firmenregister hinterlegt und mittels eines Hinterlegungsvermerks hierüber im RESA veröffentlicht werden.

5. Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem entscheiden, Anteilklassen innerhalb des Teilfonds zusammenzulegen. Diese Zusammenlegung führt dazu, dass die Anleger der übertragenden Anteilklasse Anteile an der aufnehmenden Anteilklasse, deren Anzahl sich

auf der Grundlage des Verhältnisses des Nettoinventarwerts der betroffenen Anteilklassen zum Zeitpunkt der Zusammenlegung errechnet, und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich erhalten.

6. Die Durchführung der Verschmelzung wird von Wirtschaftsprüfern des Fonds kontrolliert.

Artikel 18 Verjährung und Vorlegungsfrist

1. Forderungen der Anleger gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden. Davon unberührt bleibt die in Artikel 16 Absatz 7 enthaltene Regelung.

2. Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt fünf Jahre.

Artikel 19 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragsprache

1. Das Verwaltungsreglement des Fonds unterliegt dem luxemburgischen Recht. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anlegern und der Verwaltungsgesellschaft. Das Verwaltungsreglement ist im RESA hinterlegt. Jeder Rechtsstreit zwischen Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht jedes Vertriebslandes zu unterwerfen, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehen.

2. Der deutsche Wortlaut dieses Verwaltungsreglements ist maßgeblich. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Hinblick auf Anteile des Fonds, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

Kurzangaben über die für die (in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen) Anleger bedeutsamen Steuervorschriften (Stand: 20.03.2026)

Fonds nach luxemburgischem Recht

Allgemeines

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilszerwerb in seinem Heimatland individuell zu klären. Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

Die hier enthaltenen Aussagen beziehen sich auf die Rechtslage seit 1. Januar 2018. Sofern Fondsanteile vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden, können sich weitere, hier nicht näher beschriebene Besonderheiten im Zusammenhang mit der Fondsanlage ergeben.

Der ausländische Fonds unterliegt als Vermögensmasse in Deutschland grundsätzlich nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen (aus deutscher steuerrechtlicher Sicht) inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht, wobei Gewinne aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften grundsätzlich ausgenommen sind; Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften, deren Anteilswert unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 Prozent auf inländischem unbeweglichem Vermögen beruht, können unter gewissen Voraussetzungen auf Ebene des Fonds für Geschäftsjahre, die vor dem 10. Februar 2026 begonnen haben, als sonstige inländische Einkünfte und für Geschäftsjahre, die nach dem 9. Februar 2026 begonnen haben, als inländische Immobilienerträge körperschaftsteuerpflichtig sein. Der Steuersatz beträgt 15 Prozent. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15 Prozent bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 1.000,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) beziehungsweise 2.000,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), das heißt die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge steuerfrei erhalten (sogenannte Teilfreistellung).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sogenannte Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat unter anderem aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sogenannte Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (zum Beispiel im Falle ausländischer Depotverwahrung oder weil ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

I Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

1. Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Aktienfonds sind

Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds beziehungsweise Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil steuerlich als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen steuerlich als veräußert gelten.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1.000,- Euro bei Einzelveranlagung beziehungsweise 2.000,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für

die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt und gutgeschrieben.

2. Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds beziehungsweise Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil steuerlich als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen steuerlich als veräußert gelten.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1.000,- Euro bei Einzelveranlagung beziehungsweise 2.000,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle auch insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

3. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds veräußert, ist ein Veräußerungsgewinn grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe des jeweils anzuwendenden Teilfreistellungssatzes auf Anlegerebene steuerlich nicht abzugsfähig.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Veräußerungsgewinne keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds beziehungsweise Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen steuerlich als veräußert gelten.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags beziehungsweise einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust – gegebenenfalls reduziert aufgrund einer Teilfreistellung – mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

4. Negative steuerliche Erträge

Zurechnung negativer steuerlicher Erträge des Fonds an den Anleger ist nicht möglich.

5. Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte

in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. Dies gilt höchstens für einen Zeitraum von zehn Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt.

6. Wegzugsbesteuerung

Die Fondsanteile gelten steuerlich als veräußert, sofern die unbeschränkte Steuerpflicht eines Anlegers durch Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland endet oder die Anteile unentgeltlich auf eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Person übertragen werden oder es aus anderen Gründen zum Ausschluss oder zur Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Fondsanteile kommt. In diesen Fällen kommt es zu einer Besteuerung des bis dahin angefallenen Wertzuwachses. Die sogenannte Wegzugsbesteuerung ist nur dann anzuwenden, wenn der Anleger in den letzten fünf Jahren vor der fiktiven Veräußerung unmittelbar oder mittelbar mindestens 1 Prozent der ausgegebenen Anteile des jeweiligen Fonds gehalten hat oder wenn der Anleger im Zeitpunkt der fiktiven Veräußerung unmittelbar oder mittelbar Fondsanteile hält, deren Anschaffungskosten mindestens 500.000 Euro betragen haben, wobei die Beteiligungen an verschiedenen Investmentfonds jeweils getrennt zu betrachten und hinsichtlich der Anschaffungskosten nicht zusammenzurechnen sind, und die Summe der steuerpflichtigen Gewinne aus allen Fondsanteilen insgesamt positiv ist. Die Besteuerung hat in der Veranlagung zu erfolgen.

II Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

1. Steuerbefreite Anteilklasse (Anteilklasse für sogenannte steuerbegünstigte Anleger)

Wie bereits oben dargelegt, ist der Fonds mit bestimmten Erträgen partiell körperschaftsteuerpflichtig.

Eine Anteilklasse ist jedoch grundsätzlich steuerbefreit (ausgenommen sind sonstige inländische Einkünfte nach § 6 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 InvStG für Geschäftsjahre des Fonds, die nach dem 9. Februar 2026 begonnen haben), soweit die Anteile an einer Anteilklasse nur von solchen steuerbegünstigten Anlegern erworben beziehungsweise gehalten werden dürfen, die eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine

juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, sind; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Eine Anteilklasse ist ebenfalls steuerbefreit, soweit die Anteile hieran nur oder neben den oben genannten steuerbegünstigten Anlegern im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden.

Voraussetzungen für die steuerliche Befreiung einer Anteilklasse sind, dass die Anleger gegenüber dem Fonds ihre Steuerbefreiung entsprechend nachweisen und dass die Anlagebedingungen nur eine Rückgabe von Anteilen an einer solchen Anteilklasse an den Investmentfonds zulassen und die Übertragung von Anteilen an einer solchen Anteilklasse ausgeschlossen ist.

Ferner setzt die Befreiung von der auf der Fondsebene grundsätzlich anfallenden Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken in Höhe von 70 Prozent bestanden.

Die steuerrechtliche Befreiung von auf Fondsebene angefallenen grundsätzlich steuerpflichtigen Erträgen entfällt, wenn der Anleger einen Nießbrauch an den Investorserträgen eingeräumt hat oder eine sonstige Verpflichtung eingegangen ist, die Investorserträge ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu vergüten. In solchen Fällen besteht für den Anleger insoweit eine Pflicht zur Nachversteuerung. Dies bedeutet, dass der Anleger den Wegfall seiner Steuerbefreiung gegenüber dem für ihn zuständigen Finanzamt anzuzeigen und Kapitalertragsteuer in Höhe von 15 Prozent der betreffenden Investorserträge nach zu entrichten hat.

Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds erhält und die auf Erträge oben beschriebener Anteilklassen entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern dieser Anteilklassen auszuzahlen. Abweichend hiervon ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Fonds zugunsten der Anleger dieser Anteilklasse

zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben.

Angaben zu steuerbefreiten Anteilklassen sind in dem (jeweiligen) Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts zu finden, falls solche Anteilklassen bestehen.

2. Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit sie nicht auf sonstige inländische Einkünfte nach § 6 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 InvStG entfällt (für Geschäftsjahre des Fonds, die nach dem 9. Februar 2026 begonnen haben) und soweit dieser Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Des Weiteren darf kein Nießbrauch an den Investorserträgen eingeräumt worden sein und keine sonstige Verpflichtung bestanden haben, die Investorserträge ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu vergüten.

Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken in Höhe von 70 Prozent bestanden (sogenannte 45-Tage-Regelung).

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestelltter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden. Zudem ist die oben genannte 45-Tage-Regelung zu berücksichtigen.

Eine Verpflichtung des Fonds beziehungsweise der Verwaltungsgesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht. Insbesondere kann der Fonds beziehungsweise die Verwaltungsgesellschaft die Beantragung einer solchen Erstattung von einer Mindesthöhe des erwarteten Erstattungsbetrages und/oder von der Vereinbarung eines Aufwendungsersatzes durch den Anleger abhängig machen.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

3. Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- beziehungsweise körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen beziehungsweise Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum

Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen beziehungsweise Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds beziehungsweise Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanlagen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen steuerlich als veräußert gelten.

Die Ausschüttungen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz

angewendet, das heißt im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30 Prozent, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15 Prozent.

4. Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahrs als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- beziehungsweise körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen beziehungsweise Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent

für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen beziehungsweise Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds beziehungsweise Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen steuerlich als veräußert gelten.

Die Vorabpauschalen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, das heißt im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30 Prozent, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15 Prozent.

5. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen-

beziehungsweise Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen beziehungsweise Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen beziehungsweise Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 Prozent der

Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Werts beziehungsweise ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe des jeweils anzuwendenden Teilfreistellungssatzes auf Anlegerebene steuerlich nicht abzugsfähig.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf den Veräußerungsgewinn keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds beziehungsweise Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil steuerlich als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen steuerlich als veräußert gelten.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen in der Regel keinem Kapitalertragsteuerabzug.

6. Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge des Fonds an den Anleger ist nicht möglich.

7. Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. Dies gilt höchstens für einen Zeitraum von zehn Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt.

8. Vereinfachte Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger			
Einzelunternehmer	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25 Prozent (die Teilfreistellung für Aktienfonds in Höhe von 30 Prozent beziehungsweise für Mischfonds in Höhe von 15 Prozent wird berücksichtigt) <u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer und Gewerbesteuer gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 60 Prozent für Einkommensteuer / 30 Prozent für Gewerbesteuer; Mischfonds 30 Prozent für Einkommensteuer / 15 Prozent für Gewerbesteuer)		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandsnahme
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandsnahme bei Banken, ansonsten 25 Prozent (die Teilfreistellung für Aktienfonds in Höhe von 30 Prozent beziehungsweise für Mischfonds in Höhe von 15 Prozent wird berücksichtigt) <u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 80 Prozent für Körperschaftsteuer / 40 Prozent für Gewerbesteuer; Mischfonds 40 Prozent für Körperschaftsteuer / 20 Prozent für Gewerbesteuer)		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandsnahme
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandsnahme <u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30 Prozent für Körperschaftsteuer / 15 Prozent für Gewerbesteuer; Mischfonds 15 Prozent für Körperschaftsteuer / 7,5 Prozent für Gewerbesteuer)		
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandsnahme <u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30 Prozent für Körperschaftsteuer / 15 Prozent für Gewerbesteuer; Mischfonds 15 Prozent für Körperschaftsteuer / 7,5 Prozent für Gewerbesteuer)		
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insbesondere Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandsnahme <u>Materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer (für Geschäftsjahre des Fonds, die nach dem 9. Februar 2026 begonnen haben, bis auf Ausnahmen) unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag erstattet werden.		
Andere steuerbefreite Anleger (insbesondere Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandsnahme <u>Materielle Besteuerung:</u> steuerfrei – zusätzlich kann die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer, die auf inländische Immobilienerträge aus Inlands-Immobilienkapitalgesellschaften und – für Geschäftsjahre des Fonds, die nach dem 9. Februar 2026 begonnen haben – auf bestimmte sonstige inländische Einkünfte entfällt, unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag erstattet werden		

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandsnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

III Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf

Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt beziehungsweise nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung¹ zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt. Soweit ein Steuerausländer einem inländischen

Anleger vergleichbar ist, für den eine Erstattung der auf Fondsebene angefallenen Körperschaftsteuer möglich ist, ist grundsätzlich auch eine Erstattung möglich. Auf die obigen Ausführungen zu Steuerinländern wird verwiesen. Voraussetzung ist zudem, dass der Steuerausländer seinen Sitz und seine Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat hat.

¹ § 37 Abs. 2 AO

IV Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben.

V Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

VI Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

VII Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds

In den Fällen der Verschmelzung von ausländischen Investmentfonds miteinander, bei denen derselbe Teilfreistellungssatz zur Anwendung kommt und, die beide demselben Recht eines EU-Staates oder eines Amts- und Beitreibungshilfe leistenden Drittstaates unterliegen, kommt es auf der Ebene der Anleger zu keiner Aufdeckung von stillen Reserven, das heißt dieser Vorgang ist steuerneutral.

Grundsätzlich können sowohl Investmentfonds des Vertragstyps (zum Beispiel Luxemburgischer FCP) und Investmentfonds in Rechtsform des Gesellschaftstyps (zum Beispiel Luxemburgische SICAV) steuerneutral verschmolzen werden.

Weicht der anzuwendende Teilfreistellungssatz des übertragenden von demjenigen des übernehmenden Investmentfonds ab, dann gilt der Anteil an dem übertragenden Investmentfonds steuerlich als veräußert und der Anteil an dem übernehmenden Investmentfonds als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt erst als zugeflossen, sobald der Anteil an dem übernehmenden Investmentfonds tatsächlich veräußert wird oder in bestimmten Fällen als steuerlich veräußert gilt.

Grenzüberschreitende Verschmelzungen sind nicht mit steuerneutraler Wirkung möglich. Werden Investmentfonds nicht steuerneutral miteinander verschmolzen, kommt es steuerlich zu einer Veräußerung der Anteile an dem übertragenden Investmentfonds sowie zu einem Erwerb der Anteile an dem aufnehmenden Investmentfonds.

VIII Besonderer Hinweis für Steuerinländer mit ausländischer Depotführung

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile des Fonds in einem ausländischen Depot, sind Besonderheiten zu berücksichtigen. Insbesondere wird kein Steuerabzug durch die ausländische depotführende Stelle vorgenommen, sodass der Steuerinländer sowohl Ausschüttungen, Vorabpauschalen als auch Gewinne aus der

Veräußerung der Anteile (zur Berechnung des Veräußerungsgewinns siehe oben unter Punkt I. 3. beziehungsweise II. 5.) in seiner Steuererklärung angeben muss. Hierbei ist zu beachten, dass Ausschüttungen und Vorabpauschalen jährlich in der Steuererklärung anzugeben sind.

Aufgrund der Übergangsregelungen zu der seit dem 01.01.2018 geltenden Rechtslage ist eine Vielzahl von Besonderheiten zu beachten (zum Beispiel gegebenenfalls Zufluss von steuerpflichtigen Veräußerungsgewinnen aufgrund der zum 31.12.2017 geltenden Anteilsveräußerung im Rahmen der tatsächlichen Anteilsveräußerung).

Wir empfehlen, sich im Falle ausländischer Depotführung vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb individuell zu klären.

IX Anzeige von ausländischen Beteiligungen

In Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie den Erwerb und die Veräußerung von bestimmten, hinreichenden Beteiligungen an dem Fonds gemäß § 138 Absatz 2 der deutschen Abgabenordnung der zuständigen deutschen Finanzbehörde zu melden haben. Es können jedoch Ausnahmeregelungen greifen, zum Beispiel im Fall börsengehandelter Fonds.

Allgemeiner Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt

einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen

werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Steuerliche Risiken durch Wertabsicherungsgeschäfte für wesentlich beteiligte Anleger

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kapitalertragsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus inländischen eigenkapitalähnlichen Genussrechten, die der Anleger originär erzielt, ganz oder teilweise nicht anrechenbar beziehungsweise erstattungsfähig ist. Die Kapitalertragsteuer wird voll angerechnet beziehungsweise erstattet, wenn (i) der Anleger deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge (insgesamt 91 Tage) ununterbrochen 45 Tage hält und (ii) in diesen 45 Tagen ununterbrochen das Risiko aus einem sinkenden Wert der Anteile oder

Genussrechte Risiken von mindestens 70 Prozent trägt („45-Tage-Regelung“). Weiterhin darf für die Anrechnung der Kapitalertragsteuer keine Verpflichtung zur unmittelbaren oder mittelbaren Vergütung der Kapitalerträge an eine andere Person (zum Beispiel durch Swaps, Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte) bestehen. Daher können Kurssicherungs- oder Termingeschäfte schädlich sein, die das Risiko aus deutschen Aktien oder deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten unmittelbar oder mittelbar absichern. Kurssicherungsgeschäfte über Wert- und Preisindizes gelten dabei als mittelbare Absicherung. Soweit der Fonds als nahestehende

Person des Anlegers anzusehen ist und Absicherungsgeschäfte tätigt, können diese dazu führen, dass diese dem Anleger zugerechnet werden und der Anleger die 45-Tage-Regelung deshalb nicht einhält.

Im Falle des Nichteinhalts von Kapitalertragsteuer auf entsprechende Erträge, die der Anleger originär erzielt, können Absicherungsgeschäfte des Fonds dazu führen, dass diese dem Anleger zugerechnet werden und der Anleger die Kapitalertragsteuer an das Finanzamt abzuführen hat.

ANHANG – Übersicht der steuerlichen Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des Fonds DWS Laufzeit

Fonds	Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung
DWS Laufzeit Unternehmensanleihen Plus 2027	Fonds ohne Teilfreistellung

Geschäftsführung und Verwaltung

Verwaltungsgesellschaft, OGA-Verwaltungsfunktion (Nettoinventarwertberechnung und Fondsbuchhaltung, Registerfunktion und Kundenkommunikationsfunktion) und Hauptvertriebsstelle

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Aufsichtsrat

Manfred Bauer
Vorsitzender
DWS Investment GmbH,
Frankfurt am Main, Deutschland

Dr. Matthias Liermann
DWS Investment GmbH,
Frankfurt am Main, Deutschland

Holger Naumann
DWS Group GmbH & Co. KGaA,
Frankfurt am Main, Deutschland

Corinna Orbach
DWS Group GmbH & Co. KGaA,
Frankfurt am Main, Deutschland

Vorstand

Nathalie Bausch
Vorsitzende
DWS Investment S.A.,
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Leif Bjurstroem
DWS Investment S.A.,
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Dr. Stefan Junglen
DWS Investment S.A.
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Michael Mohr
DWS Investment S.A.
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Fondsmanager

DWS Investment GmbH
Mainzer Landstraße 11 –17
60329 Frankfurt am Main, Deutschland

Die Adresse eines zusätzlichen (Teil-)
Fondsmanagers
und/oder Anlageberaters wird
(für jeden Teilfonds) im Besonderen Teil des
Verkaufsprospekts
aufgeführt.

Verwahrstelle

State Street Bank International GmbH
Zweigniederlassung Luxemburg
49, Avenue John F. Kennedy
1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Wirtschaftsprüfer

KPMG Audit S.à r.l.
39, Avenue John F. Kennedy
1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

DWS Investment S.A.

2 Boulevard Konrad Adenauer

1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Telefon: +352 4 21 01-1

Telefax: +352 4 21 01-900

www.dws.com